Bundesrat **Drucksache 597/84**

11. 12. 84

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April bis September 1984)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 689 00 — In 43/84

Bonn, den 10. Dezember 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum April bis September 1984)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht setzt sich zusammen aus einer Darstellung der Deutschen Europapolitik und einem besonderen Teil, der die Fortschritte in den Einzelbereichen aufzeigt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **597/84**

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April bis September 1984)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit — einleitende Zusammenfassung —**	4
I.	**Zusammenfassende Würdigung**	4
II.	**Europäische Gemeinschaften**	5
	Institutioneller Ausbau	5
	Innerer Ausbau	5
	Beitritt neuer Mitglieder	8
	Außenbeziehungen	8
III.	**Europäische Union**	11
IV.	**Europäische Politische Zusammenarbeit**	11
V.	**Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit**	12
B.	**Ausbau der Europäischen Gemeinschaft**	13
	Integration nach Innen	13
I.	**Institutionelle Fragen**	13
	Europäisches Parlament	13
	Europa der Bürger	13

		Seite
	Dtsch.-franz. Abkommen ü. Grenzkontrollen	13
	Rat	13
	Kommission	13
	Europäischer Gerichtshof	13
	Interinstitutionelles Informationssystem	14
II.	**Wirtschafts- und Währungspolitik**	15
	Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	15
	Europäische Währungspolitik	16
	Haushalt der Europäischen Gemeinschaft	16
	Berichtigungs- und Nachtragshaushalt 1/84	16
	Haushalt 1985	16
	Korrekturmaßnahmen für Großbritannien	19
	Haushaltsdisziplin	19
III.	**Der Gemeinsame Markt**	19
	Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	19
	Fernmeldewesen	20
	Gemeinsamer Stahlmarkt	20
	Kohlemarkt der Gemeinschaft	20
IV.	**Strukturpolitik**	20
	Regionalpolitik	20
	Neues Instrument der Gemeinschaft	21
	Integrierte Mittelmeerpolitik	21
	Europäische Investitionsbank	21
V.	**Wettbewerbspolitik**	22
	Absprachen und Marktmacht	22
	Staatliche Beihilfen	23
VI.	**Agrarpolitik**	23
	Marktpolitik	23
	Programm zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und zur Durchführung der EG-Marktpolitik	23
	Milchsektor	24
	Agrarstrukturpolitik	24
	Marktstruktur	25
	Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor	25
	Finanzierung der Agrarpolitik	25
VII.	**Fischereipolitik**	26
VIII.	**Steuerpolitik**	27
	Indirekte Steuern	27
	Steuerbefreiungen im Reiseverkehr	27
	Verbrauchsteuern	27
IX.	**Energiepolitik**	28
X.	**Verkehrspolitik**	28

		Seite
XI.	**Forschungspolitik**	29
	Maßnahmen im Bereich der EGKS	29
XII.	**Sozialpolitik**	29
	Maßnahmen im Bereich der EGKS	30
	Arbeiterwohnungsbau	30
XIII.	**Umweltpolitik**	30
XIV.	**Verbraucherpolitik**	31
XV.	**Bildungs- und Kulturpolitik**	32
	Kulturelle Zusammenarbeit	32
XVI.	**Politik für Frauen**	32
XVII.	**Rechtsangleichung**	33
	Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	33
	Gewerblicher Bereich	33
	Gemeinschaftsmarke	33
	Zollrecht	34
	Lebensmittelrecht	34
	Veterinärrecht	34
	Futtermittelrecht	35
Außenbeziehungen		35
I.	**Außenwirtschaftspolitik**	35
	Handelspolitik	35
	Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer	37
	Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	37
II.	**Erweiterung der Gemeinschaft**	37
III.	**Beziehungen zu den EFTA-Staaten**	38
IV.	**Beziehungen zu den Mittelmeerländern**	39
V.	**Abkommen von Lomé**	39
VI.	**Beziehungen zu anderen Drittstaaten**	39
	USA	39
	Japan	40
	Neuseeland	41
	Lateinamerika	41
	ASEAN	41
	Arabische Republik Jemen	41
	Staatshandelsländer	42
VII.	**Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik**	42
VIII.	**Internationale Übereinkommen**	43
	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	43

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Mit der Einigung, die der Europäische Rat in Fontainebleau am 25./26. Juni 1984 erzielte, konnte die „breit angelegte Verhandlung" über die drängendsten Probleme der Gemeinschaft, die der Europäische Rat in Stuttgart (17. bis 19. Juni 1983) zu einem Verhandlungspaket zusammengefaßt hatte, erfolgreich abgeschlossen werden. Die bereits auf der Brüsseler Tagung des Europäischen Rates im März 1984 vorläufig erreichte Verständigung über die meisten der anstehenden Probleme wurde damit gesichert. Mit diesem Erfolg hat die Gemeinschaft den Weg zu strukturellen Anpassungen der Gemeinschaftspolitiken zur Vollendung des Gemeinsamen Markts geebnet. Dazu gehören die Entwicklung neuer, zukunftsorientierter Politiken, der Abschluß der Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien sowie Fortschritte bei der politischen Einigung in Europa. Jetzt geht es darum, diese Beschlüsse zügig umzusetzen.

Mit dem in Fontainebleau erreichten Gesamtkompromiß wurde zugleich die Richtigkeit des von der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1983 eingeschlagenen Weges eines Globalansatzes bestätigt.

Wenn auch die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates noch mühsam erscheinen mag, so ist doch entscheidend, daß die politischen Grundsatzentscheidungen in lange streitigen Schlüsselproblemen gefallen sind. Das blockierte Spiel der Gemeinschaftspolitiken ist wieder in Gang gebracht und die Sicht auf zukunftsorientierte Perspektiven eröffnet.

Die Hauptelemente der Entscheidungen sind:

— Die *Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik* wurde mit den vom Rat noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres 1984/85 verabschiedeten Regelungen eingeleitet. Die Nachteile, die hiermit insbesondere für die deutschen Landwirte verbunden sind, konnten durch vorübergehende nationale Ausgleichsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeglichen werden, denen unsere Partner solidarisch zustimmten.

— Für die Gemeinschaft soll künftig eine strengere *Haushaltsdisziplin* gelten. Mit der Ausarbeitung der hierfür erforderlichen Regeln ist der Rat noch befaßt.

— Zum *Abbau der Haushaltsungleichgewichte* wurde beschlossen, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann. Konkret wurde dieser Grundsatz schon jetzt für Großbritannien ausgestaltet. Zu dem Ausgleich an Großbritannien wird die Bundesrepublik Deutschland mit zwei Dritteln ihres regulären MWSt-Anteils beitragen. Mit dieser Lösung wird ein Problem geregelt, das lange Zeit überproportional Zeit und Energien in der Gemeinschaft beanspruchte.

— Zur *Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft* wurde der Höchstsatz für die Abführung der MWSt-Eigenmittel aus den Mitgliedsstaaten auf 1,4 v.H. mit Wirkung ab dem 1. Januar 1986 festgesetzt; gleichzeitig wurde die Möglichkeit ins Auge gefaßt, ihn zum 1. Januar 1988 durch einstimmigen Ratsbeschluß auf 1,6 v.H. heraufzusetzen.

— Der Zusammenhang zwischen dem *Beitritt von Portugal und Spanien* mit der Erhöhung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft blieb aufrechterhalten. Wenn sich auch die Verhandlungen in der Schlußphase äußerst schwierig gestalten, ist die Bundesregierung entschlossen, das Verhandlungsergebnis den gesetzgebenden Körperschaften frühzeitig gemeinsam mit den Finanzierungsbeschlüssen zur Ratifikation vorzulegen.

— Angesichts der Erschöpfung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft hat der Rat zur Schließung der Lücke im *Haushalt 1984* eine Vorschußregelung beschlossen, um das normale Funktionieren der Gemeinschaft sicherzustellen.

— Der Europäische Rat hat sich auch zu vermehrten Anstrengungen für ein *besseres Funktionieren* der europäischen Zusammenarbeit bekannt. Er hat hierfür einen Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen aus persönlichen Vertretern der Staats- und Regierungschefs eingesetzt. Dadurch wird dem Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen, über die unter deutscher Präsidentschaft angenommene „Feierliche Deklaration" von Stuttgart hinaus konkrete Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Einigung zu erzielen.

— Die Bundesregierung begrüßt auch die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses *„Europa der Bürger"*. Seine Aufgabe wird sein, Maßnahmen in Gang zu setzen, die für den einzelnen Bürger unmittelbar sichtbare Fortschritte der europäischen Einigung bedeuten und die zugleich die Identifizierung der europäischen Bürger, insbesondere der Jugend, mit der Gemeinschaft stärken.

Weitere für die Gemeinschaft bedeutende Ereignisse im Berichtszeitraum waren:

— die *2. Direktwahl zum Europäischen Parlament* (14. bis 17. Juni);

— Erleichterungen beim *Grenzübertritt* von Personen durch das deutsch-französische Regierungsabkommen vom 13. Juli 1984 und Erleichterungen für den Güterverkehr durch das am 1. Juli 1984 in Kraft getretene Benelux-Abkommen (Stichworte: „Grüne Plakette", Einheitsdokument „Benelux 50");

— die Reform der Gemeinsamen *Regionalpolitik;*

— der Beginn einer intensiven Diskussion um die baldige Einführung von bleifreiem Benzin und strenger *Kraftfahrzeug-Abgaswerte.*

Mit fortschreitender Integration und zunehmender politischer Kohäsion auch im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* (EPZ) wächst das Gewicht der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der Welt. Im Rahmen der EPZ trug die Bundesregierung weiterhin zur engen Zusammenarbeit und zur gemeinsamen außenpolitischen Aktion mit unseren Partnern bei. Schwerpunktthemen waren unverändert das West-Ost-Verhältnis, die Lage im Nahen und Mittleren Osten sowie die anderen Krisenzonen der Weltpolitik in Afrika und Asien. Mit der auf deutsche Initiative einberufenen Außenministerkonferenz der Zehn mit den Staaten Zentralamerikas und der „Contadora-Gruppe" rückten die Probleme Lateinamerikas stärker in den Vordergrund. In mehreren Zehnererklärungen bezogen die Außenminister erneut zu aktuellen weltpolitischen Fragen Stellung. Nicht zuletzt galten diese Stellungnahmen dem gemeinsamen Anliegen der Achtung der Menschenrechte in der Welt. Zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus einigten sich die Zehn erstmals in diesem Bereich auf eine verstärkte Zusammenarbeit.

Der bilateralen Abstimmung mit den EG-Partnern kam wiederum besondere Bedeutung zu. Dabei stand die Abstimmung mit Frankreich weiter im Vordergrund, wie z. B. die deutsch-französische Vereinbarung über den Abbau der Grenzkontrollen zeigt. Die Bundesregierung verspricht sich hiervon eine Signalwirkung auch auf die übrigen EG-Partner.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutioneller Ausbau

Europäisches Parlament

Vom 14. bis 17. Juni fand die zweite Direktwahl zum EP statt. Die Wahlbeteiligung sank im EG-Durchschnitt von 62 v.H. (1979) auf 60 v.H., in Deutschland von 65,7 v.H. auf 56,8 v.H. Mag auch das Wählerverhalten teilweise durch innenpolitische Entwicklungen motiviert gewesen sein, so sieht die Bundesregierung doch die Notwendigkeit, die Vorteile der europäischen Einigung verstärkt der Öffentlichkeit ins Bewußtsein zu rücken. Die Ergebnisse des Ausschusses „Europa der Bürger" können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. (Ziffern 1 bis 4)

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Der Europäische Rat in Fontainebleau einigte sich auf die *Erhöhung der eigenen Einnahmen* der Gemeinschaft. Der Höchstsatz für die Abführung der MWSt-Eigenmittel wurde zum 1. Januar 1986, dem für den EG-Beitritt von Portugal und Spanien vorgesehenen Zeitpunkt, auf 1,4 v.H. festgelegt. Eine weitere Anhebung des Höchstsatzes auf 1,6 v.H. aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren wurde in Aussicht genommen.

Die *Gemeinschaftshaushalte* 1984 und 1985 sind durch die Erschöpfung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft geprägt. Nach schwierigen Beratungen einigte sich der Rat am 2. Oktober 1984 auf die Finanzierung des zusätzlichen Finanzbedarfs für 1984 und beschloß den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans 1984 über 1,8 Mrd. ECU[1]), der inzwischen dem Europäischen Parlament zugeleitet wurde. Es soll im wesentlichen durch rückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten (1 Mrd. ECU) abgedeckt werden.

Der ebenfalls dem Europäischen Parlament zugeleitete Entwurf des Haushaltsplans 1985 ist im Rahmen der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft mit einem Volumen von 25,95 Mrd. ECU aufgestellt worden. Der darüber hinausgehende Bedarf soll im Wege einer Zusatzfinanzierung aufgebracht werden, über deren Modalitäten bis zum 1. Oktober 1985 entschieden werden muß. (Ziffern 18 bis 20)

Für die Schlüsselfrage der britischen *Haushaltsentlastung,* die den Europäischen Rat seit 1979 ständig beschäftigt hatte, wurde in Fontainebleau eine mittelfristige Lösung gefunden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Das Vereinigte Königreich wird letztmalig für das Jahr 1984 eine pauschale Entlastung erhalten, und zwar — im Gegensatz zu früheren Lösungen über die Ausgabenseite — im Wege eines Nachlasses von 1 Mrd. ECU (2,25 Mrd. DM) auf seine MWSt-Eigenmittel-Abführungen an die Gemeinschaft. Für die Zeit ab 1985 bis zur Ausschöpfung des neuen 1,4 v.H. MWSt-Eigenmittel-Plafonds erhält Großbritannien alljährlich eine Erstattung von 66 v.H. der Differenz zwischen seinem Anteil an den MWSt-Eigenmitteln der Gemeinschaft und seinem Anteil an den Rückflüssen aus dem Gemeinschaftshaushalt.

Die Bundesregierung, die mit eigenen Vorschlägen zur Lösung dieser schwierigen Frage beigetragen hat, setzte eine Begrenzung der deutschen Beteiligung an der Entlastung Großbritanniens auf zwei Drittel des normalen deutschen Anteils durch. Der Grundsatz einer deutschen Minderbeteiligung, der

(1) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

bisher nur für 1982 und 1983 galt, ist damit auch für eine Mehrjahresregelung verankert.

Der Korrekturmechanismus für Großbritannien ist in seiner Geltungsdauer an den Beschluß über die Erhöhung des MWSt-Eigenmittel-Plafonds auf 1,4 v.H. gebunden. Das Thema wird später unter Berücksichtigung der dann geltenden Umstände erneut aufzunehmen sein. Schon jetzt hat der Europäische Rat den Grundsatz festgeschrieben, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu hohe Haushaltslast trägt, in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann. (Ziffer 21)

Die Bemühungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft um eine verbesserte *Konvergenz der nationalen Wirtschafts-, Währungs- und Haushaltspolitiken* in Europa waren weiter erfolgreich. Dies schlug sich in einer merklichen Verringerung der Spannen zwischen den Inflationsraten der Mitgliedstaaten nieder, vor allem durch Erfolge in Frankreich und Italien bei der Inflationsbekämpfung. Die Zinssätze in der EG bewegten sich wieder stärker aufeinander zu. Die Ungleichgewichte der Leistungsbilanzen werden 1984 allgemein weniger spürbar sein als noch im Vorjahr; für alle Mitgliedstaaten kann dank einer kräftigen konjunkturellen Wiederbelebung, die nunmehr auch die kleineren Partnerländer erfaßt hat, für das laufende Jahr mit positiven Wachstumsraten des realen Bruttosozialprodukts gerechnet werden. Sorge bereitet der Bundesregierung und ihren EG-Partnern indessen nach wie vor die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft. Hier war im Berichtszeitraum trotz aller Anstrengungen in der gesamten Gemeinschaft noch keine Besserung zu erkennen. (Ziffern 12 bis 14)

Ein wesentliches Ergebnis der Konvergenzpolitik war die zuvor nicht erreichte Beständigkeit der Wechselkursentwicklung im *Europäischen Währungssystem*, zu der allerdings auch die durch die Dollarkursentwicklung technisch bedingte DM-Schwäche beitrug. Das dritte Halbjahr seit der letzten Kursanpassung im EWS ist damit wiederum ohne Spannungen geblieben. Das bei der Gründung des EWS anvisierte Ziel, eine Insel relativer währungspolitischer Stabilität in einem Meer floatender Wechselkurse zu schaffen, wurde erreicht. Die Einbeziehung der griechischen Drachme in den Währungskorb des ECU war daher ein folgerichtiger und risikoloser Schritt, der allerdings noch nicht die währungspolitische Einbeziehung der Drachme in das EWS bedeutet. (Ziffern 15 bis 17)

Die spürbare wirtschaftliche Erholung in den meisten EG-Mitgliedstaaten verbessert auch die Chancen für den Ausbau des *Binnenmarkts*. Die Staats- und Regierungschefs bestätigten beim Europäischen Rat von Fontainebleau das bereits beim ER in Brüssel erreichte Einvernehmen über ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die europäische Wirtschaft: Vereinfachung der Formalitäten im Binnenhandel, Harmonisierung europäischer Normen, Öffnung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen, Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Dienstleistungsverkehr sowie Förderung der Unternehmenskooperation durch rechtliche und steuerliche Maßnahmen. Das verbessert die Chancen für die industrielle Zusammenarbeit interessierter Teilnehmer aus EG-Mitgliedstaaten unter Nutzung der Gemeinschaftsdimension und damit für eine günstigere grenzüberschreitende Unternehmensstruktur. Die Bundesregierung bleibt bemüht, dieses Konzept auch im Bereich der Industriepolitik ohne Abschottung nach außen möglichst schnell in konkrete praktische Maßnahmen umzusetzen. (Ziffern 23 bis 27)

In der *Sozialpolitik* stand die Sorge um die anhaltend unbefriedigende Beschäftigungssituation weiterhin im Mittelpunkt der Diskussion. Der Rat verabschiedete Grundsätze für die Beherrschung der sozialen Folgen des technologischen Wandels. Er forderte außerdem die Mitgliedstaaten auf, durch gezieltes Handeln alle noch bestehenden Benachteiligungen für *Frauen* zu beseitigen und insbesondere gleiche Beschäftigungschancen für Männer und Frauen herzustellen. Der Rat empfahl ferner die Unterstützung örtlicher Beschäftigungsinitiativen als Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur wirtschaftlichen Wiederbelebung. (Ziffern 82 bis 85)

In der *Verkehrspolitik* erzielte der Rat auf seiner Tagung am 10. Mai 1984 inhaltliche Einigung über eine Paketlösung für eine Vielzahl bisher strittiger Probleme. Hervorzuheben ist vor allem die Festlegung des seit mehr als 20 Jahren umstrittenen höchstzulässigen Gesamtgewichts schwerer Fahrzeugkombinationen im Straßengüterverkehr. Die Minister verabschiedeten darüber hinaus ein Verkehrsinfrastrukturprogramm durch Mittelzuweisung aus den Haushalten 1983 und 1984 für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse und stimmten einer Erhöhung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in den kommenden fünf Jahren zu. Der Rat stellte ferner Leitlinien für eine Revision der gemeinschaftlichen Sozialvorschriften im Straßenverkehr auf. (Ziffern 72 bis 75)

Bei dem für den einzelnen Bürger bedeutsamen *Abbau der Grenzkontrollen* hat die Bundesregierung die Initiative für Erleichterungen sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr ergriffen. Als erste Schritte auf dem Wege zu einer gemeinschaftsweiten Regelung schloß sie mit Frankreich und den Beneluxstaaten folgende Vereinbarungen:

Am 13. Juli 1984 wurde ein deutsch-französisches Abkommen über den Abbau der beiderseitigen Grenzkontrollen geschlossen, das in einem dreistufigen Vorgehen bis Ende 1986 die notwendigen Voraussetzungen für den Wegfall der Kontrollen im Personenverkehr für EG-Staatsangehörige und der Kontrollen im innergemeinschaftlichen Güterverkehr vorsieht. Als erster Schritt wird seit Juli d. J. an der deutsch-französischen Grenze ein Kontrollverfahren ohne Wartezeiten angewendet, bei dem Einzelkontrollen nur noch durch Stichproben erfolgen. Im Güterverkehr vereinbarten die Verkehrsminister der Benelux-Staaten und der Bundesrepublik

Deutschland am 31. Mai 1984 den Abbau der Verkehrskontrollen im Eisenbahn- und Straßengüterverkehr zwischen den vier Staaten. Kernpunkt der Abmachung ist ein vereinfachtes Verfahren zur Kontrolle der Fahrtgenehmigungen im internationalen Straßengüterverkehr. Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, mit den übrigen EG-Mitgliedstaaten gleichartige Maßnahmen einzuleiten. (Ziffer 6)

Mit der Verabschiedung der neuen Verordnung über den Regionalfonds konnte der Rat am 19. Juni 1984 den Schlußstrich unter die *Reform der Regionalpolitik* der EG ziehen. Damit wurde zugleich ein wesentlicher Auftrag des Europäischen Rates in Stuttgart erfüllt. Kernstück der Reform ist die Ersetzung der bisherigen Zweiteilung des Fonds in eine an Länderquoten gebundene und eine quotenfreie Abteilung durch ein einheitliches System flexibler Spannen, das den Mitgliedstaaten gewisse Mindestbeträge garantiert, ihnen jedoch bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zusätzliche Zuteilungen in Aussicht stellt. Damit soll eine stärkere Konzentration der Mittel auf die wirtschaftlich zurückgebliebenen Regionen in den ärmeren Mitgliedstaaten sowie auf Regionen im industriellen Niedergang ermöglicht und zugleich zur besseren Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft beigetragen werden. Eine verbesserte Koordinierung regionalpolitischer Maßnahmen und die Einführung der Mehrheitsentscheidung über konkrete Gemeinschaftsprogramme sind weitere wichtige Elemente der Reform. Obgleich sich die Bundesregierung eine noch weitergehende Konzentration auf die weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft gewünscht hätte, erhofft sie sich von der Reform den Beginn einer wirkungsvollen europäischen Regionalpolitik im Sinne eines effizienten Einsatzes der Mittel zur harmonischeren Entwicklung der Regionen Europas. (Ziffern 30 bis 32)

Im Vordergrund der *Gemeinsamen Agrarpolitik* stand — nachdem mit den Beschlüssen des Rates vom 31. März 1984 die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der *Agrarmärkte* im Ansatz wiederhergestellt waren — die konkrete Umsetzung dieser Beschlüsse. Die Neuformulierung der *EG-Agrarstrukturpolitik* war ein weiteres zentrales Thema. Es ging hierbei auch darum, die Agrarstrukturpolitik als anderen Pfeiler der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Auslaufen der bisherigen Richtlinien den geänderten Verhältnissen anzupassen und Markt- und Strukturpolitik besser aufeinander abzustimmen.

Anhaltende Bemühungen über Jahre hinweg werden erforderlich sein, um in den kritischen Agrarsektoren ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu erreichen. Besondere Sorge neben dem Milchsektor bereiten gegenwärtig — nicht zuletzt im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Gemeinschaft — die Bereiche Wein und Olivenöl. Entsprechend dem im März erzielten grundsätzlichen Einvernehmen konzentrierten sich die Bemühungen darauf, durch die Einführung von Garantieschwellen oder Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung das Anwachsen von Produktion und Ausgaben besser unter Kontrolle zu bringen. In der Marktverwaltung hat die EG-Kommission Maßnahmen getroffen, um einen Abbau der Lagerbestände von Butter einzuleiten. Die Auswirkungen der Garantiemengenregelung bei Milch auf den Rindfleischmarkt sollen durch Marktstützungsmaßnahmen gedämpft werden, die im August in Kraft traten.

In der Durchführung der Agrarpreisbeschlüsse vom 31. März 1984 erklärte der Rat seine Zustimmung zu den steuerlichen Maßnahmen, die die Bundesregierung als Einkommensausgleich für die deutsche Landwirtschaft vorgesehen hatte. Diese war wegen der agrarmonetären Maßnahmen in eine besonders schwierige Lage geraten. (Ziffern 45 bis 57)

In der Gemeinsamen *Fischereipolitik* wurde durch rechtzeitige Entscheidungen erreicht, daß der Fischfang ohne Unterbrechung fortgesetzt werden konnte. Nachdem Verhandlungen mit Norwegen über die Bewirtschaftung des gemeinsamen Nordseeheringsbestandes nicht zu einer Einigung führten, legte der Fischereirat am 24./25. Mai 1984 den der Gemeinschaft zustehenden Anteil an der Gesamtfangmenge vorläufig einseitig fest. Die Gespräche mit der norwegischen Regierung werden fortgesetzt. Der Fischereirat vom 10. September 1984 brachte weitere Einigung über Beifangmengen und Korrekturen an Quoten. Im externen Bereich schloß die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen mit Guinea. Der Septemberrat billigte ein neues Fischereiabkommen mit den USA, das u.a. der deutschen Hochseefischerei die Fortsetzung der Fänge vor Alaska erlaubt. Die Bundesregierung hat die gesetzgebenden Körperschaften um Zustimmung zu der Änderung der Gemeinschaftsverträge gebeten, wodurch die Beziehungen der Gemeinschaft zu Grönland eine neue Grundlage erhalten sollen. (Ziffern 58 bis 61)

Die Berichte der Kommission über den Wandel der Energiestruktur der Gemeinschaft und über die *Energiepolitik* sowie die Energieeinsparprogramme der Mitgliedstaaten wurden im Rat gründlich analysiert und eingehend diskutiert. Die abschließende Auswertung und die Schlußfolgerungen sollen wichtige Hinweise für die Fortentwicklung sowohl der gemeinsamen Politik als auch für eine Intensivierung der nationalen Anstrengungen zur Beseitigung bestehender Schwachstellen liefern. Trotz der Fortschritte, die bei der rationellen Energieverwendung und der Zurückdrängung des importierten Öls erreicht wurden, besteht unverändert auch bei jetzt entspannter Ölversorgungslage die Notwendigkeit, in den gemeinsamen energiepolitischen Anstrengungen nicht nachzulassen. (Ziffern 69 bis 71)

Die Europäischen Räte von Brüssel und Fontainebleau gaben der Gemeinsamen *Forschungspolitik* eine wichtige zukunftsweisende Perspektive. Die Staats- und Regierungschefs hoben hervor, daß im Rahmen der neuen Politiken als eines der vorrangigen Ziele eine Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials Europas anzustreben sei. Nachdem der Rat unter deutschem

Vorsitz am 28. Juni 1983 sein Einverständnis mit der Notwendigkeit einer Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsausgaben bestätigt hatte, kam der Europäische Rat in Brüssel und in Fontainebleau überein, daß der Teil der Gemeinschaftsmittel, der für die Finanzierung der vorrangigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Gemeinschaft bestimmt ist, erhöht werden muß. Dieser Impuls ließ sich indes im Rat am 29. Juni 1984 noch nicht in konkrete Beschlüsse umsetzen. Wegen der finanziellen Zwänge der Gemeinschaft und fehlender Klarheit über den für Programmentscheidungen im EG-Forschungsbereich noch verfügbaren finanziellen Spielraum fehlte die Basis, um finanzwirksame Programmbeschlüsse fassen zu können. (Ziffern 76 bis 81)

Auf der Ratstagung der Umweltminister in Brüssel am 28. Juni 1984 wurde die gemeinschaftliche *Umweltpolitik* u. a. in folgenden Fragen durch Beschlüsse fortentwickelt: grenzüberschreitender Transport gefährlicher Abfälle, Grenzwerte für Stickoxide in der Luft. Insbesondere konnte über die Richtlinie betreffend das Genehmigungsverfahren beim grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle, die vor allem durch den lange ungeklärten Verbleib der Seveso-Fässer ausgelöst worden war, Einigung erzielt werden.

Die Einführung bleifreien Benzins und die Begrenzung der Kraftfahrzeugabgaswerte ist vordringlich. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit allem Nachdruck dafür ein, daß in den Verhandlungen in Brüssel die im Kommissionsvorschlag vom Mai 1984 genannten Termine vorgezogen werden.

3. Beitritt neuer Mitglieder

In den Verhandlungen mit Portugal und Spanien wurden weitere Fortschritte in Einzelbereichen erzielt: im Falle Spaniens in den Kapiteln Patente und Außenbeziehungen; in den Kapiteln Institutionelle Fragen, Landwirtschaft und Fischerei wurden beiden Beitrittskandidaten substantielle Erklärungen übergeben.

In der jetzt eingetretenen Schlußphase konzentrieren sich die Verhandlungen auf die Kapitel Landwirtschaft, Fischerei und Soziale Fragen.

Angesichts des teilweise schleppenden Fortgangs der Verhandlungen, bedingt durch unterschiedliche wirtschaftliche Interessenstandpunkte, aber auch durch Differenzen der EG-Mitgliedsstaaten untereinander, wurden erhebliche Anstrengungen zur Beschleunigung unternommen (zwei Sonderräte mit anschließenden Ministerkonferenzen).

Auf Drängen der Bundesregierung berief die irische Präsidentschaft am 11. September 1984 ein informelles Treffen der Außenminister der Zehn in Dublin ein mit dem Ziel, den Verhandlungen neue politische Impulse zu geben. Auf diesem Treffen einigten sich die Minister u.a. auf eine neue Vorgehensweise in konkreten Verhandlungspaketen, um die Möglichkeit von Fortschritten durch gegenseitiges Nachgeben zu eröffnen. Die irische Präsidentschaft hofft, durch Zusammenfassung der Problembereiche die Verhandlungen zwar nicht — wie vom Europäischen Rat angestrebt — Ende September, wohl aber gegen Ende des Jahres abschließen zu können. Für die Bundesregierung ist entscheidend, daß das für den 1. Januar 1986 angestrebte Datum des Beitritts nicht gefährdet wird. (Ziffern 114 bis 120)

4. Außenbeziehungen

Die Bereitschaft zur Mitarbeit am Abbau des Protektionismus und die Stärkung des offenen multilateralen Welthandelssystems standen im Mittelpunkt der *Handelspolitik der Gemeinschaft.* (Ziffern 108 bis 113)

In den Handelsbeziehungen mit den USA und Japan konnte die Verschärfung bestehender Probleme weitgehend vermieden werden. Es werden jedoch Verhandlungen über Einzelfragen, insbesondere mit den USA, intensiviert werden müssen.

Die Europäische Gemeinschaft und die *USA* sind die beiden größten Welthandelspartner. Ihre handelspolitischen Beziehungen, ihre beiderseitigen Probleme und eine verantwortungsbewußte Ausrichtung ihrer Handelspolitik sind damit auch wichtig für den Welthandel insgesamt. Dieser besonderen Verantwortung für ein offenes multilaterales Welthandelssystem wurden beide Seiten im Berichtszeitraum trotz z.T. großer eigener Probleme gerecht.

Ein hohes weltweites Handelsbilanzdefizit der USA (1984 ca. 110 bis 130 Mrd. Dollar), starkes Importwachstum und relativ geringe Exportzunahmen der amerikanischen Wirtschaft als Folge des Konjunkturvorsprungs und vor allem der Wechselkursentwicklung führten zusammen mit industriellen Anpassungsproblemen zu einer deutlich protektionistischeren Einstellung im amerikanischen Kongreß. Dies zeigte sich an zahlreichen Gesetzesinitiativen, mit denen etwa die handelspolitischen Voraussetzungen für Einfuhrschutzverfahren erweitert, Einfuhrkontingente für bestimmte Sektoren eingerichtet und Zulieferungen aus amerikanischer Fertigung zu bestimmten Importen vorgeschen werden sollten. Problematisch könnten auch Bestrebungen in Richtung auf strikte bilaterale Reziprozität werden, welche den Zugang zum amerikanischen Markt von entsprechendem Marktzugang in anderen Ländern abhängig machen würde. Anzuerkennen waren die Bemühungen der amerikanischen Regierung, protektionistischen Initiativen in Kongreß und Wirtschaft entgegenzutreten.

Wesentliche Bedeutung für die handelspolitischen Beziehungen zwischen der EG und den USA hatte die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Im Zusammenhang hiermit hat die Kommission ein Mandat erhalten, mit den Hauptlieferländern, insbesondere den USA, Verhandlungen über eine Stabilisierung der Ausfuhren von Nebenprodukten der Maisverarbeitung aus diesen Ländern in die Gemeinschaft zu führen. Diese Verhandlungen sollen ein-

vernehmlich Lösungen herbeiführen, um handelspolitische Konflikte zukünftig zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat sich in der Gemeinschaft immer wieder dafür eingesetzt, den handelspolitischen Konfliktstoff im Verhältnis zu den USA abzubauen oder weitgehend zu entschärfen. Sie appellierte an die amerikanische Regierung wie auch an Senat und Repräsentantenhaus, sich der Rückwirkungen amerikanischer Gesetzesvorhaben, handelspolitischer Maßnahmen und administrativer Entscheidungen auf die Handelspartner der USA und das Welthandelsklima insgesamt mehr als bisher bewußt zu sein. (Ziffern 126 bis 127)

In den Beziehungen *EG-Japan* trugen das am 27. April 1984 vorgestellte 5. Maßnahmepaket der japanischen Regierung zum Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse und die langsam sinkenden japanischen Handelsbilanzüberschüsse gegenüber der Gemeinschaft zum Abbau handelspolitischer Spannungen bei. Bei einem Round-table-Treffen in Brüssel einigten sich die Kommission und japanische Regierungsmitglieder über die Einsetzung eines Handelsförderungsausschusses zunächst für ein Jahr, der praktische Schritte zur Ausweitung des Handels- und Dienstleistungsverkehrs in Richtung Japan prüfen soll. Die Bundesregierung sieht den Arbeitsergebnissen dieses Ausschusses mit Interesse entgegen. (Ziffern 128 bis 131)

Die Bundesregierung ist sich mit ihren EG-Partnern einig, daß infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur EG auch eine Anpassung der Kooperations- und Assoziationsabkommen der Gemeinschaft mit den Mittelmeerpartnerländern im Rahmen der *Globalen Mittelmeerpolitik* erforderlich werden wird. Hauptsächlich werden dabei die möglichen negativen Auswirkungen des Beitritts auf die Agrarexporte dieser Länder zu behandeln sein. Die Gemeinschaft hat sich zur Festlegung politischer Leitlinien für die Neuverhandlung der Kooperations- und Assoziationsabkommen noch vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen bereit erklärt, zu denen die Kommission Vorschläge unterbreitet hat. Wir und andere nördliche Mitgliedsstaaten treten dabei für eine Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme im Agrarbereich ein, während die EG-Mittelmeerländer, die zu den Partnerländern in Konkurrenz stehen, das Schwergewicht auf andere Kooperationsformen verlagern wollen. (Ziffern 122 bis 124)

In der *Assoziierung EG-Türkei* zeichneten sich mit fortschreitender Redemokratisierung des Landes erste Schritte zu einer allmählichen Normalisierung des seit Jahren belasteten Assoziationsverhältnisses ab. Wichtigstes Problem bleibt für die Bundesrepublik Deutschland die Regelung der Frage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ab 1986. Die Bundesregierung will in den im Rahmen der Gemeinschaft zu führenden Verhandlungen eine Regelung herbeiführen, die den weiteren Zuzug von Arbeitnehmern aus der Türkei ausschließt. Sie hat in diesem Sinne Vorgespräche mit der türkischen Regierung geführt, die — ohne Aufgabe ihres Rechtsstandpunktes — ihre Bereitschaft zu einer pragmatischen Regelung der Freizügigkeitsfrage bekundete. (Ziffer 123)

Die Handelsbeziehungen zur *EFTA* waren im Berichtszeitraum gleichbleibend gut und problemfrei. Am 9. April 1984 trafen sich die Außen- und Wirtschaftsminister der EG- und EFTA-Staaten zu einem 17er-Treffen in Luxemburg. Die Konferenz diente einer Bestandsaufnahme der zehnjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit EG-EFTA und einem Gedankenaustausch über künftige Orientierungen für eine Kooperation auch außerhalb der Freihandelsabkommen, die sich seit längerem entwickelt hat. In der Gemeinsamen Erklärung brachten EG und EFTA die Bereitschaft zu umfassenderer Zusammenarbeit zum Ausdruck. Die EFTA-Regierungschefs bestätigten am 23. Mai in Visby/Schweden den Geist der Erklärungen von Luxemburg und die Orientierung der EFTA-Zusammenarbeit. (Ziffer 121)

Der Handelsaustausch der Gemeinschaft mit den Staaten Asiens, insbesondere den *ASEAN-Staaten*, war weiterhin lebhaft. Ein in Bonn abgehaltenes Investitionsseminar im Rahmen des Wirtschaftsrats EG-ASEAN im April diente Anstößen für ein größeres unternehmerisches Engagement in dieser Region. Im Berichtszeitraum tagten die Gemischten Ausschüsse EG-Indien und EG-Sri Lanka. (Ziffer 136)

Die Bundesregierung legte im Berichtszeitraum weiterhin besonderen Wert auf den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den *Golf-Staaten*. So begrüßte sie es, daß im März eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Kooperationsrats der Golf-Staaten und der Kommission unterzeichnet wurde und daß am 22. Mai 1984 die Regierung der Arabischen Republik Jemen und die Kommission ein Kooperationsabkommen paraphierten, durch das auch ein Gemischter Ausschuß eingesetzt wird. Dieses Abkommen, das erste seiner Art mit einem Land der Golfregion, setzt einen Rahmen für die Beziehungen, die sich in den letzten Jahren zwischen der Gemeinschaft und dem Jemen entwickelt haben. (Ziffer 137)

Der auf deutschen Vorschlag eingeleiteten Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Staaten *Zentralamerikas*, die zur Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität in dieser Region beitragen soll, kam die Gemeinschaft deutlich näher:

Am 28. und 29. September trafen sich in San José auf Initiative der Bundesregierung die Außenminister der EG und der Beitrittskandidaten Spanien und Portugal einerseits und die Außenminister der Staaten Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe andererseits zu Gesprächen über Fragen der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Die Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den zentralamerikanischen Staaten wurde vereinbart. Diese Zusammenarbeit soll dazu beitragen, die politische und wirtschaftliche Stabilität in der Region zu fördern. (Ziffern 133 bis 135)

Die Bundesregierung ist weiterhin, ebenso wie ihre Partner in der Europäischen Gemeinschaft, intensiv um die Entwicklung langfristig angelegter, vernünftiger und gegenseitig vorteilhafter *West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen* bemüht. Sie sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung stabiler und konstruktiver Gesamtbeziehungen zwischen West und Ost sowie zum Ausbau von Kooperation, Dialog und echter Entspannung. Dabei ist selbstverständlich, daß die Wirtschaftsbeziehungen zur Sowjetunion und den Staaten Osteuropas in vollem Einklang mit den westlichen Sicherheitsinteressen stehen müssen und ein Transfer militärisch relevanter Güter und Technologie zu unterbleiben hat. Auf der Grundlage dieser Verknüpfung von Dialogbereitschaft und Sicherheitsinteresse unterstützte die Bundesregierung die sich im Berichtszeitraum bietenden Kontakte der Gemeinschaft zu ihren östlichen Handelspartnern.

Die Arbeitsbeziehungen zwischen *europäischen Staatshandelsländern* und Gemeinschaftsorganen waren lebhaft. Diese fanden jedoch — mit Ausnahme Rumäniens — keine Entsprechung auf der Ebene formaler Vertragsbeziehungen. Informelle Gespräche zwischen der Kommission und der ungarischen Regierung über ein Handelsabkommen führten noch nicht zur Aufnahme offizieller Verhandlungen. Der RGW-Gipfel vom 14. Juni bekräftigte die Bereitschaft zum Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen beiden Organisationen. Dieser Erklärung sind bisher keine weiteren Schritte gefolgt. (Ziffern 138 bis 142)

Der Kooperationsrat *EG-Jugoslawien* tagte am 18. Juni zum zweiten Mal auf Ministerebene. Er konnte darauf hinweisen, daß sich der Handel zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien weiter positiv entwickelte und daß Jugoslawien sein Handelsbilanzdefizit gegenüber der Gemeinschaft erheblich abbauen konnte. Jugoslawien beklagte sich allerdings im Berichtszeitraum über sinkende Rindfleischexporte in die Gemeinschaft. (Ziffer 124)

Die seit Oktober 1983 laufenden Verhandlungen der Gemeinschaft mit über 60 afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern über ein *Nachfolgeabkommen EG-AKP* für das Ende Februar 1985 auslaufende *Lomé II*-Abkommen traten mit zwei Verhandlungskonferenzen auf Ministerebene, Anfang Mai und Ende Juni dieses Jahres, in ein entscheidendes Stadium. Die Kernfragen der finanziellen Ausstattung, der Handelszugeständnisse der Gemeinschaft und Ausgestaltung des Stabilisierungssystems für die Exporterlöse der AKP-Staaten bedürfen jedoch noch weiterer Erörterung. Die Bundesregierung, die dem Lomé-Abkommen als wichtiges Element der Europäischen Integration und als Modell für die Nord-Süd-Beziehungen weiterhin hohen politischen Stellenwert beimißt, setzt sich weiterhin für ein ausgewogenes, qualitativ verbessertes neues Abkommen ein. (Ziffer 125)

Auf der OECD-Ministerratstagung im Mai und beim Weltwirtschaftsgipfel in London im Juni verpflichtete sich die Gemeinschaft zusammen mit den anderen OECD-Staaten, die für 1986 vorgesehenen restlichen Zollsenkungen aus der *Tokio-Runde* vorzeitig am 1. Januar 1985 in Kraft zu setzen, und bekundete gleichzeitig ihre Bereitschaft, die letzten noch ausstehenden Zollermäßigungen bereits Anfang 1986 zu verwirklichen.

Die Gemeinschaft verpflichtete sich in London ferner dazu, im Rahmen des GATT an der Vollendung der Arbeitsauftgräge der GATT-Ministerratstagung von 1982 mit dem Ziel der vollständigen und termingerechten Behandlung mitzuwirken, um damit die Voraussetzung für eine neue multilaterale Verhandlungsrunde im GATT in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre zu schaffen. Die Gemeinschaft steht einer neuen Verhandlungsrunde im GATT aufgeschlossen gegenüber, hält überdies die volle Einbeziehung der Entwicklungsländer in die Vorbereitungen und den allgemeinen Konsens über Zeitplan und Themenbereiche einer neuen Verhandlungsrunde neben dem Abschluß des GATT-Arbeitsprogramms von 1982 für eine wichtige Voraussetzung. (Ziffer 108)

Die Gemeinschaft hatte im Frühjahr materiell ein *neues außenhandelspolitisches Instrument* zur Abwehr gegen unlautere Handelspraktiken von Drittstaaten beschlossen, das im September 1984 zusammen mit einem Paket von Richtlinien zur Verbesserung des Binnenmarktes auch förmlich verabschiedet wurde. Die Bundesregierung hält aus prinzipiellen Gründen dieses neue Instrument nicht für erforderlich und handelspolitisch für bedenklich. Da sie die Verabschiedung im Rat mangels ausreichender Unterstützung nicht verhindern konnte, konzentrierte sich die Bundesregierung auf die inhaltliche Umgestaltung des ursprünglichen Vorschlags in Richtung auf strikte GATT-Konformität und klare Abgrenzung gegenüber den bestehenden handelspolitischen Instrumenten der EG. Die Entscheidungskompetenz über den Einsatz des Instruments bleibt dem Rat vorbehalten, der hierfür entsprechend der Regelung des EWG-Vertrags mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Bundesregierung wird sich jedem Mißbrauch dieses Instruments zu protektionistischen Zwecken widersetzen. (Ziffer 109)

Die Kommission legte bereits im Juni ihre Vorschläge zur Festsetzung des *Zollpräferenzschemas* für 1985 vor, des geographisch umfassendsten und wirksamsten handelspolitischen Instruments der EG im Nord-Süd-Verhältnis. Es kommt einem Kreis von 127 Staaten zugute und gilt in seiner jetzigen Version in jährlich anzupassender Form bis 1990. Die Vorschläge für 1985 sehen eine weitere Liberalisierung der Warenliste und eine durchschnittliche Anhebung der zollfreien Einfuhrkontingente um 4,7 % vor. Die Bundesregierung unterstützt weiter die grundsätzlichen Bemühungen der Gemeinschaft, der Kritik der Entwicklungsländer an der Kompliziertheit des Systems und ihrer Forderung nach einer liberaleren Handhabung der Ursprungsregeln entgegenzukommen. (Ziffer 112)

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* faßte der Rat am 5. Juni 1984 u.a. einen auf deutsche Initiative zurückgehenden Beschluß über die verbesserte Koordinierung der Entwicklungspolitiken und der Entwicklungshilfemaßnahmen der Kommission und der EG-Mitgliedstaaten. Ein verstärkter Informationsaustausch und eine gemeinsame Berichterstattung der EG-Missionen und der Botschaften der Mitgliedstaaten in Entwicklungsländern sind vorgesehen. Der Rat faßte weiterhin einen Beschluß über die Förderung des Handels der Entwicklungsländer.

Außerdem nahm der Rat den Vorschlag der Kommission, Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Wüstenausbreitung und der Trockenheit, der besseren Nutzung des Haus- und Wildtierbestandes und bei der globalen Bewirtschaftung von Wasserressourcen zu bilden („thematische Aktionen"), mit wohlwollendem Interesse auf. (Ziffern 143 bis 144)

Die enge Zusammenarbeit der EG bei der *Nahrungsmittelhilfe* (NMH) wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Dabei konnte ein bedeutender Fortschritt erzielt werden, der auch im Interesse der Bundesregierung lag: Am 19. Juni 1984 verabschiedete der Rat nach intensiven Beratungen eine Verordnung über Maßnahmen zur Ablösung von NMH-Lieferungen. Danach können im Empfängerland nicht mehr notwendige Lieferungen von Nahrungsmitteln künftig durch Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden, die die dortige Landwirtschaft und den Ernährungsbereich fördern. (Ziffern 145 bis 147)

In der *Rohstoffpolitik* stellte die Gemeinschaft ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den rohstofferzeugenden Entwicklungsländern durch Unterzeichnung des Internationalen Tropenholzabkommens von 1983 unter Beweis. Die Gemeinschaft beteiligt sich aktiv an den Verhandlungen über ein neues Kakaoabkommen.

Die Gemeinschaft beteiligte sich an einer Reihe von *Nord-Süd-Konferenzen*, insbesondere der Weltbevölkerungskonferenz in Mexiko und an UNIDO IV in Wien, an der ersten Runde zur Überprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie (IDS) der dritten VN-Entwicklungsdekade in New York und der Sommertagung des VN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) in Genf. In intensiver EG-Koordinierung zu allen wichtigen Themen entwickelte die Gemeinschaft im wesentlichen gemeinsame Positionen und konnte so ihr Gewicht angemessen zur Geltung bringen und Diskussionen wie Ergebnisse wesentlich beeinflussen. Bei der IDS-Überprüfung fiel der Gemeinschaft die Rolle des Hauptgesprächspartners der in der Gruppe 77 zusammengeschlossenen Entwicklungsländer zu.

Im *Seerecht* wurden anläßlich der VN-Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seerechtsgerichtshof Vorbereitungen für Erklärungen bei einer eventuellen Zeichnung des VN-Seerechtsübereinkommens durch die EWG eingeleitet.

III. Europäische Union

In der Folge der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union vom 19. Juni 1983 gaben vor allem die Ergebnisse des Europäischen Rates in Fontainebleau neue Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union und für die politische Gestaltung Europas. Nach dem Vorbild des „Spaak-Ausschusses" setzte der Europäische Rat einen Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen ein, der aus persönlichen Vertretern der Staats- und Regierungschefs inzwischen gebildet wurde und unter dem Vorsitz des früheren irischen Außenministers Dooge steht. Der deutsche Vertreter ist StS Dr. Ruhfus. Der Ausschuß hat die Aufgabe, Vorschläge zum besseren Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit im Gemeinschaftsbereich wie auch im Bereich der Politischen Zusammenarbeit und in anderen Bereichen zu unterbreiten.

Ein weitere Ad-hoc-Ausschuß, der sich aus Vertretern der Staats- und Regierungschefs zusammensetzt, wurde mit der Vorbereitung und Koordinierung von Maßnahmen für ein „Europa der Bürger" beauftragt. Die Bundesregierung wird insbesondere solche Vorschläge in die Arbeit der beiden Ausschüsse einbringen, die spürbare Fortschritte in der Zusammenarbeit der Partner erbringen, die Erwartungen der Bürger Europas hinsichtlich einer politischen Identität der Gemeinschaft erfüllen und Verbesserungen in der praktischen Ausgestaltung der Gemeinschaftspolitiken, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe, darstellen. Der deutsche Vertreter ist StS a.D. Dr. Neusel.

Die Bundesregierung wird in den beiden Ad-hoc-Ausschüssen aktiv mitarbeiten, um auf dem Wege zur Europäischen Union voranzuschreiten. Sie wird über die Implementierung der Feierlichen Deklaration hinaus den Entwurf des Europäischen Parlaments eines „Vertrages zur Gründung der Europäischen Union" und andere Initiativen einbeziehen und auf eine weitere Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments drängen.

IV. Europäische Politische Zusammenarbeit

Auch innerhalb der Europäischen Politischen Zusammenarbeit setzten die Zehn ihre intensive Abstimmung und vertrauensvolle Kooperation fort. Die Beschlüsse des Europäischen Rates in Fontainebleau eröffneten auch Perspektiven für die Weiterentwicklung der außenpolitischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft.

Hauptthemen der EPZ im Berichtszeitraum waren das West-Ost-Verhältnis, Lateinamerika und die Lage im Nahen und Mittleren Osten. Daneben behielten die politischen Probleme Afrikas und Asiens ihren Rang. Die Zehn setzten sich weiterhin für die Achtung der Menschenrechte in allen Teilen der Welt ein. Darüber hinaus einigten sie sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

West-Ost-Beziehungen

Die Zusammenarbeit der Zehn konzentrierte sich weiter auf eine aktive Gestaltung des *West-Ost-Verhältnisses,* auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Erarbeitung gemeinsamer Positionen im Hinblick auf die dritte Verhandlungsrunde der Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) in Stockholm. Auf dem KSZE-Expertentreffen über friedliche Streitschlichtung in Athen vom 21. März bis 30. April 1984 brachten die Zehn gemeinsame Vorschläge ein und prägten die Konferenz maßgeblich. Auch die Lage in und um Polen, insbesondere nach der von den Zehn begrüßten Amnestieentscheidung der polnischen Regierung vom 21. Juli 1984, wurde mit großer Aufmerksamkeit von der EPZ weiterverfolgt.

Lateinamerika

Im Mittelpunkt der EPZ stand vor allem die Vorbereitung und Durchführung der von deutscher Seite initiierten Außenministerkonferenz der Zehn sowie Spanien und Portugal mit den fünf Staaten *Zentralamerikas* (Costa Rica, Nicaragua, El Salvador, Honduras, Guatemala) und der „Contadora-Gruppe" (Mexiko, Panama, Venezuela, Kolumbien) am 28./29. September 1984 in San José. Nach den Vorstellungen der Zehn sollen von der Außenministerkonferenz Impulse für eine möglichst enge regionale Kooperation der lateinamerikanischen Staaten mit der Gemeinschaft und für die friedliche Zusammenarbeit innerhalb der Region ausgehen. Angesichts der Verfolgung politischer Oppositioneller in Chile brachten die Zehn in einer Erklärung vom 9. April 1984 ihre Betroffenheit zum Ausdruck; in einer gemeinsamen Erklärung vom 11. September 1984 forderten sie erneut die Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen. In einer Erklärung vom 30. Juni 1984 zur Lage in Bolivien wiesen die Zehn darauf hin, daß ihnen an der Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechtsstaatlichkeit und an der Wahrung der demokratischen Freiheiten in diesem Land gelegen sei.

Naher und Mittlerer Osten

Angesichts der großen Konflikte (u. a. Libanon, israelisch-arabische Auseinandersetzung, Krieg zwischen Iran und Irak) beschäftigte sich die EPZ auf allen Ebenen weiterhin intensiv mit der Region auf Grundlage der Außenministererklärung vom März 1984. Die Gemeinschaft bemüht sich weiterhin, einen Beitrag zum Friedensprozeß zu leisten.

Südliches Afrika

Auf dem EPZ-Ministertreffen am 11. September 1984 in Dublin erörterten die Zehn vor allem die Lage in Südafrika nach den Wahlen zu den Parlamentskammern für Farbige und Mischlinge. Sie äußerten ihre Betroffenheit über die Inhaftierung politischer Gegner der Verfassungsreform und forderten deren unverzügliche Freilassung. Zur Verfassungsreform in Südafrika wiederholten die Zehn die schon in der VN-Sicherheitsratsresolution Nr. 554 vom 17. August 1984 eingenommene westliche Haltung.

Sonstige Themen

In einer Erklärung zu Afghanistan vom 14. Mai 1984 forderten die Zehn die Sowjetunion erneut zum Abzug ihrer Truppen und zur Respektierung der Selbstbestimmung des afghanischen Volkes sowie zur Unterstützung der Friedensbemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf. Sie setzten die aktive Zusammenarbeit im menschenrechtlichen Bereich in Form gemeinsamer Demarchen fort.

Ferner einigten sich die Zehn am 11. September 1984 in Dublin auf eine verstärkte Zusammenarbeit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und des Mißbrauchs diplomatischer Immunitäten zu terroristischen Zwecken. In einer gemeinsamen Presseerklärung bekräftigten sie ihre Entschlossenheit zu gemeinsamer Aktion gegen terroristische Gewalttaten.

V. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

Die Bundesregierung begrüßt es, daß auf dem Gebiet der „rechtlichen Zusammenarbeit" aufgrund eines Beschlusses des Politischen Kommitees (PK) in Paris erstmals Treffen der Zehn zur Zusammenarbeit im Bereich des Zivilrechts stattfanden.

Im Bereich der inneren Sicherheit wurde die Zusammenarbeit mit weiteren Treffen auf den verschiedenen Ebenen der TREVI-Arbeitsgemeinschaft fortgesetzt. An den Sitzungen nahmen auch Vertreter von Portugal und Spanien als Beobachter teil.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach Innen

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

1. Hauptereignis der Berichtszeit war die zweite Direktwahl des Europäischen Parlaments.

Das Profil des neuen EP zeigt erhebliche Veränderungen: von den 434 Abgeordneten kamen 206 erstmals ins EP, 228 wurden wiedergewählt. Unter den 81 Deutschen sind 25 neue Abgeordnete. Auch das neue EP hat eine Mehrheit der gemäßigten Mitte-Rechts-Parteien: auf den Flügeln kamen zwei neue Gruppierungen („Europäische Rechte" und „Regenbogen") hinzu. Die Wahl fand erneut nach nationalen EP-Wahlgesetzen statt, da die Einigung auf ein einheitliches Wahlverfahren noch nicht erreicht werden konnte. In Deutschland erbrachte die Wahl 41 (42) CDU/CSU-Sitze, 33 (35) SPD-Sitze, 7 (0) Sitze für die Grünen; die deutschen Liberalen (bisher 4 Sitze) kehrten nicht ins EP zurück, da sie mit 4,8 v.H. die 5 v.H. nicht erreichten.

In der Konstituierenden Sitzung am 24. Juli wählte das EP seinen bisherigen ersten Vize-Präsidenten Pierre Pflimlin (EVP) zum neuen Präsidenten. Die neuen deutschen Vize-Präsidenten sind Alber (CDU) und Seefeld (Soz.). Das EP bildete erneut 18 Ausschüsse; es hat jetzt 8 Fraktionen (vorher 7) und 7 fraktionslose Mitglieder (vorher 10).

2. In die letzte Tagung des alten EP fiel die Rede des Präsidenten Mitterrand vom 24. Mai; sie war zum Teil der traditionelle Bericht über den Brüsseler ER, enthielt aber auch bedeutende politisch-programmatische Aussagen zur Zukunft der EG, die deutschen Vorstellungen weitgehend entsprechen.

Den Bericht über den ER von Fontainebleau erstattete der irische MP und derzeitige ER-Präsident FitzGerald am 25. Juli vor dem neugewählten EP. In mehreren Entschließungen befürwortete das EP die Beschlüsse zum Stuttgarter Paket; kritisch nahm es jedoch die Lösungen zum Haushaltsgleichgewicht (britische Beitragsentlastung) auf und forderte statt dessen Korrekturen durch Gemeinschaftspolitiken über die Ausgabenseite. Die Freigabe der Mittel zum Haushaltsausgleich 1983 für Großbritannien und Deutschland lehnte es „zu diesem Zeitpunkt", d.h. vor Schließung der Deckungslücke 1984, ab.

3. Den Vertragsentwurf des EP für eine Europäische Union übergab Präsident Dankert am 3. Mai in Bonn an Parlament und Bundesregierung. Der Bundestag hatte bereits am 13. April darüber debattiert und beschlossen, bis Ende 1985 eine Stellungnahme zu erarbeiten.

4. Der EP-Abgeordnete Hänsch wurde zum neuen Vizepräsidenten der Europakommission des Deutschen Bundestages gewählt, die sich auch im Berichtszeitraum als Verbindungsinstrument zwischen dem EP und dem Deutschen Bundestag bewährt hat.

Europa der Bürger

5. In die Berichtszeit fielen zahlreiche Aktionen für ein „bürgernahes Europa": die Bundesregierung brachte eine Initiative „Zwölf Aktionen für den Bürger zur Direktwahl" ein, die u.a. höhere Freigrenzen im Reiseverkehr, Erleichterung der Kontrollen an den Binnengrenzen und Maßnahmen des Umweltschutzes umfaßte. Ein beträchtlicher Teil dieser Vorschläge wurde noch vor der Direktwahl des EP (14. bis 17. Juni 1984) verwirklicht. Der von den Staats- und Regierungschefs eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß persönlicher Beauftragter für das „Europa der Bürger" wird weitere Vorschläge aus dieser deutschen Initiative als Mandat übernehmen.

Deutsch-französisches Abkommen zum Abbau der Grenzkontrollen

6. Am 13. Juli 1984 haben Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen an ihrer gemeinsamen Grenze unterzeichnet. Das Abkommen sieht in drei Stufen Maßnahmen zur schrittweisen Beseitigung der Kontrollen an der Grenze im Personen- und Warenverkehr vor. Es beinhaltet u.a. Bemühungen zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze und der Verbrauchsteuern innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

Rat

7. Am 1. Juli 1984 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Frankreich auf Irland über.

Kommission

8. Die Kommission hat im Berichtszeitraum in München eine neue Zweigstelle (neben Berlin) ihres Bonner Presse- und Informationsbüros eingerichtet.

Europäischer Gerichtshof

9. Die große Zahl der Vorabentscheidungsersuchen, die nationale Gerichte an den Europäischen Gerichtshof richten, zeigt die Bedeutung, die das Gemeinschaftsrecht inzwischen für die Bürger er-

langt hat. Auch die Zahl der Vertragsverletzungsklagen, die die Kommission gegen Mitgliedstaaten erhebt, ist unverändert hoch. Gegen die Bundesrepublik Deutschland hat die Kommission im Berichtszeitraum viermal geklagt:

In der Anwendung des Reinheitsgebots für Bier auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Biere sieht die Kommission eine unzulässige Behinderung des Warenverkehrs. Die Bundesregierung hält hingegen das Reinheitsgebot aus Gründen des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung für gerechtfertigt.

Die Kommission wirft weiterhin der Bundesrepublik Deutschland vor, den Dienstleistungsverkehr im Versicherungsbereich durch die §§ 105, 106 Versicherungsaufsichtsgesetz in unzulässiger Weise zu behindern. Die Bundesregierung meint, daß das in diesen Bestimmungen niedergelegte Zulassungs- und Niederlassungserfordernis für ausländische Versicherungsunternehmen aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere des Schutzes der Versicherungsnehmer, gerechtfertigt ist.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Postbeförderung durch die Bundesbahn und die Deutsche Lufthansa mehrwertsteuerpflichtig ist, während das deutsche Umsatzsteuergesetz diese Beförderungsleistungen von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Anwendung des Fleischbeschaugesetzes auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführtes Haarwild ist Gegenstand einer weiteren Vertragsverletzungsklage; es besteht die Aussicht, daß sich der Rechtsstreit vor Erlaß eines Urteils durch eine Anpassung der entsprechenden Dienstvorschriften erledigt.

10. In zwei Fällen (Rechtssachen 14 und 79/83) hat der EuGH Urteile zur Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gefällt (s. Politik für Frauen).

Der „Radikalen-Erlaß" und die Vereinbarkeit dieses Erlasses mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer bildeten den Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens des Arbeitsgerichts Reutlingen (Rechtssache 180/83). Da der deutsche Kläger des Ausgangsverfahrens von dem Freizügigkeitsrecht gar nicht Gebrauch gemacht hatte, entschied der Gerichtshof mit Urteil vom 28. Juni 1984, daß der EWG-Vertrag auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar ist.

Bislang war unklar, ob die Montanunion als eine Freihandelszone oder als eine Zollunion anzusehen ist. Die Antwort auf diese Frage ist praktisch bedeutsam für die Freiverkehrsfähigkeit von Drittlandswaren innerhalb der Gemeinschaft. Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1984 in der Rechtssache 36/83 festgestellt, daß die Montanunion ihrem Aufbau nach einer Zollunion nahekommt und daß der Grundsatz des freien Warenverkehrs auch Drittlandserzeugnisse umfaßt, die in einem Mitgliedstaat in den freien Verkehr überführt worden sind. Der deutsche Differenzzoll auf Drittlandskohle, die aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats eingeführt wird, ist jedoch mit dem EGKS-Vertrag zu vereinbaren, da die Kommission die Bundesrepublik Deutschland hierzu ermächtigt hat.

Mit Urteil vom 10. April 1984 hat der Gerichtshof auf die Klage Luxemburgs hin die „von Hassel"-Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) zum Sitz des EP aufgehoben. Diese Entschließung betraf im wesentlichen die Verteilung des Personals des Generalsekretariats des EP auf dessen Arbeitsorte; als Arbeitsorte waren jedoch nur Straßburg und Brüssel, nicht aber Luxemburg, genannt. In dem vorangegangenen Rechtsstreit zwischen Luxemburg und dem EP wegen des Sitzes des EP (Rechtssache 230/81) hatte der Gerichtshof bereits die Grenzen aufgezeigt, innerhalb derer das EP das Personal des Generalsekretariats auf die Arbeitsorte des EP verteilen darf. Die „von Hassel"-Entschließung überschreitet nach Ansicht des Gerichtshofes diese Grenzen und ist mit Artikel 4 des Beschlusses der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften nicht zu vereinbaren.

Der EuGH hat am 12. Juli 1984 in der Sache 107/83 entschieden, auch bei einem Fehlen von Richtlinien zur Koordinierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Anwaltsberuf und dessen Ausübung sei es mit den Artikeln 52 ff. des EG-Vertrages nicht vereinbar, daß die Behörden eines Mitgliedstaates nach ihren innerstaatlichen Bestimmungen und den in ihrem Land geltenden Landesregeln einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zum Anwaltsberuf und dessen Ausübung allein deswegen verweigerten, weil er gleichzeitig eine berufliche Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat beibehalte.

Die Entscheidung des EuGH wird in einer Novelle zur Bundesrechtsanwaltsordnung, die gegenwärtig vorbereitet wird, berücksichtigt werden.

Interinstitutionelles Informationssystem (INSIS)

11. Die Kommission hat Ende August 1984 dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß zur Weiterführung der Koordinierung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten und der Organe der Gemeinschaft im Hinblick auf den Aufbau eines interinstitutionellen Informationssystems vorgelegt. Dem Beschlußvorschlag ist für den Rat zur Kenntnisnahme ein Bericht der Kommission über die vom Rat mit Beschluß vom 13. Dezember 1982 ermöglichten vorbereitenden Aktivitäten beigefügt.

Der Beschlußvorschlag sieht einen unbefristeten Koordinierungsauftrag für Mitgliedstaaten und Kommission vor im Hinblick auf die Einführung neuer Informationstechniken in den Bereichen, in denen Informationen im Gemeinschaftsrahmen ausgetauscht werden. Die Kommission hält im Durchschnitt der nächsten 5 Jahre für INSIS (Interinstitutional System for integrated Information Services) einen jährlichen Haushaltsansatz von 8 Mio. ECU (ca. 18 Mio. DM) für erforderlich.

Die Koordinierung im europäischen Rahmen zur Einführung neuer Informationstechniken in den beteiligten Verwaltungen wird von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt. Damit eröffnet sich die Chance, die Verwendung normgerechter Produkte und Verfahren für einen beschleunigten Informationsaustausch zu fördern sowie auf der Basis konkreter Nutzerbedürfnisse unerläßliche Normungsaktivitäten der zuständigen Normungsgremien zum Abbau technischer Unverträglichkeiten anzuregen. Allerdings hat im bisherigen Verlauf die Kommission den innovatorischen Aspekt überbetont und die Anwendungsbezogenheit vernachlässigt. Die weitere Koordinierung erfordert die vorherige Festlegung eines abgestimmten, gemeinschaftlichen Arbeitsprogramms mit ausreichend konkreter Darstellung der jeweils erforderlichen Mittel.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

12. Die wirtschaftliche Erholung in der Gemeinschaft ist weiterhin nicht besonders kraftvoll, auch die Erwartungen der Unternehmer und Konsumenten für 1984 haben sich — nach den Ergebnissen der jüngsten Umfragen — nicht weiter aufgehellt. Die im Vergleich zu USA und Japan schwächere konjunkturelle Erholung in Europa setzte sich im bisherigen Verlauf von 1984 fort, wenn auch weiterhin mit großen Unterschieden zwischen den einzelnen Volkswirtschaften:

In der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien kam es — mitbedingt durch die Arbeitskämpfe — im 2. Quartal 1984 zu einer Delle in der recht kräftigen Aufwärtsentwicklung. Nach Streikende in der Bundesrepublik ist die wirtschaftliche Entwicklung jetzt wieder klar aufwärts gerichtet.

In Frankreich sowie in einzelnen kleineren europäischen Industrieländern stagnierte die wirtschaftliche Entwicklung noch weitgehend. Gleichwohl hat in Frankreich der Kurswechsel zu einer stärkeren stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik im Frühjahr 1983 trotz der großen strukturellen Anpassungsprobleme nicht in die Rezession geführt.

In Italien hat sich 1984 der bereits im Vorjahr begonnene wirtschaftliche Aufwärtsprozeß verstärkt. Er gründet sich auf höhere Exporte und — zu einem geringeren Teil — auf verbesserte binnenwirtschaftliche Rahmenbedingungen. In einer Reihe von kleineren preisstabilen europäischen Ländern ist mittlerweile ebenfalls eine spürbare Aufwärtstendenz erkennbar.

13. Die Kommission rechnet in diesem Jahr mit gut 2 v.H. BSP-Wachstum in der EG. Wachstumsmotor dürften die Investitionen im verarbeitenden Gewerbe sein, bei denen nach den jüngsten Umfragen 1984 mit einer kräftigen Zunahme um 13 v. H. (real rd. 7 v. H.) gerechnet werden kann. Die schwache Investitionstätigkeit in den letzten Jahren, mit einem seit Mitte der 70er Jahre zurückfallenden Anteil der Anlageinvestitionen am BSP und einem realen Rückgang seit 1980, ist allerdings eine schwere Hypothek für Europas Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu USA und Japan. Daneben werden die Exporte 1984 einen merklichen Wachstumsbeitrag leisten, während die Entwicklung des privaten Verbrauchs schwach bleiben dürfte.

Die EG-Industrieproduktion war im 2. Quartal 1984 um 1,5 v. H. niedriger als im 1. Quartal und ist damit gegenüber dem Vorjahr nur noch wenig gewachsen; dies schlechte Ergebnis dürfte insbesondere durch streikbedingte Produktionsausfälle in der Bundesrepublik und in Großbritannien verursacht worden sein. Trotz dieses schlechten Gesamtergebnisses ist die Kapazitätsauslastung im 2. Quartal weiter angestiegen und liegt jetzt bei 80,3 v. H. nach 76,5 v. H. im Tiefpunkt im 2. Quartal 1982.

Weiterhin recht positiv verläuft die Entwicklung bei den Komsumentenpreisen. Zwar ist auch hier die Entwicklung in Europa recht unterschiedlich. Während in einzelnen Mitgliedsländern fast Preisstabilität erreicht wurde, liegt der Preisanstieg in anderen großen EG-Ländern bei 6 bis 7 v. H. (saisonbereinigt, auf Jahresrate hochgerechnet). In Italien und auch in Frankreich bauen sich die bisher überdurchschnittlichen Inflationsraten recht rasch ab, während sich die Inflation in Großbritannien im Frühsommer leicht beschleunigt hat.

Positiv entwickelt sich der Außenhandel der EG. Das Exportvolumen der Gemeinschaft wird 1984 wieder schneller als die Importe wachsen, so daß sich die EG-Handelsbilanz verbessern dürfte. Das Handelsbilanzdefizit hat sich von 1980 (rd. 47,8 Mrd. ECU) bis 1983 (rd. 19,3 Mrd. ECU) nachhaltig zurückgebildet. In der Leistungsbilanz erwartet die Kommission in ihrer Prognose für 1984 erneut einen leichten Überschuß (0,7 v. H.-Anteil am BIP).

Eine ständige Sorge in der Gemeinschaft bleibt die hohe Arbeitslosenzahl. Im Sommer 1984 waren 12,3 Millionen Menschen arbeitslos, das sind knapp 11 v. H. aller zivilen Erwerbspersonen. Die wirtschaftliche Erholung in der EG ist bisher zu schwach gewesen, als daß sich die Zahl der Arbeitslosen hätte verringern können, wobei durch die demographische Entwicklung eine Verringerung der Arbeitslosenzahl in Europa zusätzlich erschwert wird.

Die wirtschaftliche Entwicklung im übrigen Europa verläuft nicht wesentlich dynamischer als in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft. Die OECD rechnet 1984 insgesamt mit einem Wachstum von 2 1/4 v. H. in OECD-Europa.

14. Aufgrund der schlechten Ausgangsposition nach der Rezession 1980/81 kann die auf ein stetiges Wachstum bei Stabilität abzielende Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft durchaus erste Erfolge vorweisen. Auch in der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und bezüglich der Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung konnten Fortschritte erzielt werden.

Nachdem auf dem Europäischen Rat in Fontainebleau vom 25./26. Juni 1984 eine grundsätzliche Einigung über die Lösung der Haushaltsprobleme erzielt wurde, kann die Politik sich jetzt wieder stärker auf die eigentlichen wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten konzentrieren. Im Vordergrund stehen die Bemühungen um die Verbesserung der Wachstumsbedingungen bei einer weiteren Senkung der Inflationsraten. Dazu trägt die Geldpolitik bei, indem sie den Wachstumsprozeß ausreichend alimentiert, ohne daß neue inflationäre Erwartungen geweckt werden. Die Fiskalpolitik ist darauf gerichtet, die Defizite abzubauen, die Staatsquote zu senken und Handlungsspielraum zurückzugewinnen. Für die Verbesserung der Beschäftigungslage sind in erster Linie Investitionen und Innovationen notwendig; ausreichende Ertragsaussichten der Unternehmen sind hierfür Voraussetzung.

Europäische Währungspolitik

15. Die Wechselkursentwicklung im EWS-Band war während des Berichtszeitraums durch relativ geringe Spannungen gekennzeichnet; die D-Mark war zumeist die stärkste Währung im EWS-Band. Die Spannbreite zwischen der stärksten und der schwächsten Währung verringerte sich bis September zeitweilig auf rd. 0,8 v. H.

In Verfolgung eines Auftrages des Rates vom 12. März 1984 über Maßnahmen zur Stärkung des EWS konzentrierten sich der Währungsausschuß und der Ausschuß der Notenbankgouverneure insbesondere auf

— die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken;

— die Rolle des ECU im privaten und im offiziellen Bereich.

Die Erörterungen hierzu waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

16. Am 4. Juni 1984 hat der Rat einen Grundsatzbeschluß zur Aufstockung der Gemeinschaftsanleihe zur Zahlungsbilanzfinanzierung von bisher 6 Mrd. ECU[1]) auf 8 Mrd. Ecu gefaßt. In einer Protokollerklärung hat sich der Rat außerdem verpflichtet, den mittelfristigen finanziellen Beistand entsprechend zu verringern und ihn daraufhin zu überprüfen, wie seine Effizienz erhöht werden kann.

17. Als Folge der fünfjährlichen Überprüfung der Gewichte der Währungen im ECU entsprechend der Entschließung des Europäischen Rats vom 5. Dezember 1978 hat der Rat der Finanzminister mit Wirkung vom 17. September 1984 auf der Grundlage ökonomischer Kriterien eine neue Gewichtung des ECU beschlossen. Auch wurde die Griechische Drachme einbezogen. Damit ergibt sich folgende Zusammensetzung des ECU:

Währungseinheiten		Anteil am Währungskorb %
0,719	Deutsche Mark	32,0
1,31	Französische Francs	19,0
0,0878	Pfund Sterling	15,0
140	Italienische Lire	10,2
0,256	Niederländische Gulden	10,1
3,71	Belgische Francs	8,2
0,219	Dänische Kronen	2,7
1,15	Griechische Drachme	1,3
0,00871	Irische Pfund	1,2
0,14	Luxemburgische Francs	0,3

[1]) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaft

Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 1/1984

18. Am 6. Juli 1984 legte die Kommission den Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushalts Nr. 1/1984 vor. Er hatte ein Volumen von 1953,4 Mio. ECU Mittel für Verpflichtungen und von 1999,4 Mio. ECU Mittel für Zahlungen. Auf der Einnahmenseite ergab sich durch die Neuschätzung von Zöllen und Abschöpfungen, der Veranschlagung des Überschusses des vergangenen Haushaltsjahres sowie der Istabrechnung der Mehrwertsteuereigenmittel der Vorjahre per Saldo eine Finanzierungslücke von 2071,5 Mio. ECU, die die Mitgliedstaaten durch Vorschüsse auf die ab 1. Januar 1986 zu erhöhenden Mehrwertsteuereigenmittel schließen sollten. Der Rat befaßte sich am 18./19./20. Juli 1984 und am 6./7. September 1984 mit dem Vorentwurf und reduzierte sein Volumen auf 1861,2 Mio. ECU sowohl bei den Mittel für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen. Die Finanzierungslücke führte er auf 1000,3 Mio. ECU zurück.

Haushalt 1985

19. Am 15. Juni 1985 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Vorentwurf des EG-Haushaltes 1985. Er hatte ein Volumen von 30228,2 Mio. ECU Mittel für Verpflichtungen und von 28103,5 Mio. ECU Mittel für Zahlungen. Den gültigen Finanzierungsrahmen überschritt er um 1914 Mio. ECU. Auf seiner Tagung am 18./19./20. Juli 1984 kam der Rat überein, daß der Entwurf innerhalb des gültigen Finanzrahmens aufzustellen sei und auch im weiteren Haushaltsverfahren die vertragsgemäßen Befugnisse des Europäischen Parlaments nicht durch den Finanzrahmen beschnitten werden dürften. Dazu war es erforderlich, den Vorentwurf bei den Mitteln für Zahlungen um 2154,1 Mio. ECU auf 25949,4 Mio. ECU zu kürzen.

Am 2. Oktober 1984 stellte der Rat die Entwürfe des Nachtragshaushaltes Nr. 1/1984 und des Haushaltes 1985, wie sie sich aus den Beratungen des Budgetrates vom Juli und September ergaben, förmlich auf und leitete sie dem Europäischen Parlament zur weiteren Beratung zu.

Die wesentlichen Ausgabenblöcke sind in den nachstehenden Übersichten dargestellt.

a) Mittel für Verpflichtungen

— in Mio. ECU[1]) —

	Haushalt 1984		Nachtrag 1/84		Entwurf 1985		Veränderung	
	1	v.H.	2	v.H.	3	v.H.	3/1 v.H.	3/2 v.H.
Agrarbereich	17 469,2	*63,81*	19 302,2	*66,02*	18 850,7	*67,63*	+ *7,91*	– *2,34*
Sozialbereich	2 274,9	*8,31*	2 274,9	*7,78*	2 151,4	*7,72*	– *5,43*[3])	– *5,43*[3])
Regionalbereich	2 185,7	*7,98*	2 185,7	*7,48*	2 327,2	*8,35*	+ *6,47*	+ *6,47*
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr	2 087,1[2])	*7,62*	2 087,1	*7,14*	1 000,1	*3,59*	*–52,08*[3])	*–52,08*[3])
Zusammenarbeit und Entwicklung	1 022,8	*3,74*	1 022,8	*3,50*	1 146,8	*4,11*	*+12,12*	*+12,12*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten und Rückstellungen	1 108,5	*4,05*	1 129,2	*3,86*	1 075,7	*3,86*	– *2,96*	– *4,74*
Verwaltung	803,5	*2,93*	811,0	*2,77*	875,9	*3,14*	+ *9,0*	+ *8,00*
Summe Kommission	26 951,7	*98,45*	28 812,9	*98,54*	27 427,8	*98,40*	+ *1,77*	– *4,78*
Andere Organe	425,6	*1,55*	425,6	*1,46*	445,3	*1,50*	+ *4,63*	+ *4,63*
Gesamthaushalt	27 377,3	*100,00*	29 238,5	*100,00*	27 873,1	*100,00*	+ *1,81*	– *4,67*
Summe in Mio. DM	61 504,7	—	65 685,9	—	62 836,8	—	—	—

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

[1]) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
1984: 1 ECU = 2,24656 DM
1985: 1 ECU = 2,25439 DM

[2]) Nicht enthalten sind 600 Mio. ECU VE für einen „Europäischen Industrieraum", die vom EP als „VE sui generis" angesehen werden (Aktivierung erst, wenn Eigenmittel erhöht worden sind).

[3]) Die starken Veränderungen sind auf die unterschiedliche Veranlagung der Mittel für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens zurückzuführen.

b) Mittel für Zahlungen

— in Mio. ECU [1]) —

	Haushalt 1984		Nachtrag 1/84		Entwurf 1985		Veränderung	
	1	v.H.	2	v.H.	3	v.H.	3/1 v.H.	3/2 v.H.
Agrarbereich	17 287,5	*68,16*	19 120,5	*70,24*	18 796,0	*72,43*	+ *8,73*	− *1,70*
Sozialbereich	1 644,4	*6,48*	1 644,4	*6,04*	1 565,9	*6,03*	− *4,77*[2])	− *4,77*[2])
Regionalbereich	1 454,8	*5,74*	1 454,8	*5,34*	1 662,2	*6,40*	+*14,26*	+*14,26*
Forschung, Energie, Wirtschaft, Verkehr	1 740,1	*6,86*	1 740,1	*6,39*	682,8	*2,63*	−*60,76*[2])	−*60,76*[2])
Zusammenarbeit und Entwicklung	897,1	*3,54*	897,1	*3,30*	845,6	*3,26*	− *5,75*	− *5,75*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten und Rückstellungen	1 108,5	*4,37*	1 129,2	*4,15*	1 075,7	*4,15*	−*29,6*	− *4,74*
Verwaltung	803,5	*3,17*	811,0	*2,98*	875,9	*3,38*	+ *9,00*	+ *8,00*
Summe Kommission	24 935,9	*98,32*	26 797,1	*98,44*	25 504,1	*98,28*	+ *2,28*	− *4,82*
Andere Organe	425,6	*1,68*	425,6	*1,56*	445,3	*1,72*	+ *4,63*	+ *4,63*
Gesamthaushalt	25 361,5	*100,00*	27 222,6	*100,00*	25 949,4	*100,00*	+ *2,32*	− *4,68*
Summe in Mio. DM	56 976,0	—	61 157,3	—	58 500,0	—	—	—

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

[1]) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
1984: 1 ECU = 2,246560 DM
1985: 1 ECU = 2,25439 DM

[2]) Die starken Veränderungen sind auf die unterschiedliche Veranlagung der Mittel für die Entlastungsregelung zugunsten Großbritanniens zurückzuführen.

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt

— in Mio. ECU [1]) —

	Haushalt 1984	Nachtrag 1/84	Entwurf 1985
Agrarabschöpfungen	2 949,9	3 171,9	2 374,8
Zölle	7 623,5	7 623,5	8 096,2
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge			
— des laufenden Jahres	14 565,9	14 601,2	15 243,2
— Saldenausgleich der Vorjahre	z.E.[2])	− 207,3	z.E.
Überschüsse aus Vorjahren	z.E.	307,1	z.E.
Überschüsse des laufenden Jahres	—	500,0	—
Verschiedene Einnahmen	222,1	222,8	257,0
Rückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten	—	1 003,4	—
Summe	25 361,5	27 222,6	25 949,4
Summe in Mio. DM	56 976,0	61 157,3	58 500,0

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

[1]) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
1984: 1 ECU = 2,246560 DM
1985: 1 ECU = 2,25439 DM

[2]) zur Erinnerung (Leertitel)

20. Der 1 v. H.-Plafond der gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel wird im Nachtragshaushalt 1/1984 voll ausgeschöpft. Im Entwurf 1985 wird er zu 98,45 v. H. ausgenutzt, so daß bis zur vollständigen Erschöpfung des Finanzrahmens rd. 240 Mio. ECU verbleiben, die aber das Europäische Parlament im Rahmen seiner Befugnisse verwenden kann.

Korrekturmaßnahmen für Großbritannien

21. Der ER in Stuttgart hatte sich auf eine Haushaltsrückerstattung an GB im Haushalt 1984 für das Jahr 1983 und eine deutsche Minderbeteiligung an ihrer Finanzierung geeinigt. Daraufhin hatte die Kommission drei Verordnungen über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Verkehrsinfrastruktur und Energiestrategie vorgelegt, mit denen die Rückflüsse an GB (991 Mio. ECU) und D (211 Mio. ECU) sichergestellt werden. Der Rat hat im Juni die Verordnungen verabschiedet.

Das EP hat im Juli die zur Auszahlung der Beträge von der Kommission beantragte haushaltsmäßige Mittelübertragung zu diesem Zeitpunkt abgelehnt und wird den Antrag im Zusammenhang mit der Vorlage des Nachtragshaushalts 1984 erneut prüfen.

Haushaltsdisziplin

22. Bestandteil der Einigung des Europäischen Rates am 25./26. Juni 1984 in Fontainebleau waren auch Grundsätze über die Haushaltsdisziplin der Gemeinschaft:

- Festsetzung eines globalen Bezugsrahmens für die Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken zu Beginn des Haushaltsverfahrens,
- Anstieg der Agrarmarktausgaben im mehrjährigen Durchschnitt unterhalb des Steigerungssatzes der Eigenmittel,
- Einhaltung des Höchstsatzes für die nicht-obligatorischen Ausgaben während des gesamten Haushaltsverfahrens.

Der Europäische Rat hat den Rat ersucht, sobald wie möglich die erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Anwendung dieser Grundsätze zu treffen.

Die Arbeiten im Rat sind noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß in Kürze ein Beschluß ergehen wird.

III. Der Gemeinsame Markt

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr

23. Die Kommission hat am 5. Juni 1984 eine umfangreiche Mitteilung über die Konsolidierung des Binnenmarktes an den Rat vorgelegt. Diese Mitteilung macht die erheblichen Defizite bei der Verwirklichung des Binnenmarktes deutlich und gibt eine eindrucksvolle Übersicht über die noch austehenden Vorhaben.

Die Bundesregierung begrüßt diese wichtige Initiative der Kommission und wird sie in den folgenden Beratungen im Binnenmarktrat energisch unterstützen. Sie wird dafür Sorge tragen, daß die Schwerpunkte für die künftigen Arbeiten noch klarer herausgearbeitet werden, wobei die Akzente beim Abbau der Kapitalverkehrsbeschränkungen und der weiteren Öffnung der Beschaffungsmärkte der öffentlichen Hand verstärkt werden sollten.

24. Zur Beschleunigung und Vereinfachung der künftigen Rechtsangleichungsvorhaben wird zur Zeit in einer Arbeitsgruppe bei der Kommission geprüft, inwieweit entsprechend dem Muster der Niederspannungsrichtlinie für elektrische Betriebsmittel verstärkt auf Normen, und zwar mit Vorrang auf europäische Normen, verwiesen werden kann. Die Bundesregierung setzt sich in Brüssel schon seit Jahren für diese Methode ein, die weitgehend der Systematik der deutschen Sicherheitsgesetzgebung entspricht und zu einer erheblichen Entbürokratisierung auch im EG-Bereich beitragen kann. Die Beratungen der Arbeitsgruppe, die kurz vor dem Abschluß stehen, haben bereits ein weitgehendes Einvernehmen der Mitgliedstaaten über diese Grundsätze ergeben.

Ein verstärkter Verweis auf europäische Normen erfordert die zügige Vergrößerung des Bestandes an europäischen Normen und die Stärkung der europäischen Normungsorganisationen. Die hierauf abzielenden Schlußfolgerungen des Rats vom 25. November 1983 zur Normung sind am 16. Juli 1984 förmlich verabschiedet worden, nachdem die Vorbehalte einer Delegation ausgeräumt werden konnten. Zur Ausfüllung dieser Entschließung hat die Kommission in engem Kontakt mit den Normungsbeamten der Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC ausgearbeitet, die demnächst durch Verträge mit diesen Organisationen formalisiert werden sollen.

25. Am 30. April 1984 verabschiedete der Rat eine Richtlinie zur Erhöhung der Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (RL 84/231/EWG). Danach ist der allgemeine Freibetrag für Waren, die nur der Mehrwertsteuer unterliegen, ab 1. Juli 1984 von 210 auf 280 ECU angehoben worden (in der Bundesrepublik Deutschland jetzt 620 DM).

26. Am 23. Juli 1984 verabschiedete der Rat eine Verordnung über das Zollgebiet der Gemeinschaft (VO[EWG] Nr. 2151/84), die die alte Zollgebiets-VO von 1968 ablöst und am 1. Januar 1985 in Kraft tritt. Die Neuregelung stellt klar, daß sich der Geltungsbereich der Zollunion auf die Hoheitsgewässer und den Luftraum der Mitgliedstaaten erstreckt. Damit wird der geographische Raum abgegrenzt, in dem, vorbehaltlich besonderer gegenteiliger Bestimmungen, das gesamte Zollrecht der Gemeinschaft ein-

heitlich Anwendung findet. Für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich durch die Neuregelung keine materiellen Änderungen.

Fernmeldewesen

27. Im Rahmen der „Aktionen für den Bürger zur Direktwahl" hatte die Bundesrepublik Deutschland Verbilligungen für Telefongespräche innerhalb der Gemeinschaft angekündigt. Die Deutsche Bundespost hat demzufolge mit Wirkung vom 1. August 1984 für Telefongespräche in die EG-Mitgliedstaaten Griechenland, Großbritannien, Irland und Italien Gebühren eingeführt, die den Inlandsgebühren für Gespräche bei einer Entfernung von mehr als 100 km (zwölf Sekunden Sprechdauer pro Gebühreneinheit von 23 Pfennig) entsprechen. Damit gilt dieser Inlandstarif nunmehr für Telefongespräche in alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Der bereits für Telefongespräche in die EG-Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg und Niederlande geltende Billigtarif in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen (16 Sekunden Sprechdauer pro Gebühreneinheit) wurde auf Gespräche nach Großbritannien erstreckt. Dies bedeutet, daß derzeit nur noch die EG-Länder Griechenland, Irland und Italien nicht zum Billigtarif zu erreichen sind. Es ist beabsichtigt, auch diese Länder in den Billigtarif einzubeziehen, sobald ausreichende Leitungskapazität — insbesondere auch in den erwähnten Zielländern — zur Verfügung steht.

Gemeinsamer Stahlmarkt

28. Die konjunkturelle Entwicklung in der EG und die Ende 1983 beschlossenen Krisenmaßnahmen haben zu einer Stabilisierung auf dem europäischen Stahlmarkt geführt.

Die Rohstahlerzeugung in der EG im 1. Halbjahr 1984 ist gegenüber dem Vorjahr um 11,4 v. H. auf 60,9 Mio. t (gegenüber 54,7 Mio. t 1. Halbjahr 1983; 1983: 109 Mio. t) gestiegen.

Die ab 1. Januar 1984 geltenden Mindestpreise werden nach einer im April erfolgten Anhebung zum 1. Oktober teilweise nochmals erhöht.

Das System zur Kontrolle der traditionellen Handelsströme ist angelaufen, es bringt die erwünschte Transparenz der Lieferungen in der Gemeinschaft. Konkrete Maßnahmen hat die Kommission allerdings noch nicht ergriffen.

Die Einhaltung der mit mehreren Drittländern abgeschlossenen Stahllieferabkommen ist insgesamt zufriedenstellend.

Die marktstabilisierenden Maßnahmen sollen den fortschreitenden Prozeß der Umstrukturierung, des Kapazitäts- und Beschäftigungsabbaus in der europäischen Stahlindustrie flankieren. Ziel ist, bis Ende 1985 die internationale Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit dieses Industriezweiges wiederzugewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, den Subventionskodex Stahl strikt und gleichmäßig durchzusetzen, d.h. Eingrenzung und Abbau aller Stahlbeihilfen bis Ende 1985 (s. Staatliche Beihilfen).

Kohlemarkt der Gemeinschaft

29. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft wird derzeit durch den Streik im größten Steinkohleförderland der Gemeinschaft (Großbritannien) beeinflußt. Bei insgesamt steigender Nachfrage und infolge wirksamer Anpassungsmaßnahmen bei der Produktion z.B. in Deutschland vollzieht sich zur Zeit ein beachtlicher Abbau der hohen Haldenbestände beim Steinkohlenbergbau. Die Drittlandseinfuhren steigen gegenüber dem Vorjahr wieder leicht an.

Ein Datenvergleich für das 1. Halbjahr 1984 in der Gemeinschaft ist wegen der britischen Streiksituation nicht aussagefähig. Die wichtigsten Daten für das zweitgrößte Steinkohleförderland der Gemeinschaft, die Bundesrepublik Deutschland, im 1. Halbjahr 1984 stellen sich gegenüber dem 1. Halbjahr 1983 wie folgt dar:

— Rückgang der Förderung um 2,4 Mio. t auf 40,4 Mio. t SKE;

— Anstieg des Gesamtabsatzes um 4,7 Mio. t auf 44,9 Mio. t SKE; dabei Erhöhung der Lieferungen in andere Gemeinschaftsländer um 1,4 Mio. t auf 7,4 Mio. t SKE;

— Rückgang der Haldenbestände beim Bergbau (Kohle und Koks in Kohle, ohne nationale Kohlenreserve) um 4,1 Mio. t auf 18,3 Mio. t (Ende Juni 1984 gegen Ende Dezember 1983).

IV. Strukturpolitik

Regionalpolitik

30. Gemäß dem Auftrag des Europäischen Rates vom 20. März 1984 ist die Reform des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Juni 1984 verabschiedet worden (Verordnung/EWG/Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984). Die neue Regelung enthält vor allem in folgenden Punkten Veränderungen gegenüber der alten Regionalfonds-Verordnung:

— Das bisherige System von quotengebundenen und quotenfreien Mitteln wird durch ein System von „Spannquoten" ersetzt. Jeder Mitgliedstaat erhält eine Unter- und eine Obergrenze der Mittelzuweisungen aus dem Fonds, wobei die Untergrenze eine garantierte Mindestquote darstellt.

— Künftig wird zwischen Gemeinschaftsprogrammen und nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse unterschieden. Die Gemeinschaftsprogramme ersetzen die Programme der jetzigen quotenfreien Abteilung. Die Eckwerte der Gemeinschaftsprogramme, insbesondere zur Gebietsabgrenzung sowie För-

dersätze und Maßnahmen bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

— Bei den Fördersätzen ist der von Deutschland verlangte Grundsatz der paritätischen Beteiligung von EG-Fonds und Mitgliedstaaten generell verwirklicht worden. Der Regelsatz der Fondsbeteiligung liegt bei 50 v. H. Er kann nur in besonderen Fällen geringfügig bis zur Höchstgrenze von 55 v. H. überschritten werden.

— Eine der Verordnung als Anlage beigefügte Negativliste nimmt bestimmte Infrastrukturmaßnahmen von einer Förderung durch den Fonds aus. Die Liste ist durch den aus deutscher Sicht besonders wichtigen Punkt „Wohnungsbau und Renovierung" ergänzt worden. Durch die Negativliste ist dem Gedanken der Konzentration der Fondsmittel auf die für die Regionalentwicklung vorrangigen investiven Verwendungszwecke („sachliche Konzentration") in einem wichtigen Punkt Rechnung getragen worden.

Insgesamt konnten die Ansätze für eine räumliche und sachliche Konzentration der Fondsmittel in einzelnen Punkten verstärkt werden. Die aus deutscher Sicht vorrangige ausschließliche Ausrichtung der europäischen Regionalförderung auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft und die primäre Förderung von beschäftigungswirksamen Investitionen der Unternehmen konnte jedoch nicht durchgesetzt werden.

31. Nachdem der Rat im Januar 1984 sechs Verordnungen für eine 2. Tranche von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds verabschiedet hat und aus der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der von der Kommission angewandten Kriterien die Arbeitsmarktregionen „Ostholstein-Lübeck" in die Verordnung für Schiffbauregionen sowie das Saarland mit den von der Stahlkrise betroffenen angrenzenden Gebieten von Rheinland-Pfalz in die erste Phase der Stahlregionenverordnung aufgenommen worden sind, hat die Kommission im Mai 1984 über die Aufnahme weiterer deutscher Stahlregionen in die zweite Phase dieser Maßnahmen entschieden. Entsprechend dem deutschen Stahlstandorteprogramm sind die Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum sowie die Mittlere Oberpfalz in die spezifischen Maßnahmen für Stahlregionen aufgenommen worden.

32. Vom Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben seit Bestehen des Regionalfonds (1975) insgesamt 856 Mio. DM erstattet.

Neues Instrument der Gemeinschaft (NIG)

33. Der Ministerrat hat im Juli die Aufnahme einer zweiten Anleihetranche von 1,4 Mrd. ECU[1]) im Rahmen des Neuen Instruments der Gemeinschaft (NIG) bewilligt. Damit ist der vom Rat im April 1983 für NIG gesetzte Anleiherahmen (3 Mrd. ECU) bis auf einen Rest von 100 Mio. ECU ausgeschöpft. Mit den Anleihen sollen Darlehen finanziert werden, die durch die Europäische Investitionsbank für Investitionen im wesentlichen von kleinen und mittleren Betrieben in der Industrie, sowie in den Bereichen Energie und Infrastruktur vergeben werden.

Integrierte Mittelmeerprogramme

34. Die Kommission hat zugunsten von Mittelmeerregionen innerhalb der Gemeinschaft sogenannte Integrierte Mittelmeerprogramme (IMP) vorgeschlagen, mit denen insbesondere gewissen negativen Auswirkungen des Beitritts von Spanien und Portugal auf diese Gebiete begegnet werden soll. Begünstigte Regionen sind fast ganz GR, weite Teile von IT, südliche Departements von F. Die Kommission schlägt dafür ein Programmvolumen von 6,6 Mrd. ECU (Preise von 1982) für fünf Jahre vor, mit dem insbesondere Maßnahmen der Agrarstruktur, Forstwirtschaft, Fischerei (ca. 58 v. H. des Gesamtvolumens), Wirtschaftsstruktur (ca. 21 v. H.), sogenannte flankierende Maßnahmen, z.B. Berufsausbildung (ca. 21 v. H.) gefördert werden sollen. Die Fördermittel sollen zu 45 v. H. nach Italien, 38 v. H. nach Griechenland und 17 v. H. nach Frankreich fließen.

Der Europäische Rat hat sich im März im Grundsatz auf befristete IMP geeinigt, die 1985 operationell sein sollen. Dazu sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der IMP die bestehenden Fonds signifikant real aufgestockt werden.

Die Bundesregierung billigt im Prinzip die IMP, hat gegen den Kommissionsvorschlag aber noch eine Reihe erheblicher Bedenken. Insbesondere hält sie eine strengere räumliche und sachliche Konzentration für geboten, und zwar auch wegen der nach dem Beitritt zu erwartenden Forderung, für Portugal und weite Teile Spaniens ein ähnliches Hilfsprogramm zu schaffen. Außerdem erscheint der Anteil der Agrarmaßnahmen als zu hoch. Ferner sind zusätzliche Handelsprobleme mit anderen Mittelmeerländern zu befürchten, deren Marktposition durch Produktionsausweitungen in der EG beeinträchtigt würde. Insgesamt übersteigt das vorgeschlagene Finanzvolumen den finanziellen Gesamtrahmen der Gemeinschaft in den nächsten Jahren.

Europäische Investitionsbank (EIB)

35. Im ersten Halbjahr 1984 hat die EIB ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weiter ausgedehnt und gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 25 v. H. gesteigert. Es wurden Darlehen von 2770,21 Mio. ECU[1]) gewährt, davon 549,45 Mio. ECU aus Mitteln der NIG-Anleihen. Vorrangig wurden die Darlehen in wirtschaftlich schwächere Gebiete der Gemeinschaft vergeben. Kleine und mittlere Unternehmen haben einen erheblichen Anteil erhalten. Schwergewicht der Finanzierungen lag im Energie-, Infrastruktur-

[1]) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

und Industriebereich. Vorhaben der rationelleren Energienutzung und Diversifizierung der Energiequellen sollen zur Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von Öleinfuhren beitragen. Das Interesse deutscher Unternehmen hielt sich wegen der hohen Zinssätze in engen Grenzen. Italien hat 54 v. H. der Darlehen erhalten.

36. Die Abwicklung der Finanzprotokolle mit Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, geht zügig weiter. Hinzu kommt die Spanien und Portugal gewährte Vorbeitrittshilfe. Das Darlehensgeschäft mit den 64 AKP-Staaten im Rahmen des 2. Abkommens von Lomé wird fortgesetzt (5. EEF).

37. In der Jahressitzung des Rates der Gouverneure der EIB wurde erstmals ein Deutscher zum Präsidenten des Direktoriums der EIB bestellt, der sein Amt am 1. August 1984 angetreten hat.

V. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

38. Nach über zehnjährigen Beratungen mit den Mitgliedstaaten sowie nach Konsultationen der betroffenen Wirtschaftskreise hat die Kommission im Juli 1984 die Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 über die gruppenweise Freistellung von bestimmten Patentlizenzvereinbarungen vom EWG-Kartellverbot erlassen. Hinsichtlich der territorialen Beschränkungen von Patentlizenzvereinbarungen, deren wettbewerbspolitische Bewertung lange Zeit den Hauptstreitpunkt des Entwurfs ausmachte, sieht die Verordnung deren uneingeschränkte Freistellung im Verhältnis des Lizenzgebers zum Lizenznehmer vor. Im Verhältnis der Lizenznehmer untereinander wird der Ausschluß des „aktiven" Wettbewerbs (z. B. Verkaufsniederlassung im Gebiet anderer Lizenznehmer) generell freigestellt, während der Ausschluß des „passiven" Wettbewerbs (z. B. Belieferung von Verbrauchern aus anderen Lizenzgebieten auf deren Anfrage) nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zulässig ist.

Die Erwägungsgründe der Verordnung stellen klar, daß die Freistellung ausschließlicher Lizenzen und bestimmter, dem Lizenzgeber und seinen Lizenznehmern auferlegter Exportverbote keinen Vorgriff auf die mögliche Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu derartigen Vereinbarungen im Hinblick auf das Kartellverbot des EWG-Vertrages darstellt. Außerdem wird in den Erwägungsgründen betont, daß die in der Verordnung aufgezählten Beschränkungen, die als Bedingung für die gruppenweise Freistellung nicht in den Patentlizenzvereinbarungen enthalten sein dürfen, nicht in jedem Fall gegen das EWG-Kartellverbot verstoßen. Die Bundesregierung hält diese Aussage insbesondere im Hinblick auf die in der sogenannten „schwarzen Liste" enthaltene Klausel über Mengenbeschränkungen des Lizenznehmers für erheblich, die nach allgemeiner patentrechtlicher Doktrin traditionell dem Schutzbereich des Patentrechts zugerechnet und daher — wie auch § 20 Abs. 1 des deutschen Kartellgesetzes zeigt — als nicht wettbewerbsbeschränkend angesehen werden.

Die Bundesregierung sieht in der nunmehr erlassenen Gruppenfreistellung einen wichtigen Beitrag, durch Schaffung eines patentfreundlichen Klimas, wie es in der grundsätzlichen Anerkennung des patentrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts in der Verordnung zum Ausdruck kommt, Anreize für Forschung und Entwicklung sowie für die Verbreitung des technologischen Wissens innerhalb der Gemeinschaft zu geben. Daneben bringt die Gruppenfreistellung mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen sowie administrative Entlastung für die Kommission, aber auch für die Unternehmen — wie nicht zuletzt das ebenfalls eingeführte Widerspruchsverfahren zur erleichterten Erlangung der Gruppenfreistellung zeigt. Welche praktische Bedeutung diesen ökonomischen Zielsetzungen der Verordnung zukommt, wird dadurch deutlich, daß von den am 31. Dezember 1983 bei der Kommission insgesamt in Bearbeitung befindlichen Fällen (4138) rund 62 v. H. Patentlizenzverträge betrafen.

39. Die Beratungen zu den beabsichtigten Gruppenfreistellungen für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen bzw. für den selektiven Vertrieb im Kfz-Sektor sind fortgesetzt worden, ohne daß die von der Kommission vorgelegten Entwürfe bisher als verabschiedungsreif angesehen werden können.

Dies gilt nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere für die Gruppenfreistellung zum selektiven Vertrieb im Kfz-Sektor. Zu den wesentlichen Streitpunkten (Preisdifferenz- und Variantenverfügbarkeitsklausel) konnten die divergierenden Positionen zwischen der Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Kommission noch nicht ausgeräumt werden. Bei der Preisdifferenzklausel deutete sich allerdings ein Einlenken der Kommission an.

Hinsichtlich der Gruppenfreistellung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen hat die Kommission ihr Konzept insoweit geändert, als sie jetzt auf Umsatz- oder sonstige Größenkriterien als Voraussetzung für die Freistellung verzichten und diese durch Marktanteilskriterien ersetzen will. Die Kommission hat damit einen von der Bundesregierung unterstützten Lösungsansatz aufgegriffen. Als zunehmend klärungsbedürftig stellte sich in den bisherigen Beratungen die Frage heraus, wie vertikale FuE-Kooperationen zwischen komplementären Herstellern zu behandeln sind.

Die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates haben die Beratungen über den geänderten Vorschlag der Kommission zur Einführung einer europäischen Fusionskontrolle aufgenommen bzw. über den Vorschlag zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr fortgesetzt. Greifbare Ergebnisse zeichnen sich nach dem bisherigen Beratungsstand nicht ab.

40. Aus der Entscheidungspraxis der Kommission ist die erstmalige Freistellung einer sektoralen Ver-

einbarung über einen konzentrierten Kapazitätsabbau (Einzelfall „Kunstfasern") hervorzuheben. Die von den zehn größten europäischen Chemiefaserunternehmen getroffene Absprache sieht eine Kapazitätssenkung bis Ende 1985 von insgesamt 354000 Tonnen vor.

Die Entscheidung macht deutlich, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um eine befristete Absprache über einen koordinierten Kapazitätsabbau vom EWG-Kartellverbot freistellen zu können. Neben dem Vorliegen von großen Überkapazitäten und der Erwartung, daß für jeden der Beteiligten auf gewisse Frist eine Rentabilitätssteigerung und somit die Rückkehr zu einer normalen Wettbewerbsfähigkeit gegeben ist, ist Voraussetzung das Fehlen von Absprachen über das Marktverhalten der Beteiligten. Im übrigen wird in der Entscheidung das Vorliegen der starken Importkonkurrenz sowie die Substitutionsbeziehungen zu anderen Produkten betont.

Staatliche Beihilfen

41. Die Tendenz einiger Mitgliedstaaten, die Umstrukturierung von Industriesektoren durch Beihilfen zu erleichtern und wirtschaftliche Probleme von Einzelunternehmen über Subventionen zu mildern, hielt auch im Berichtszeitraum unvermindert an.

42. Im Stahlbereich liegen der Kommission die Umstrukturierungskonzepte aus sieben Mitgliedstaaten vor. In der Mehrzahl dieser Fälle hat die Kommission einer Freigabe der Hilfen zugestimmt. Bei einzelnen Unternehmen steht die endgültige Freigabe noch aus, weil die Tragfähigkeit der Konzepte nicht nachgewiesen werden konnte. Bei den noch ausstehenden Umstrukturierungskonzepten ist zumindest im Falle Frankreichs und Italiens zu vermuten, daß die Tragfähigkeit in den vom Subventionskodex Stahl gesetzten zeitlichen Grenzen nicht erreicht werden kann und eine weitere Aufstockung der Beihilfen beantragt werden soll. Eine solche Aufstockung ist nach Ansicht der Bundesregierung auf der Basis des Kodex nicht mehr möglich. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für die Einhaltung der Bestimmungen und gegen eine Verlängerung des Kodex ein.

43. Im Textilbereich ist eine restriktivere Genehmigungspraxis der Kommission festzustellen. Bei neuen Programmen und größeren Anwendungsfällen wurde von der Kommission konsequent das in Artikel 93 EWG-Vertrag vorgesehene Beihilfeprüfverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung führt dies nicht zuletzt auf ihre wiederholten Interventionen gegen Beihilfen in diesem Bereich und das von ihr erreichte Urteil zum belgischen Textilplan zurück.

44. Im Schiffbau hat die Kommission einen Vorschlag zur Verlängerung der 5. Richtlinie über Schiffbaubeihilfen um weitere zwei Jahre bis Ende 1986 vorgelegt. Er enthält eine Aussetzung der Beihilfendegressivität für diesen Zeitraum und würde daher höhere Produktionshilfen (Auftragshilfen) ermöglichen. Während eine Mehrzahl der Mitgliedstaaten einer solchen Verlängerung zustimmen würde, hat sich die Bundesregierung, unterstützt von Dänemark, gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, weil sie befürchtet, daß hierdurch die notwendige Strukturanpassung der europäischen Werften weiter verzögert würde und ein Subventionswettlauf ausgelöst werden könnte.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

Programm zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und zur Durchführung der EG-Marktpolitik

45. Die EG-Agrarbeschlüsse von Ende März 1984 sind vor dem Hintergrund wachsender Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Finanzierung der Europäischen Gemeinschaften zu sehen. Bereits 1983 und verstärkt im Jahre 1984 zeichnete sich deutlich ab, daß die steigenden Ausgaben für den Agrarbereich vom EG-Haushalt wegen Erschöpfung der Eigenmittel nicht mehr zu finanzieren waren. Die Bundesregierung konnte sich dem Gedanken, der steigenden und sehr kostenträchtigen Agrarproduktion wirksam entgegenzutreten, aus den vorgenannten und auch aus übergeordneten europapolitischen Gründen nicht verschließen. Sie ist dabei, wie die anderen Mitgliedstaaten auch, davon ausgegangen, daß es für die Landwirtschaft nach wie vor unerläßlich sei, unter den Bedingungen der Agrarmarktordnungen zu wirtschaften. Am teuersten war und ist die Milchmarktordnung, die bei anhaltender und vermehrter Produktion von Milch- und Milchprodukten die haushaltsmäßigen Gegebenheiten zu übersteigen droht. Ein Zusammenbruch der Milchmarktordnung hätte zu beträchtlichen Einkommensverlusten der Landwirte geführt.

Aus diesem Grunde und weil andere, schnellgreifende und konsensfähige Alternativen zur Begrenzung der Milchproduktion nicht erkennbar waren, hat die Bundesregierung im Rat der Garantiemengenregelung für Milch zugestimmt. Daneben sind im Rahmen der EG-Agrarbeschlüsse von Ende März 1984 folgende, für die Agrarwirtschaft bedeutsame Beschlüsse gefaßt worden:

— weitgehender Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs,

— Festsetzung der Agrarpreise für 1984/85 mit insgesamt unwesentlichen Änderungen des Stützungspreisniveaus.

Darüber hinaus hat die Kommission auf dem Verordnungswege über die Änderung einer Reihe von Modalitäten zusätzlich effektiv eine beträchtliche Senkung des Agrarpreisniveaus herbeigeführt.

Insgesamt gesehen hätten die Brüsseler Beschlüsse zu beträchtlichen Einkommenseinbußen für die deutsche Landwirtschaft geführt. Die Bundesregie-

rung ist daher von Anfang an dafür eingetreten, daß derartige Einkommenseinbußen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

So haben die Regierungschefs der Gemeinschaft am 25./26. Juni 1984 in Fontainebleau beschlossen, den Vorschlag der Bundesregierung für einen Ausgleich über 5 v. H. der Mehrwertsteuer zu billigen. Der Ausgleich konnte somit bereits für die diesjährige Ernte pflanzlicher Erzeugnisse und für tierische Produkte in Anspruch genommen werden.

In die Umsatzsteuerregelung werden Gewerbebetriebe, zu denen überwiegend die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe gehören, nicht einbezogen. Dies hat zur Folge, daß die Wettbewerbssituation der bäuerlichen Veredelungsbetriebe, die bekanntermaßen unter starkem Druck der gewerblichen Massentierhaltung stehen, eine deutliche Verbesserung erfährt.

Milchsektor

Ausgestaltung der Garantiemengenregelung

46. Die Garantiemenge für die Bundesrepublik Deutschland beträgt für das Wirtschaftsjahr 1984/85 23,487 Mio. t und ab Wirtschaftsjahr 1985/86 23,248 Mio. t. Das sind 6,7 v. H. bzw. 7,7 v. H. Milch weniger als im Kalenderjahr 1983 an die Molkereien geliefert wurde.

Ausgangsbasis für die Garantiemenge des einzelnen Erzeugers ist die Milchanlieferung 1983. Diese Menge wird vermindert nach Maßgabe der individuellen Anlieferungsentwicklung seit 1981 und unter Berücksichtigung der Betriebsgrößen. Bei der Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmenge wird die Milchanlieferung 1983 gekürzt nach festgelegten Kriterien mit Solidaritäts-, Verursacher- und sozialen Komponenten.

Prämie für die Aufgabe der Milcherzeugung

47. Um die zur Regelung von Härtefällen notwendigen Referenzmengen bereitstellen zu können, wird Erzeugern, die zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung für die Vermarktung bereit sind, eine Prämie in Höhe von 1000 DM je 1000 kg Milchanlieferung (Referenzmengen) in zehn Jahresraten aus Bundesmitteln gezahlt. Die Bundesregierung stellt hierfür Mittel in Höhe von jährlich 100 Mio. DM ab 1985 für zehn Jahre bereit.

Entlastung der Kleinerzeuger bei der Mitverantwortungsabgabe

48. In den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 werden Milcherzeuger, die weniger als 100000 kg Milch im Jahr anliefern, für die ersten 60000 kg Anlieferung eine Entlastung von der Mitverantwortungsabgabe in Höhe von rd. 0,7 Pf/kg erhalten. Damit wird die Erhöhung der Mitverantwortungsabgabe um 1 v. H. im Wirtschaftsjahr 1984/85 für diese Betriebe aufgefangen und für 1985/86 eine entsprechende Erlösverbesserung erzielt. Milcherzeuger, deren Einkommen zu mehr als 50 v. H. aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge nicht größer als 30000 kg war, werden vom Steigerungskürzungssatz ausgenommen und erhalten einen Grundabzug von lediglich 2 v. H. (Normalsatz 4 v. H.) für eine Übergangsmenge bis zu 35000 kg wird der Steigerungsabzug ebenfalls begrenzt.

Bundesmittel für landwirtschaftliche Unfallversicherung

49. Die Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung werden für 1985 gegenüber 1984 um 43 v. H. auf 400 Mio. DM angehoben, gegenüber dem Betrag der früheren mehrjährigen Finanzplanung (120 Mio. DM) für 1985 um 233 v. H. gesteigert und für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung auf 400 Mio. DM festgeschrieben.

Die Festlegung der Bundesmittel im Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung auf durchgehend 400 Mio. DM bedeutet eine erhebliche Entlastung für die landwirtschaftlichen Betriebe im sozialen Bereich und ermöglicht den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wieder eine langfristige Einnahmeplanung auf solider Basis.

50. Die insgesamt beschlossenen Maßnahmen stellen den notwendigen Ausgleich für die deutsche Landwirtschaft, der auch aus übergeordneten arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Gründen erforderlich war, zur Unterstützung in einer schwierigen Umorientierungsphase dar. Die Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und eine angemessene Durchführung der EG-Marktpolitik sollen helfen, die Lage der Landwirtschaft zu verbessern und dazu beizutragen, die schwierigen Jahre der längst notwendigen Anpassung in der EG-Agrarmarktpolitik zu überbrücken.

Agrarstrukturpolitik

Produktionsstruktur

51. Der Berichtszeitraum stand im Zeichen sehr intensiver Beratungen über die künftige Gestaltung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik. Grundlage war der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. Oktober 1983, die die zum 31. Dezember 1983 auslaufenden vier Agrarstrukturrichtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG, 72/161/EWG und 75/268/EWG ablösen sollte.

Da die Neuvorschläge jedoch nicht bis zu diesem Zeitpunkt verabschiedet werden konnten, hatte der Rat im Februar 1984 zunächst eine Verlängerung der geltenden Richtlinien — allerdings mit einigen Änderungen im Hinblick auf zu erwartende Neuregelungen — um sechs Monate bis zum 30. Juni

1984 beschlossen. Obwohl die Verhandlungen im ersten Halbjahr 1984 erheblich intensiviert wurden und sich auf Beschluß des Rates Ende Mai eigens eine Gruppe hoher Beamter (Strukturdirektoren) zur Beschleunigung der Beratungen konstituierte, gelang keine Einigung über die Kommissionsvorschläge. Daher verlängerte der Rat die Strukturrichtlinien im Juni 1984 ein weiteres Mal bis zum 31. Oktober 1984.

Die irische Präsidentschaft ist bemüht, die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen, bevor die Richtlinien erneut auslaufen, nachdem die Kommission im Juli überarbeitete Vorschläge vorgelegt hat.

Marktstruktur

52. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden marktstrukturverbessernde Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gefördert. Die Laufzeit der Maßnahme, die ursprünglich bis 1982 befristet war, wurde um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1984 verlängert. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat im Juni 1984 unter anderem eine Verlängerung der Laufzeit dieser Verordnung um weitere zehn Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar 1985, beschlossen. Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, die Maßnahmen bezüglich der Verbesserung der Marktstruktur über einen längeren Zeitraum fortzusetzen. Hierdurch wird auch der Langfristigkeit der Planungsarbeiten und Investitionen, die von der Wirtschaft durchgeführt werden müssen, besser Rechnung getragen. Im Zuge der Verlängerung wurden einige Verbesserungen in den Förderkonditionen sowie Konkretisierungen bezüglich des Verfahrens beschlossen.

Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist. Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

Die Kommission hat bisher 144 Programme (davon 45 in der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche erfassen. Im ersten Halbjahr 1984 hat die Kommission für 224 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 61 Mio. ECU[1]) bewilligt. Darunter befinden sich 48 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 8,3 Mio. ECU.

53. Auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 können im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer relativ günstigere Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Frankreichs und Italiens gewährt werden. Im ersten Halbjahr 1984 wurden hierfür insgesamt ca. 20,5 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Davon entfielen 4 Mio. ECU auf 20 Vorhaben in Südfrankreich und 16,5 Mio. ECU auf 16 Vorhaben im Mezzogiorno.

Daneben wurden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zu den gleichen Konditionen wie im Mezzogiorno für zehn Vorhaben in Westirland etwa 5,8 Mio. ECU gewährt.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

54. Im Rahmen des Agrarpreisbeschlusses 1984/85 einigte sich der Agrarrat auf eine zunächst bis Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 befristete Regelung zum Abbau der positiven Währungsausgleichsbeträge.

Diese Regelung sieht vor, daß bei künftigen Währungsanpassungen keine neuen positiven Währungsausgleichsbeträge entstehen werden (durch sofortiges Umschichten auf den negativen Währungsausgleich).

Die bestehenden positiven Währungsausgleichsbeträge werden nach einem 3-Stufen-Plan abgebaut. Zu Beginn der jeweiligen Wirtschaftsjahre 1984/85 werden rd. drei Prozentpunkte des positiven Währungsausgleichs auf den negativen Währungsausgleich umgeschichtet. Am 1. Januar 1985 erfolgt ein weiterer Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs um fünf Prozentpunkte durch eine entsprechende Aufwertung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses der DM. Die hierdurch eintretenden Preis- und Einkommensminderungen werden durch eine Ausgleichsregelung über die Mehrwertsteuer aufgefangen. Der dritte Abbauschritt und damit der völlige Abbau des positiven Währungsausgleichs hat bis spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 nach den bisherigen Regeln des Abbaus des Währungsausgleichs zu erfolgen.

Die im Rahmen des Agrarpreisbeschlusses 1984/85 beschlossenen Aufwertungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse der DM und des holländischen Gulden sowie die Abwertungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse des belgischen/luxemburgischen Franc, der dänischen Krone, des französischen Franc, der griechischen Drachme, des irischen Pfunds und der italienischen Lira führten bereits zu einem außerordentlichen Abbau des Währungsausgleichs.

Finanzierung der Agrarpolitik

55. Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden inner-

[1]) 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

halb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der auch 1984 und voraussichtlich 1985 mit mehr als zwei Dritteln der Mittel des Gesamthaushalts nach wie vor mit Abstand größter Ausgabenblock der EG ist.

Die Ausgaben des EAGFL betragen:

	1984[1])		1985[2])	
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM
Abteilung Garantie[3])	18 376		18 031	
Abteilung Ausrichtung[4])	620		662	
EAGFL insgesamt	18 996	42 676[5])	18 693	42 141

[1]) Zahlungsermächtigungen im Gesamthaushaltsplan der EG einschließlich Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1/84
[2]) Zahlungsermächtigungen im Gesamthaushaltsplan der EG (Entwurf)
[3]) einschließlich Kapitel 40 (Marktordnung Fischerei)
[4]) einschließlich Kapitel 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)
[5]) Umrechnungskurs: 1 ECU = 2,24656 DM (Haushaltskurs 1984)
1 ECU = 2,25439 DM (Haushaltskurs 1985)

56. Aus der Abteilung Garantie, dem Kernstück der Agrarfinanzierung, werden die Ausgaben der gemeinsamen Agrarmarktordnungen vollständig finanziert. Die erneute starke Zunahme der Marktordnungsausgaben hat zur vollen Ausschöpfung des Finanzrahmens der Gemeinschaft geführt. Maßnahmen zur Eindämmung des Anstiegs der Agrarausgaben waren deshalb Teil des vom Europäischen Rat gemäß seiner Erklärung von Stuttgart zu entscheidenden Gesamtpakets zur künftigen Europapolitik. Die Bundesregierung ist dabei für Korrekturen der gemeinsamen Agrarpolitik eingetreten, durch die der Anstieg der Agrarmarktausgaben auch längerfristig unter den erwarteten Anstieg der Eigenmittel der Gemeinschaft gesenkt wird.

Der Agrarrat hat mit dem in seiner Sitzung am 30./31. März 1984 gefundenen Kompromiß einen wichtigen Schritt zur Erreichung dieses Zieles getan. In zähen Verhandlungen ist es gelungen, sich auf ein ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 anwendbares Bündel von Maßnahmen zu einigen, zu dem vor allem eine leichte Senkung der gemeinsamen Stützungspreise und die Einführung einer Garantiemengenregelung bei Milch gehören. Trotzdem reicht der Haushaltsansatz 1984 nicht aus, die anfallenden Agrarausgaben zu decken. Vielmehr werden voraussichtlich im Nachtragshaushalt 1/1984 zusätzliche Mittel bereitgestellt.

57. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafondiert. Der ab 1. Januar 1980 für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehene Betrag von 3,6 Mrd. ERE (10 Mrd. DM) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wegen des Beitritts Griechenlands zur EG auf 3,755 Mrd. ECU (10,3 Mrd. DM) erhöht worden. Für den ersten Fünfjahreszeitraum (1980 bis 1984) ist der Plafond durch beschlossene und vorgeschlagene Maßnahmen praktisch ausgefüllt. Die Kommission strebt eine wesentliche Erhöhung der Strukturausgaben an und hat entsprechende Vorschläge vorgelegt. Der Europäische Rat hat am 20. März 1984 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine signifikante reale Aufstockung der unter Berücksichtigung der Integrierten Mittelmeerprogramme für die Interventionen der Fonds bereitgestellten Mittel vereinbart. Eine Erhöhung der Strukturausgaben ist aber nur mögich, wenn entsprechende Einsparungen in anderen Bereichen erzielt bzw. die Mittel der Gemeinschaft aufgestockt werden. Eine von der Kommission vorgeschlagene Verdoppelung der Strukturausgaben hält die Bundesregierung für ausgeschlossen.

VII. Fischereipolitik

58. Mit Wirkung vom 18. April 1984 wurde der Beitritt der EG zur Ostsee-Fischereikonvention wirksam. Zugleich erlosch die Mitgliedschaft von Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland. Damit fanden mehrjährige Verhandlungen, die zusammen mit einer Anpassung der Konvention an die seerechtliche Entwicklung geführt wurden, einen erfolgreichen Abschluß.

59. Zwischen der EG und den USA konnte ein neues Fischereiabkommen ausgehandelt werden, das am 10. September 1984 vom Rat genehmigt wurde. Es löst das am 1. Juli 1984 ausgelaufene Abkommen vom 15. Februar 1977 ab. Das neue Abkommen ermöglicht die Fortsetzung der bisherigen Fischerei der Mitgliedstaaten in der US-Fischereizone und bildet eine Grundlage für die Aufnahme weiterer Fischereiaktivitäten, falls die biologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen dies erlauben.

Das neue Abkommen sieht für die Fangrechte keine konkreten wirtschaftlichen Gegenleistungen der EG vor. Es wird davon ausgegangen, daß — wie bisher — private Gegenleistungen durch die Reedereien erbracht werden (Joint ventures). Die EG hat

sich zwar ganz allgemein zu Erleichterungen des Absatzes von US-Fischereierzeugnissen verpflichtet, bleibt aber frei, über etwaige Zugeständnisse im Rahmen der gemeinsamen Fischerei- und Handelspolitik zu entscheiden.

60. In der Industriefischerei auf Stintdorsch in der Nordsee konnte Einigung über neue Beifangsätze erzielt werden; damit wurden Interessengegensätze insbesondere zwischen der dänischen und schottischen Fischerei beseitigt. Für Sprotten in der Nordsee wurde eine Gesamtfangmenge von 100 000 t für das Jahr 1984 mit erstmaliger Verteilung auf die Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Regelung ist wichtig für die Schonung des Heringsbestandes, weil in der Sprottenfischerei größere Mengen Hering als Beifang anfallen. Auch Norwegen ist an einer Schonung des gemeinsamen Heringsbestandes in der Nordsee sehr interessiert.

61. Am 28. Juni 1984 trat ein Fischereiabkommen zwischen der EG und der Republik Äquatorial-Guinea in Kraft. Das Abkommen gestattet die begrenzte Ausübung des Fischfangs — hauptsächlich auf Thunfisch — durch EG-Fischereifahrzeuge für einen ersten Zeitraum von drei Jahren.

Als Gegenleistung der EG ist neben einer EG-Kostenpauschale die Entrichtung von Gebühren durch die begünstigten Reeder vorgesehen.

VIII. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

62. Der Rat hat am 31. Juli 1984 die 10. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Danach ist die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — künftig im Regelfall an dem Ort zu besteuern, an dem der Mieter des Gegenstandes seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat. Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 1985 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

63. Die Kommission hat am 17. Juli 1984 den Vorschlag für eine 20. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Mit dem Richtlinienvorschlag will die Kommission einem Grundsatzbeschluß des Europäischen Rates in Fontainebleau vom 25./26. Juni 1984 nachkommen. Die Bundesrepublik Deutschland soll ermächtigt werden, für die Gewährung einer Sonderbeihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten der deutschen Landwirtschaft infolge des Abbaus des Währungsausgleichs von der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern abzuweichen (steuerrechtliche Ermächtigung). Der Richtlinienvorschlag ergänzt die für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen agrar- und subventionsrechtlichen Ermächtigungen, die inzwischen durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 vom 31. März 1984 sowie die Entscheidung 84/361/EWG des Rates vom 30. Juni 1984 erteilt worden sind. Der Rat hat sich verpflichtet, die Richtlinie bis zum 1. November 1984 zu verabschieden.

64. Am 23. Juli 1984 hat die Kommission den Vorschlag für eine 16. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Anlaß für den Richtlinienvorschlag ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Mai 1982 in der Rechtssache 15/81. Durch ihn soll die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer in den Fällen geregelt werden, in denen Privatpersonen Gegenstände, die im Ausgangsland mit Mehrwertsteuer belastet worden sind, in einen anderen Mitgliedstaat einführen.

65. Am 17. August 1984 hat die Kommission den Vorschlag für eine 17. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Der Vorschlag betrifft Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Gegenständen, die für ein Verfahren der vorübergehenden Einfuhr angemeldet werden. Bei Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten sieht der Vorschlag grundsätzlich eine Steuerbefreiung für alle Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — vor, die wieder ausgeführt werden sollen. Für Einfuhren aus Drittstaaten werden im wesentlichen die Befreiungstatbestände aus der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung übernommen (z. B. für Einfuhren von Berufsausrüstungen).

Steuerbefreiungen im Reiseverkehr

66. Am 30. April 1984 hat der Rat eine Richtlinie verabschiedet, durch die die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geändert werden (s. innergemeinschaftlicher Warenverkehr).

67. Die Kommission hat am 2. April 1984 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, durch den die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit Drittstaaten geändert werden sollen. Der Vorschlag (sogenannte 8. Reiserichtlinie) sieht insbesondere vor, die Wertgrenze, bis zu der auf die Erhebung von Eingangsabgaben bei Einfuhren aus Drittstaaten im nichtkommerziellen Reiseverkehr verzichtet wird, von derzeit 45 ECU (115 DM) stufenweise anzuheben. Als erster Schritt soll die Freigrenze auf 60 ECU (entspricht zur Zeit rd. 135 DM) angehoben werden.

Verbrauchsteuern

68. Zur Harmonisierung der Tabaksteuer hat der Rat eine weitere Verlängerung der 2. Stufe der Strukturharmonisierung der Zigarettensteuer bis zum 31. Dezember 1985 beschlossen. Das war notwendig, weil sich die Mitgliedstaaten bisher über die Fortführung der Harmonisierung nicht geeinigt haben.

IX. Energiepolitik

69. Ausgehend von einer Analyse der Kommission werden gegenwärtig im Rat die Energiepolitiken der Mitgliedstaaten einer Bewertung hinsichtlich ihrer Konsistenz mit den energiepolitischen Grundsätzen der Gemeinschaftspolitik unterzogen. Ziel der Aktion sind auch sich aus deutschem Interesse empfehlende Orientierungen des Rates zum Abbau in den nationalen Politiken bestehender Schwachstellen.

70. Verabschiedet werden konnte im Sommer ein Ratsbeschluß zur Übertragung von 60 Mio. ECU[1]) aus dem EG-Haushalt in den EGKS-Haushalt. Mit diesem Geld sollen zusätzliche Umstrukturierungs- und Sozialmaßnahmen im Steinkohlenbereich nach Artikel 56 EGKS-Vertrag finanziert werden.

71. Im Bereich der EG-Förderung von Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energieverwendung, zur Nutzung alternativer Energiequellen sowie bei der Kohleveredlung brachte die Ausschreibung 1984 erneut über 750 Förderanträge aus der Wirtschaft. Über die Verteilung der im EG-Haushalt für 1984 verfügbaren 200 Mio. DM soll im Herbst entschieden werden.

X. Verkehrspolitik

72. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates, bis zum Jahresende 1984 neue Maßnahmen zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen und schrittweisen Liberalisierung innerhalb vom Rat (Verkehr) festzulegender Fristen zu verabschieden, hat die französische Präsidentschaft Leitlinien zu den wichtigsten Themen erarbeitet. Anhand dieser Leitlinien erzielte der Rat am 10. Mai 1984 inhaltliche Einigung über ein Paket mit wichtigen Beschlüssen zur Verwirklichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik, die bis Ende 1984 in konkrete EG-Regelungen umgesetzt werden sollen. Hierbei ist noch der Vorbehalt eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit den Abmessungen und Gewichten des LKW auszuräumen. Inhalt dieses Pakets waren:

Abmessungen und Gewichte der LKW

Besonders hervorzuheben ist vor allem die Festlegung des seit mehr als 20 Jahren umstrittenen höchstzulässigen Gesamtgewichts für 5- und 6achsige Fahrzeugkombinationen auf 40 t. — Befristete Ausnahmeregelung (nur 38 t) für Großbritannien und Irland —. Ferner wurden die höchstzulässigen Abmessungen für alle Fahrzeugkategorien (Breite: 2,50 m; Höhe: 4 m; Länge Einzelfahrzeug: 12 m; Züge: max. 18 m) sowie die höchstzulässigen Achslasten für Nichtantriebsachsen (Einzelachse: 10 t) festgelegt. Im übrigen wurde die Kommission beauftragt, bis Ende 1984 für die Antriebsachsen und die Gesamtgewichte der sonstigen Fahrzeugkategorien einen Bericht mit neuen Vorschlägen vorzulegen.

Änderung des Gemeinschaftskontingents

Für die nächsten fünf Jahre wurde eine gestaffelte Erhöhung des Gemeinschaftskontingents vereinbart, die zunächst einen Zuwachs von 30 % (1985), sodann in den folgenden vier Jahren zu je 15 % des jeweiligen Bestandes vorsieht. Dies führt in etwa zu einer Verdoppelung (9 181 Genehmigungen) des heutigen Kontingents von 4 038 Dauergenehmigungen. Diese zusätzlichen Genehmigungen werden auf die Mitgliedstaaten zur Hälfte entsprechend dem heutigen Anteil (linear) und zur anderen Hälfte nach Maßgabe der tatsächlichen Ausnutzung aufgeteilt.

Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturprojekten

Aus den vom EP bereitgestellten Haushaltsmitteln für 1983 (15 Mio. ECU) und für 1984 (80 Mio. ECU)[1]) werden insgesamt 16 nationale Verkehrsinfrastrukturprojekte gefördert, darunter auch der Bau des Rangierbahnhofs Nürnberg. Ferner wurde die Kommission beauftragt, bis Ende 1984 ein Richtprogramm für die zukünftige mittelfristige Programmgestaltung vorzulegen.

Zusammenarbeit der Eisenbahnen

Den Eisenbahnen wurden konkrete organisatorische, kommerzielle und betriebliche Maßnahmen empfohlen.

73. Daneben beauftragte der Rat am 10. Mai 1984 zwei Arbeitsgruppen, die sich aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzen, bis Ende 1984

- Möglichkeiten für konkrete Leitlinien zur Weiterentwicklung der Liberalisierung bei entsprechender Harmonisierung auf dem Verkehrssektor sowie
- den Vorschlag der Kommission über gemeinschaftliche Regelungen im Luftverkehr

zu prüfen.

74. Schließlich wurde die Überarbeitung der Sozialvorschriften im gewerblichen Straßengüterverkehr sowie die Erarbeitung eines Straßenverkehrssicherheitsprogramms beschlossen. Das Jahr 1986 wird in der EG als „Jahr der Straßenverkehrssicherheit" proklamiert.

75. Im übrigen verabschiedete der Rat ein Antwortschreiben an den Leiter des eidgenössischen Verkehrsdepartments. In diesem Schreiben bringt der Rat die ernsten Bedenken der Gemeinschaft gegen die Maßnahmen der Schweiz auf dem Gebiet der fiskalischen Belastungen des Straßenverkehrs zum Ausdruck.

[1]) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

XI. Forschungspolitik

76. Der Rat nahm auf seiner Tagung am 29. Juni 1984 die Erörterung von Prioritäten der Gemeinschaftsforschung auf. Hierzu hatte er sich auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Programms ESPRIT am 28. Februar 1984 angesichts der Unklarheit über die der Gemeinschaft künftig für die Forschungsförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verpflichtet. Er betonte im Sinne der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Fontainebleau) die Bedeutung, die der Entwicklung der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeiten zukommt. Zugleich ließ er keinen Zweifel daran, daß an den von ihm am 28. Juni 1983 gebilligten wissenschaftlichen und technischen Zielen des Rahmenprogramms 1984 bis 1987 festgehalten werden soll.

Die deutsche und die britische Delegation hoben hervor, daß es angesichts der bekannten finanziellen Zwänge fraglich sei, ob alle von der Kommission vorgeschlagenen Aktionen finanziert werden könnten. Die Haushaltslage gebiete es, neben der von den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission favorisierten zeitlichen Staffelung der Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen auch unter den Aktionen selbst eine Auswahl zu treffen.

Zu einer konkreten Sitzung von Prioritäten gelangte der Rat nicht.

77. Der Rat verabschiedete am 29. Juni 1984 die Vorlage über die „Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft". Durch Ratsbeschluß sind in Orientierung an den wissenschaftlichen und technischen Zielen des Rahmenprogramms zunächst zwölf „Beratende Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse" (BVKA) bei gleichzeitiger Auflösung zahlreicher Beratender Programmausschüsse (BPA) und einiger Konzertierungsausschüsse (COMAC) eingesetzt worden. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sieht eine weitergehende Bereinigung des Ausschußwesens vor. Es ist davon auszugehen, daß eine Auflösung weiterer Ausschüsse folgen wird.

78. Nachdem der Rat bereits am 13. Dezember 1983 Einvernehmen über die dem besonderen Auftrag der GFS gemäße neue Struktur erzielt hatte, hat die Kommission mit Beschluß vom 24. Mai 1984 die Verwaltungsstruktur der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) reorganisiert. Künftig gehört zu dieser ein Aufsichtsrat, dem — neben dem Vorsitzenden — zehn von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu ernennende Regierungsvertreter angehören, sowie ein Wissenschaftlicher Rat, der sich — neben dem Vorsitzenden — aus zehn von der Kommission auf der Grundlage von mindestens zwei Vorschlägen der Mitgliedstaaten zu berufenden Wissenschaftlern zusammensetzt.

79. Mit Beschluß vom 29. Juni 1984 hat der Rat das künftige Verfahren bei Anpassungen des Programms der GFS geregelt. Die Kommission wird danach im Rahmen des Ratsbeschlusses über das Mehrjahresprogramm der GFS ermächtigt, innerhalb vom Rat gesetzter Höchstgrenzen das Mehrjahresprogramm der GFS an den Forschungsbedarf oder die Erfordernisse der Flexibilität der GFS anzupassen, sofern der Aufsichtsrat der GFS mit qualifizierter Mehrheit zustimmt.

80. Gegenstand der Beratungen in den Ratsgremien sind noch weitere Programmvorschläge der Kommission.

Eine Verabschiedung von Programmen kann jedoch erst erfolgen, wenn über den für neue Programmentscheidungen im EG-Forschungsbereich noch verfügbaren finanziellen Spielraum Klarheit herrscht und zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt ist, welchen aus der großen Zahl der zur Entscheidung anstehenden Programme die knappen Finanzmittel zuzuwenden sind.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

81. Im Berichtszeitraum hat der Rat zugestimmt

— einem Kohleforschungsprogramm zur Bergtechnik und Produktveredelung. An den Gesamtkosten von 32,4 Mio. ECU[1]) beteiligt sich die Gemeinschaft mit 19,5 Mio. ECU;

— einem Eisen- und Stahlforschungsprogramm mit den Zielen Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Produktqualitäten. An den Gesamtkosten von 28,5 Mio. ECU beteiligt sich die Gemeinschaft mit 17,5 Mio. ECU.

An beiden Programmen sind deutsche Firmen bzw. Institute angemessen beteiligt.

XII. Sozialpolitik

82. In der Sozialpolitik stand nach wie vor die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund. Die Diskussion über Möglichkeiten zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit wurde fortgesetzt; ebenso die Anstrengungen zur Verringerung der Frauenarbeitslosigkeit. Auch der Beitrag von örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen wurde anerkannt. Weiterhin befaßte sich die Gemeinschaft mit sozialen Veränderungen als Folge des technologischen Wandels und einem mittelfristen Aktionsprogramm im Sozialbereich. Der Rat hat dazu am 7. Juni folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Entschließung zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit unterstreicht, daß Männer und Frauen gleiches Recht auf Arbeit und Einkommen haben und Frauen bei Maßnahmen der Beschäftigungspolitik gleiche Chancen eingeräumt bekom-

[1]) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

men müssen. Sie fordert auch positive Aktionen für Frauen, um ihre faktische Ungleichbehandlung im Erwerbsleben zu beseitigen. Zur Verwirklichung dieser Grundsätze legt die Entschließung einzelne Aktionsleitlinien für die Mitgliedstaaten fest mit besonderer Betonung von Bildung, Berufsbildung und Berufsberatung. Auf Gemeinschaftsebene soll die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten organisieren und dem Rat regelmäßig Bericht über die erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Frauenarbeitslosigkeit erstatten.

Die Entschließung über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll solchen Initiativen — in der Regel Zusammenschlüsse von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohten — zur Anerkennung verhelfen, ihre Entwicklung fördern und andere Personen und Gruppen ermutigen, den gleichen Weg einzuschlagen. Die Entschließung sieht auf nationaler Ebene die Unterstützung der örtlichen Initiativen durch Förderung des Erfahrungsaustausches, geeignete Beratung, Hilfe durch Sozialpartner sowie öffentliche Stellen und gegebenenfalls die Überprüfung hemmender rechtlicher Regelungen vor. Die Kommission soll im Rahmen des Europäischen Sozialfonds die örtlichen Beschäftigungsinitiativen durch Informationsaustausch, Durchführung von Modellvorhaben und Forschungsprojekte fördern.

Die Schlußfolgerungen betreffend den technologischen Wandel und soziale Veränderungen haben vor allem das Ziel, die „soziale Akzeptanz" neuer Technologien zu fördern; die Notwendigkeit, neue Technologien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums einzuführen, wird dabei hervorgehoben. Besonders betont werden in den Schlußfolgerungen allgemeine und berufliche Bildung, Fortbildung und Umschulung sowie die erforderliche Information und Konsultation der betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Einführung neuer Technologien. Der technische Wandel wird erheblich erleichtert, wenn die Arbeitnehmer bei seiner Durchführung beteiligt sind.

83. Der Rat hat am 22. Juni auch Schlußfolgerungen über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Sozialbereich verabschiedet. Darin wird die Kommission aufgefordert, Berichte oder Vorschläge zu den Bereichen Beschäftigung, soziale Aspekte der neuen Technologien und Ausbildung, Sozialschutz und Bevölkerungsentwicklung sowie einem europäischen sozialen Dialog zu machen. Ziel ist es, die Zusammenarbeit in der Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene zu verstärken und der Entwicklung eines europäischen Sozialraums neue Impulse zu verleihen.

Dem Rat lag auch eine Empfehlung zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit vor. Sie ließ jede Form der Arbeitszeitverkürzung zu; bekräftigte die Zuständigkeiten der Sozialpartner und trat gleichgewichtig sowohl für Verkürzung als auch für Neugestaltung der Arbeitszeit ein, sofern dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Die Empfehlung, die von der Bundesregierung unterstützt wurde, konnte nicht verabschiedet werden, weil ein Mitgliedstaat dazu nicht bereit war. Alle andern Mitgliedstaaten jedoch waren sich über den Inhalt dieser Empfehlung einig.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2a EGKS-Vertrag
(Umstellungsdarlehen)

84. Im Berichtszeitraum wurden vier Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von insgesamt 195 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 3 900 neue Arbeitsplätze für ehemalige Arbeitnehmer der EGKS-Industrien geschaffen werden.

Artikel 56 § 2b EGKS-Vertrag
(Anpassungsbeihilfen)

Für 7 922 Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus sowie für 2 962 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 52,1 Mio. DM, davon 22,1 Mio. DM für Stahlarbeitnehmer neu beantragt. Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 5 483 Bergbauarbeitnehmer und 2 307 Stahlarbeitnehmer insgesamt 37,0 Mio. DM, davon 12,6 Mio. DM für Stahlarbeitnehmer, an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

85. Die für den 2. Abschnitt des 9. Finanzhilfeprogramms zur Verfügung gestellten Mittel (Bergarbeiterwohnungsbau 5,3 Mio. ECU[1]), Stahlarbeiterwohnungsbau 4,45 Mio. ECU) werden kontinuierlich in Anspruch genommen. Ein zehntes Finanzhilfeprogramm wird von der Kommission vorbereitet.

XIII. Umweltpolitik

86. In der Ratstagung am 28. Juni 1984 konnte die gemeinschaftliche Umweltpolitik in einer Reihe wichtiger Punkte weiterentwickelt werden:

Nach $1^1/_2$ jährigen schwierigen Beratungen konnte über die Richtlinie über den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle Einigkeit erzielt werden. Die Richtlinie war wesentlich ausgelöst worden durch den lange ungeklärten Verbleib der 41 Seveso-Fässer. Durch die Bestimmungen der Richtlinie wird jede grenzüberschreitende Verbrin-

[1]) 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1984)

gung gefährlicher Abfälle einem Genehmigungsverfahren unterworfen, das sich aus einer Notifizierung dieser Transporte und deren Bestätigung zusammensetzen muß. An diesem Verfahren sind die zuständigen Behörden des absendenden Staates, eines etwaigen Transitstaates und des die Abfälle aufnehmenden Staates zu beteiligen. Es wurde Einigkeit darüber erzielt, daß die zuständigen Behörden des aufnehmenden Staates, eines etwaigen Transitstaates aber auch des absendenden Staates Einwendungen gegen die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle geltend machen können.

Die Richtlinie stellt auch klar, daß alle Kosten im Rahmen einer grenzüberschreitenden Beseitigung gefährlicher Abfälle nach dem Verursacherprinzip — also vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen sind. Dies gilt insbesondere für Kosten, die bei Grenzkontrollen und Stichprobenuntersuchungen durch die zuständigen Behörden anfallen.

Eine sorgfältige Anwendung dieser Richtlinie dürfte gemeinschaftsweit zur Lösung der Probleme bei grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle wesentlich beitragen.

Der Rat verabschiedete ferner eine Richtlinie über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan in die Gewässer. Diese Richtlinie ist die vierte Regelung zur Durchführung der Gewässerschutzrichtlinie von 1976. Sie umfaßt insbesondere das Pflanzenbehandlungsmittel Lindan und ist damit eine erste gemeinschaftliche Regelung für einen gefährlichen Stoff aus der Gruppe der organischen Halogenverbindungen.

Der Rat einigte sich im Grundsatz auf eine Richtlinie über Qualitätsnormen für Stickoxide in der Luft. Eine förmliche Verabschiedung dieser Richtlinie war nur deshalb nicht möglich, weil die erforderliche Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch nicht vorlag.

Schwerpunkt der Richtlinie ist die Feststellung eines Grenzwertes für die Höchstkonzentration von Stickstoffdioxid in der Luft. Der festgelegte Wert von 200 Mikrogramm/m^3 ist um $^1/_3$ strenger als der bisher gültige Wert der TA Luft.

Die deutsche Delegation wies nachhaltig auf die große Bedeutung des Kraftfahrzeugverkehrs für die Luftbelastung durch Stickstoffdioxid hin und erläuterte, daß eine vollständige Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie eine drastische Verminderung der Schadstoffe in Kraftfahrzeugabgasen voraussetzt.

Die Minister führten eine Orientierungsdiskussion über die im Mai 1984 vorgelegten Richtlinienvorschläge der Kommission für die Einführung bleifreien Benzins und für die weitere Herabsetzung der Grenzwerte für Schadstoffe in Kraftfahrzeugabgasen.

Nach langwierigen Beratungen zeichnete sich im Rat eine grundsätzliche Einigung über die Einführung unverbleiten Benzins und über die Herabsetzung der Grenzwerte für Schadstoffe in Kraftfahrzeugabgasen nach den bereits heute in den USA geltenden Standards ab. Die Minister waren sich darüber einig, daß ab 1. Januar 1986 bleifreies Benzin zur Verfügung stehen wird und daß diese Kraftstoffart so früh wie möglich, auf jeden Fall aber nicht später als zum 1. Januar 1989, in den Handel gebracht werden muß.

Keine Einigung konnte erzielt werden über eine Verkürzung der Fristen für die Herabsetzung der Abgasgrenzwerte.

Im Rat bestand Einigkeit darüber, daß über die vorgelegten Richtlinienvorschläge der Kommission vor Ende 1984 bindende Ratsbeschlüsse herbeigeführt werden sollen.

XIV. Verbraucherpolitik

87. Vom 28. bis 30. Mai 1984 hat die Kommission auf Initiative der französischen Präsidentschaft in Montpellier die „Erste Europäische Konferenz über Produktsicherheit und interadministrative Zusammenarbeit" veranstaltet. An ihr haben Regierungsvertreter aus acht Mitgliedstaaten teilgenommen. Der Kommission ging es darum, gemeinsam mit den Regierungsvertretern Möglichkeiten für eine stärkere Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Produktsicherheit zu eruieren. Die Konferenzteilnehmer haben die Kommission dazu ermuntert, ihre Bemühungen fortzusetzen und konkrete Verbesserungsvorschläge zur Diskussion zu stellen.

Dieser Veranstaltung war am 17. und 18. Mai in Brüssel eine „Konferenz über Produktsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft" vorausgegangen, zu der ebenfalls die Kommission geladen hatte. Repräsentanten nationaler und internationaler Verbraucherverbände, Europaparlamentarier, Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission informierten sich über neuere Entwicklungen und erörterten aktuelle Fragen aus dem Bereich der Produktsicherheit.

88. Am 10. September 1984 verabschiedete der Rat eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung.

Die Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe oder Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der irreführenden Werbung vorsehen müssen. Unterlassungsverfügungen dürfen nicht von einem Verschulden des Werbenden oder dem Eintritt eines tatsächlichen Schadens abhängig gemacht werden. Damit irreführende Werbung schnell abgestellt werden kann, müssen die Mitgliedstaaten zudem beschleunigte Verfahren vorsehen. Besonders erfreulich ist es, daß der Begriff der irreführenden Werbung so weit definiert ist, daß damit vor allem auch subtile Arten der Irreführung erfaßt werden und alle dem Absatz von Waren oder Dienstleistungen dienenden Äußerungen im geschäftlichen Verkehr eingeschlossen sind. Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnah-

men stellen einen einheitlichen Mindestschutz gegen irreführende Werbung sicher. Sie schließen einen weiterreichenden Schutz von Verbrauchern, Wettbewerbern und der Allgemeinheit gegen unlauteren Wettbewerb auf der Grundlage des nationalen Rechts nicht aus.

Die Bundesregierung begrüßt, daß nunmehr, nach jahrelangen schwierigen Verhandlungen und dreimaliger erfolgloser Erörterung im Ministerrat für Verbraucherfragen, ein wichtiger erster Schritt zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft gelungen ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diesem ersten Schritt weitere Schritte zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs folgen müssen, damit auf europäischer Ebene die für ein optimales Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unerläßliche Lauterkeit des Wettbewerbs gesichert wird.

XV. Bildungs- und Kulturpolitik

89. Am 4. Juni 1984 traten in Luxemburg die Bildungsminister der EG-Mitgliedstaaten unter Vorsitz des Französischen Bildungsministers Savary zusammen, um die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Aktionsprogramms im Bildungsbereich von 1976 fortzusetzen. Einem offenen Meinungsaustausch über die Folgen der demographischen Veränderungen und der neuen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen auf das Bildungswesen folgten Schlußfolgerungen zu Einzelgebieten mit konkreten Handlungsempfehlungen. Sie präzisierten dabei die in der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten von 1983 über die Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen vorgesehenen Maßnahmen, unterstrichen die Notwendigkeit einer umfassenden Förderung des Fremdsprachenunterrichts und einer verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung der Sprachlehrer — dies soll durch Informationsbesuche und andere Maßnahmen erreicht werden —, formulierten in gemeinsamen Schlußfolgerungen Orientierungspunkte für weitere Modellversuche zur schulischen Betreuung von Kindern von Wanderarbeitnehmern, entwickelten einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der schulischen Eingliederung der Behinderten und vereinbarten Maßnahmen zur Bekämpfung des Analphabetentums innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Die von den Ministern vorgesehenen Maßnahmen sind in erster Linie von den Mitgliedstaaten als auch von der Kommission zu verwirklichen. Die Gemeinschaft wird ergänzend und vor allem koordinierend tätig. Die auf nationaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen verstärken die Aktivitäten, die sowohl von der Bundesregierung als auch von den an der EG-Bildungsministertagung beteiligten Ländern bereits eingeleitet worden sind.

90. Mit Beteiligung der EG fand vom 9. bis 12. Mai 1984 in Pont-à-Mousson (Lothringen) ein vom französischen Erziehungsministerium veranstaltetes Seminar über die Öffnung der Schulen für die Kultur und die pädagogische Erneuerung statt. Das französische Aktionsprogramm zur Kultur im Bildungsbereich wurde hier im internationalen Rahmen eingehend diskutiert. Vom 21. bis 23. Juni 1984 trafen in Montpellier hohe Beamte der EG-Mitgliedstaaten zusammen, um einen eingehenden Meinungsaustausch über die Weiterentwicklung der Sekundarbildung angesichts der technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen zu führen. Ein Seminar zur Einführung der neuen Informationstechnologien in das Bildungswesen, das vom 3. bis 6. Juli in Newcastle-upon-Tyne, England, stattfand, war Bestandteil der Umsetzungsmaßnahmen der Entschließung der EG-Bildungsminister vom Juni 1983.

Kulturelle Zusammenarbeit

91. Am 22. Juni 1984 fand ein erstes formelles Treffen der zuständigen Minister für kulturelle Angelegenheiten statt, auf dem auch der Implementierung des Kulturteils der Feierlichen Deklaration behandelt wurde.

92. Mit der Unterzeichnung der Protokolle über die Vorrechte bzw. Immunitäten der Europäischen Stiftung auf dem Allgemeinen Rat vom 23./24. Juli 1984 wurde ein weiterer Schritt zur faktischen Konstituierung der Stiftung unternommen.

XVI. Politik für Frauen

93. Deutsche Gerichte haben dem Europäischen Gerichtshof in letzter Zeit mehrmals Fragen zur Auslegung der Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen gestellt. In zwei Fällen (Rechtssachen 14 und 79/83) haben deutsche Arbeitsgerichte die Vereinbarkeit von § 611a BGB mit dieser Richtlinie in Zweifel gezogen. § 611a BGB lautet:

> "(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer, bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, ... nicht wegen seines Geschlechts benachteiligen ...
>
> (2) Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines von dem Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 nicht begründet worden, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Arbeitnehmer dadurch erleidet, daß er darauf vertraut, die Begründung des Arbeitsverhältnisses werde nicht wegen eines solchen Verstoßes unterbleiben."

Die Klägerinnen in den beiden Verfahren sahen den in § 611a Abs. 2 BGB vorgesehenen Ersatz des Vertrauensschadens als unzureichend an, um die Beachtung der Richtlinie zu erzwingen. Der Ge-

richtshof hat in seinem Urteil vom 10. April 1984 entschieden, daß eine Entschädigung als Sanktion für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dann ausreicht, wenn sie „in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden (steht) und somit über einen rein symbolischen Schadensersatz wie etwa die bloße Erstattung der Bewerbungskosten (hinausgeht)". Der Gerichtshof überläßt es den deutschen Gerichten, das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auszulegen und anzuwenden.

In einem anderen Fall hat das Landessozialgericht Hamburg ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der bereits genannten Gleichbehandlungsrichtlinie an den Europäischen Gerichtshof gerichtet, wobei es um die Frage ging, ob auch Väter Mutterschaftsurlaub im Sinne von § 8 a Mutterschutzgesetz (dieser Urlaub betrifft den Zeitraum zwischen dem Ende der achtwöchigen Mutterschutzfrist im Anschluß an die Entbindung und dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird) zusteht. Der Gerichtshof hat diese Frage verneint. Dies präjudiziert die Entscheidung eines anderen Prozesses, in dem die Kommission die Bundesrepublik Deutschland wegen verschiedener Verstöße gegen die genannte Richtlinie verklagt hat; einer dieser Verstöße betrifft § 8 a Mutterschutzgesetz (Rechtssache 248/83).

94. In seiner Sitzung am 7. Juni 1984 hat der Rat die „Entschließung zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit" angenommen (s. Sozialpolitik).

95. In seiner konstituierenden Sitzung am 25. Juli 1984 setzte das Europäische Parlament einen ordentlichen Ausschuß für die Rechte der Frau ein. Der Ausschuß ist für folgende Fragen zuständig:

— Definition und Entwicklung der Rechte der Frau in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Entschließungen des Europäischen Parlamentes vom 11. Februar 1981 und vom 17. Januar 1984,

— Anwendung und Vervollständigung der Richtlinien zur Gleichberechtigung der Frau und Ausarbeitung neuer Richtlinien,

— Beschäftigungspolitik für Frauen und junge Frauen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit,

— gemeinsame Politiken, sofern die Frauen davon betroffen sind und Informationen,

— Probleme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Frauen und ihre Rolle in der Familie,

— Frauen in den EG-Institutionen,

— Lage der Wanderarbeitnehmerinnen und der Ehefrauen von Wanderarbeitnehmern,

— Weltfrauenkonferenz.

XVII. Rechtsangleichung

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

96. Die Beratungen der Vorschläge der Richtlinien des Rates

— zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und

— über die gegenseitige Anerkennung der Diplome des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

in der Gruppe „Wirtschaftsfragen" des Rates haben im Berichtszeitraum einen entscheidenden Fortgang genommen.

Auf Veranlassung der deutschen Delegation konnte ein Kompromiß in der lange streitigen Frage der Studiendauer erzielt werden, was den Abschluß der Beratungen in der Gruppe ermöglichte.

Gewerblicher Bereich

97. Bei der Rechtsangleichung zum Abbau technischer Handelshemmnisse ist mit der Verabschiedung eines Pakets von 15 Richtlinien auf der Ratstagung vom 17./18. September 1984 ein wichtiger Durchbruch erzielt worden. Damit ist die langjährige Stagnation in diesem Bereich überwunden worden. Es ist zu hoffen, daß hiervon ein Impuls ausgeht, weitere Bereiche unterschiedlicher nationaler Regelungen zügig in Gemeinschaftsrecht zu überführen.

Mit den verabschiedeten 15 Richtlinien werden einheitliche technische Regeln vorgeschrieben für

— Gasflaschen aus Stahl und Aluminium

— Gasverbrauchsgeräte im Haushaltsbereich einschließlich Durchlauferhitzer

— Baumaschinen und -geräte

— elektrische betriebene Aufzüge; Hebezeuge und Fördergeräte

— elektrisch medizinische Geräte

— Geräuschemissionen bei Baumaschinen und Rasenmähern

Gemeinschaftsmarke

98. Im Rahmen des Rats wird seit Juni 1980 über die im November 1980 von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Vereinheitlichung des Markenrechts in der Gemeinschaft beraten. Dabei handelt es sich um den Vorschlag für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und eine Richtlinie zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, daß ein für die Gemeinschaft einheitliches Recht der

Warenzeichen und Dienstleistungsmarken geschaffen wird, das neben die fortbestehenden, teilweise angeglichenen Markenrechtsordnungen der Mitgliedstaaten treten soll. Zur Administration des künftigen Gemeinschaftsmarkenrechts ist ein weitgehend selbständiges Markenamt als eine Einrichtung der Gemeinschaft vorgesehen.

Das Europäische Parlament hat im Oktober 1983 eine umfangreiche Stellungnahme zu den Kommissionsvorschlägen verabschiedet. Die erste Lesung über den Verordnungsvorschlag wurde im Juni 1984 abgeschlossen. Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag werden erst zu einen späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Die Kommission hat im August 1984 ihren gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWGV Geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dem Rat zugeleitet.

Die Bundesregierung unterstützt mit Nachdruck das Vorhaben einer Vereinheitlichung des Markenrechts in der EG. Sie ist der Auffassung, daß zum europäischen Binnenmarkt notwendigerweise auch einheitliche gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patent- und Markenrechte, gehören. Die Frage, ob eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 235 EWG-Vertrag der geeignete Weg ist, eine Vereinheitlichung der Markenrechte in Europa zu erreichen, kann jedoch erst dann abschließend geprüft werden, wenn die Erörterungen über den Inhalt des zukünftigen Markenrechts einschließlich Organisation des Markenamtes und seiner verschiedenen Verfahren abgeschlossen sind.

99. Die Bundesregierung hat sich für die bayerische Landeshauptstadt München offiziell um den Sitz des künftigen Markenamtes der Gemeinschaft beworben. München ist wegen seiner zentralen Lage in der Gemeinschaft als Sitz von nationalen und internationalen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes — Deutsches Patentamt, Europäisches Patentamt — und als Schwerpunkt juristischer, wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit auf diesem Gebiet ganz besonders geeignet, Sitz dieser Einrichtung zu werden. Die deutsche Bewerbung für München konkurriert mit zahlreichen anderen Bewerbungen: Belgien für Brüssel, Frankreich für Straßburg, Griechenland für Saloniki, Irland für Dublin, Italien für Venedig, Luxemburg für seine Hauptstadt, die Niederlande für Den Haag und das Vereinigte Königreich für London.

Zollrecht

100. Seitdem 1. Juli 1984 wird die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen angewendet. Die Verordnung legt im wesentlichen abschließend fest, welche außertariflichen Zollbefreiungen bei Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft gewährt werden dürfen. Die bisherigen nationalen Zollbefreiungstatbestände in der Allgemeinen Zollordnung und in sonstigen Rechtsnormen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1984 durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen vom 5. Juni 1984 aufgehoben bzw. der EWG-Regelung angepaßt worden.

Lebensmittelrecht

101. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 des Rates vom 28. Juni 1984 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen ökologischen Verfahren waren, wird eine ausgewogene Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika im Weinsektor gefördert. Die Verordnung gestattet, daß amerikanische Weine auch dann in die Gemeinschaft eingeführt werden können, wenn ihnen bei der Herstellung Kellerbehandlungsstoffe zugesetzt worden sind, die zwar gesundheitlich unbedenklich, jedoch in der Gemeinschaft unüblich und daher verboten sind. Bei einigen dieser Stoffe ist die Zulassung zunächst auf vier Jahre begrenzt worden, um die wissenschaftlichen Kenntnisse in der EG über diese Stoffe in Zusammenarbeit mit den amerikanischen Behörden zu vertiefen.

102. Die Fünfte Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Anhänge II bis VI der Kosmetik-Richtlinie aus dem Jahre 1976 an den technischen Fortschritt wurde am 18. Juli 1984 erlassen. Diese Regelung läßt weitere Stoffe unter einschränkenden Bedingungen zu und verbietet andererseits bestimmte Stoffe zum Schutz der Gesundheit zur Verwendung in kosmetischen Mitteln.

Veterinärrecht

103. Am 18./19. Juni 1984 hat der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest verabschiedet. In der Richtlinie werden die Bekämpfungsmaßnahmen auf Grund der im Verlauf der Seuchenbekämpfung in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen verschärft, insbesondere durch Ausdehnung der Schutzimpfungen. Es handelt sich dabei um einen Kompromiß zwischen der Kommission und einigen Mitgliedstaaten, die restriktivere Maßnahmen forderten, und der Bundesregierung, die überzogene Bekämpfungsmaßnahmen abgelehnt hat. Die Richtlinie soll allerdings erst in Kraft treten, wenn sich die Mitgliedstaaten über die Änderung der Richtlinie des Rates 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geeinigt haben.

104. Gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Richtlinie 83/91/EWG vom 7. Februar 1983, zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern hat die Kommission

— mit der Entscheidung 84/134/EWG vom 2. März 1984 zur Änderung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen, neu bekanntgegeben. Die Liste ist um eine Spalte für erlegtes Klauentierwild erweitert worden;

— mit der Entscheidung 84/292/EWG vom 27. April 1984 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Belize den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen, frisches Fleisch von Hausrindern sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Belize einzuführen;

— mit der Entscheidung 84/294/EWG vom 27. April 1984 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Malta den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, frisches Fleisch von Rindern, Schweinen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Malta einzuführen;

— mit der Entscheidung 84/295/EWG vom 27. April 1984 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Königreich Marokko den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geschaffen, frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Einhufern aus Marokko einzuführen;

— mit der Entscheidung 84/390/EWG vom 11. Juli 1984 Leitlinien für die Zulassung von Grenzübergangsstellen zur Einfuhrkontrolle bei Rindern und Schweinen aus Drittländern festgelegt, die für die Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Verzeichnisse der Grenzübergangsstellen verbindlich sind.

105. Wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche des Typs Asia 1 in Griechenland im Gebiet von Nomos Evros (nahe der türkischen Grenze) hat die Kommission mit der Entscheidung 84/374/EWG vom 4. Juli 1984 bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland vorgesehen. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einfuhr lebender Rinder und Schweine sogar von frischem Fleisch von Klauentieren und von Fleicherzeugnissen, die nicht einer der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie des Rates 80/215/EWG genannten Behandlung unterzogen worden sind, aus dem Seuchengebiet Griechenlands zu verbieten. Auf diese Weise soll eine Einschleppung des Erregers der Maul- und Klauenseuche in das Gebiet der Gemeinschaft verhütet werden.

106. Der Rat hat am 18. und 19. Juni 1984 außerdem beschlossen, die bestehenden einzelstaatlichen Ausnahmeregelungen von der Geflügelfleisch-Richtlinie 71/118 EWG um weitere sechs Monate zu verlängern.

Zudem hat er auf Drängen der Bundesregierung prinzipielles Einvernehmen über die folgenden Grundsätze der Gebührenerhebung bei der Untersuchung und Hygienekontrolle von frischem Geflügelfleisch erzielt: Umlage der Gebühren für Fleischuntersuchung und Hygienekontrollen nach dem Verursacherprinzip, Verbot der direkten sowie indirekten Erstattung von Gebühren, Festlegung der Gebühren mit qualifizierter Mehrheit des Rates, Inkrafttreten der Gebührenregelung zum 1. Januar 1986.

Futtermittelrecht

107. Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von vier Richtlinien der Kommission weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie der Kommission 84/349/EWG vom 28. Mai 1984 sind neue Futtermittelzusatzstoffe der Gruppen Kokzidiostatika und Emulgatoren zugelassen worden. Die EG-einheitliche Zulassung dieser Zusatzstoffe konnte aufgrund der nachgewiesenen Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit und gesundheitlichen Unbedenklichkeit für Mensch und Tier erfolgen.

Mit der Richtlinie der Kommission 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 werden die geltenden Analysemethoden zur Untersuchung von Futtermitteln auf ihren Gehalt an Rohfett, Virginiamycin und Zink-Bacitracin an neue wissenschaftliche und technische Kenntnisse angepaßt; die Analysemethode zur Bestimmung von Spiramycin wurde mit der Richtlinie der Kommission 84/425/EWG vom 25. Juli 1984 EG-einheitlich festgelegt.

Mit der ersten Richtlinie der Kommission 84/443/EWG vom 26. Juli 1984 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie des Rates 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung sind enige NPN-Verbindungen, Aminosäuren und Analoge von Aminosäuren EG-einheitlich als Einzelfuttermittel und Ausgangserzeugnisse für die Herstellung von Mischfuttermitteln zugelassen worden. Damit ist ein erster Schritt zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen in der EG im Hinblick auf die Verwendung der sogenannten Bioproteine in der Fütterung und Mischfutterherstellung vollzogen.

Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik
Handelspolitik

108. Zur OECD-Liberalisierungsinitiative hat der OECD-Ministerrat am 17./18. Mai 1984 beschlossen, alle für 1986 vorgesehenen Zollsenkungen aus der Tokio-Runde auf Anfang 1985 vorzuziehen; er hat außerdem angeregt, die nachfolgende letzte Stufe der Zollsenkungen statt 1987 spätestens Anfang 1986 zu vollziehen. Ferner bemühen sich alle OECD-Mitgliedstaaten, noch bestehende mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den ärmsten Entwicklungsländern zu beseitigen.

Der EG-Ministerrat hatte zur OECD-Liberalisierungsinitiative bereits Dezember 1983 vor allem vorgezogene Zollsenkungen beschlossen und außerdem einen größtmöglichen Abbau mengenmäßiger Beschränkungen gegenüber den ärmsten Entwicklungsländern in Aussicht gestellt. Diese Beschlüsse wurden vom Rat am 14. Mai vor der Sitzung des OECD-Ministerrats erneut bekräftigt mit dem Zusatz, auch die Möglichkeit für ein Vorziehen der letzten Zollsenkungsstufe auf Anfang 1986 aufgeschlossen zu prüfen. In den Erklärungen des Rats ist jedoch auch festgehalten, daß die Gemeinschaft diese Schritte unter der Voraussetzung vollzieht, daß auch ihre Haupthandelspartner ähnliche Beschlüsse fassen.

Konkrete Grundlage für echte Liberalisierungsfortschritte bleibt das GATT-Arbeitsprogramm. Dies gilt vor allem für aktuelle informelle Diskussionen zur Lösung des GATT-Schutzklauselproblems einschließlich einer Einbeziehung von Maßnahmen der sogenannten Grauzone (Exportselbstbeschränkungen), für die Überprüfung, möglichst den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen, für Handelserleichterungen bei tropischen Produkten, aber auch für weitere Bemühungen um Entspannung im Agrarbereich sowie für die Fortführung der Studien über den Handel mit Dienstleistungen.

Wir unterstützen nachdrücklich die Bemühungen der Kommission zum Abbau noch in einigen Mitgliedstaaten bestehender mengenmäßiger Beschränkungen. Dies gilt insbesondere, soweit diese Beschränkungen Exporte von Entwicklungsländern betreffen. Alle Mitgliedstaaten haben sich grundsätzlich bereit erklärt, beim Abbau mengenmäßiger Beschränkungen zugunsten von Entwicklungsländern ihren Beitrag zu leisten. Insbesondere Frankreich, aber auch Italien, haben deutlich gemacht, daß dies jedoch nur unter der Voraussetzung geschieht, daß vor allem die USA sich an derartigen Liberalisierungsmaßnahmen beteiligen.

Deutliche Signale für die Bereitschaft der Industrieländer zu echten Liberalisierungsfortschritten insbesondere gegenüber Entwicklungsländern sind notwendig, um die Furcht der Entwicklungsländer auszuräumen, die Idee einer neuen GATT-Verhandlungsrunde diene als Alibi für die schleppende Behandlung des GATT-Arbeitsprogramms. Dessen schnelle und intensive Behandlung soll vielmehr eine neue Runde mitvorbereiten. OECD-Ministerrat und Londoner Wirtschaftsgipfel 1984 haben anerkannt, daß eine neue Verhandlungsrunde zur Stärkung des freien Welthandelssystems von größter Bedeutung wäre.

109. Das neue handelspolitische Instrument zur Stärkung der Gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken wurde vom Rat am 18. September 1984 gegen die Stimme der deutschen Delegation formal verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Dänemark haben dabei zu Protokoll des Rates erklärt, daß das Entscheidungsverfahren der Verordnung auch auf die Annahme oder Hinnahme einseitiger Selbstbeschränkungen von Drittstaaten durch die Gemeinschaft Anwendung findet. Der Rat hatte am 9. April 1984 mit Mehrheit eine von der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Niederlande verlangte ausdrückliche Klarstellung dieser Frage abgelehnt. Gleichzeitig mit Verabschiedung des neuen handelspolitischen Instruments entschied der Rat auch über 15 Richtlinien zum Abbau von Handelshemmnissen auf dem Binnenmarkt.

110. Im Bereich der Textilhandelspolitik werden die von der EG im Rahmen des Verlängerungsprotokolls zum Welttextilabkommen mit den Lieferländern abgeschlossenen Exportselbstbeschränkungsabkommen durch gute Zusammenarbeit der Verwaltungen und regelmäßige Konsultationen im wesentlichen reibungslos durchgeführt.

Im Verhältnis zur Türkei, die als Textillieferant und als Assoziationspartner der EG eine besonders wichtige Rolle spielt, konnte bisher kein Exportarrangement für Bekleidungsprodukte, wie mit anderen Präferenzländern des Mittelmeerraumes, getroffen werden. Da extrem steigende Importe von türkischen Bekleidungsprodukten auf dem EG-Markt — wie 1983 — erneut zu Marktstörungen geführt haben, mußte die EG bei einigen Erzeugnissen bis Ende Dezember dieses Jahres Importquoten auf der Basis der Schutzklausel des Zusatzabkommens zum Assoziierungsabkommen einführen. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für einvernehmliche Lösungen mit der Türkei ein, um einseitige Maßnahmen der EG künftig zu verhindern.

Zur Studie des GATT-Sekretariats über „Textilien und Bekleidung in der Weltwirtschaft", eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die internationale Textilhandelspolitik nach 1986, sind die Erörterungen in Genf und Brüssel angelaufen.

111. Im Juni 1984 bestätigte der Rat mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemarks bei Stimmenthaltung der Niederlande eine Verordnung der Kommission, mit der für Frankreich ein gemeinschaftlicher Regionalschutz aus allen GATT-Ländern gegenüber Einfuhren von Quarzuhren mit Digitalanzeige eingeführt wurde. Diese gemeinschaftliche Schutzmaßnahme löste eine seit Ende 1981 bestehende GATT-widrige selektive französische Schutzmaßnahme gegenüber Hongkong ab. Die Bundesregierung hatte — mit Unterstützung Dänemarks und weitgehend auch der Niederlande — gegen den Schutz für die französische Uhrenindustrie handels- und integrationspolitische Bedenken erhoben und auch die sachliche Berechtigung der Schutzmaßnahme bestritten. Sie bedauert, daß die Kommission und eine qualifizierte Mehrheit im Rat diesen Einwänden nicht Rechnung getragen haben und eine Entscheidung getroffen wurde, die dem Interesse der exportorientierten Gemeinschaft an einem freien Welthandel nicht dient. Auch künftig wird die Bundesregierung sich in etwaigen gleichgelagerten Fällen entschieden Schutzmaßnahmen widersetzen.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

112. Die Kommission hat im Juli 1984 ihren Vorschlag für das Präferenzschema 1985 vorgelegt. Es sieht im wesentlichen folgende materielle Änderungen gegenüber 1984 vor:

— im Agrarbereich:
  = Verbesserung der Präferenzspannen bei 71 bereits unter das System fallenden Produkten und Einbeziehung von vier neuen Produkten in das Schema;
  = Senkung der Zölle für die Einfuhr bestimmter Tabaksorten;
  = Ausdehnung der Zollpräferenzen auf die bisher noch nicht einbezogenen Produkte Chinas;

— im industriellen Bereich
  = je nach Sensibilität abgestufte Anhebung der zollfreien Jahreshöchstbeträge; keine Erhöhung für hochsensible Produkte;
  = Erhöhung der Referenzbasis für die nichtsensiblen Erzeugnisse um 10 v. H.;
  = Einbeziehung weiterer Erzeugnisse zugunsten von China und Rumänien in das Schema;
  = dagegen für acht Warengruppen die Neueinführung von Plafonds und für zwei weitere — bisher präferenziell begünstigte — Produkte aus der Volksrepublik China und aus Hongkong eine Kontingentierung:

— im Textilbereich:
  = gleiche Aufstockung der Jahreshöchstbeträge, wie sie von den Mitgliedstaaten für 1984 beschlossen worden waren.

Die Kommission hat für 1985 erneut vorgeschlagen, den gegenwärtigen Schlüssel für die pauschale Aufteilung der Zollkontingente für sensible Waren auf die einzelnen Mitgliedstaaten (D = 27,5 v. H.) den tatsächlichen Einfuhren aus den begünstigten Ländern anzupassen, um dadurch die bessere Ausnutzung der Zollkontingente zu erreichen. Diesem Vorschlag konnten sich die Mitgliedstaaten im Jahre 1983 nicht anschließen, da die Berücksichtigung der Handelsströme als alleinige Berechnungsgrundlage zu einer unverhältnismäßig stärkeren Belastung der Mitgliedstaaten führt, die bereits jetzt den Hauptteil der Einfuhr tragen; außerdem sind Verzerrungen der Handelsströme durch bestehende Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen.

Die Kommission beabsichtigt, eine flexiblere Handhabung der Regeln über den kumulativen Ursprung für die regionalen Zusammenschlüsse (ASEAN, Andenpakt, Zentralamerika) vorzuschlagen.

Die Bundesregierung hält die Vorschläge im Hinblick auf die Wirtschaftslage für maßvoll.

Sie begrüßt insbesondere die vorgesehenen Verbesserungen im Agrarbereich und die flexiblere Handhabung der Regeln des kumulativen Ursprungs.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

113. Die Kommission hat ihre Bemühungen zur Abwehr gedumpter und subventionierter Einfuhren fortgesetzt. Dabei hat sich die Bundesregierung wie bisher für eine sachgerechte und GATT-konforme Anwendung des Schutzinstruments eingesetzt. Die Verfahren richten sich überwiegend gegen Industrieländer, in Einzelfällen auch gegen Entwicklungsländer.

Neun Verfahren, die sich zum Teil gegen mehrere Länder richten, wurden eingeleitet. In zwei Fällen wurde die Überprüfung früherer Maßnahmen beschlossen. Bei zwei Verfahren wurden vorläufige und bei fünf Verfahren endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. In sieben Fällen wurden Mindestpreisverpflichtungen der Ausführer angenommen. Ein Verfahren wurde ohne Maßnahmen beendet.

II. Erweiterung der Gemeinschaft

114. In den Beitrittsverhandlungen konnten während der Berichtsperiode wiederum eine Reihe von Fortschritten erzielt werden. Die Verhandlungen sind in die Schlußphase getreten, insbesondere mit Spanien ist noch eine Reihe von schwierigen Fragen zu klären.

Im einzelnen:

Institutionen der Gemeinschaft

115. Sowohl mit Portugal als auch mit Spanien wurde weitgehendes Einvernehmen über Fragen der Beteiligung an den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen erreicht, insbesondere über die Stimmengewichtung bei Mehrheitsbeschlüssen im Rat.

Landwirtschaft

116. Mit Portugal konnten wesentliche Probleme gelöst werden; Einigkeit besteht insbesondere über

— eine etappenweise Übergangszeit für eine Reihe von Agrarprodukten, bei denen die Anwendung der EG-Marktordnungen ab Beitritt noch nicht möglich erscheint,

— ein Handelsüberwachungsverfahren, das während der Übergangszeit den Handel von sensiblen Agrarerzeugnissen zwischen der Alt-EG und Portugal mengenmäßig steuert.

Auch mit Spanien sind im Grundsatz spezifische Übergangsmechanismen mit phasenweisem Vorgehen vereinbart worden. Über die anderen noch offenen Fragen — insbesondere Einzelheiten der Phasenregelung, Überwachungsverfahren für sensible Produkte — hat Spanien die Vorschläge der Gemeinschaft für die Übergangszeit noch nicht akzeptiert.

In den überschußträchtigen Sektoren Olivenöl und Wein konnte die Verhandlungsposition der EG gegenüber beiden Ländern trotz intensiver Beratungen noch nicht finalisiert werden.

Fischerei

117. Auch in diesem Verhandlungskapitel gelangen mit Portugal wesentliche Fortschritte, sowohl über die Markt- als auch über die brisante Zugangsfrage. Da Portugal bisher nicht in den EG-Gewässern gefischt hat, sind nur sehr begrenzte Fangmöglichkeiten im Meer der Zehnergemeinschaft vorgesehen. In den Verhandlungen mit Spanien, das eine der größten Fischfangflotten der Welt bei unzureichenden Fangmöglichkeiten besitzt, steht der Durchbruch noch aus; die Gemeinschaft räumt der spanischen Fischerei den derzeitigen Status quo, zuzüglich geringfügiger Öffnungen beim Zugang zu den Gewässern, zum Meer der Zehnergemeinschaft ein. Dies gilt auch für die EG-Strukturpolitik in diesem Bereich, wo insbesondere die Kommission einen Ausgleich für die restriktive Haltung der Gemeinschaft bei den Fangmöglichkeiten sucht.

Industriefragen

118. In der noch offenen Frage des beiderseitigen Zollabbaus konnte mit Spanien trotz intensiver Verhandlungen noch keine Einigung erzielt werden. Kontrovers sind insbesondere die Modalitäten des Abbaus der besonders hohen spanischen Zölle. Für den Stahlsektor legt die Gemeinschaft den spanischen Partnern einen Vorschlag einer Übergangsregelung vor, nach der die spanische Umstrukturierung unter Beachtung von Subventionsdisziplinen abgeschlossen und flankierend noch vorübergehende Handelsbeschränkungen aufrechterhalten werden sollen. Spanien hat diese Vorschläge in einer ersten Stellungnahme zurückgewiesen.

Sozialfragen

119. Fortschritte wurden erreicht u.a. hinsichtlich der portugiesischen Beteiligung am Europäischen Sozialfonds. Offen sind insbesondere noch die Länge der Übergangszeit bis zur völligen Freizügigkeit für portugiesische und spanische Arbeitnehmer und die Kindergeldfrage, in der die fehlende Vereinheitlichung des Gemeinschaftsrechtes eine Lösung erschwert.

Patente

120. In diesem komplexen Verhandlungskapitel konnte mit Spanien Einigung über die Übernahme des Gemeinschaftsrechts erzielt werden; die portugiesische Regierung hatte die Prüfung dieser Frage noch nicht abgeschlossen.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

121. Bei der ersten gemeinsamen Tagung der 17 Minister der EG- und EFTA-Staaten und der Kommission am 9. April 1984 in Luxemburg haben die Teilnehmer sich für weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Stärkung ihrer Zusammenarbeit ausgesprochen. Die einvernehmlich verabschiedete „Gemeinsame Erklärung" sieht zu diesem Zweck eine (unterschiedlich enge) Zusammenarbeit in weiteren Bereichen vor:

— Freier Warenverkehr im großen Freihandelsraum (Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse)

— Wirtschaftspolitik und andere wirtschaftsrelevante Politiken (wie Umwelt, Verkehr, Forschung)

— Handelspolitik und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (GATT, OECD, Nord-Süd).

Die EFTA-Gipfelkonferenz in Visby (Schweden) am 23. Mai 1984 beschloß ein Arbeitsprogramm, das im wesentlichen auf die Erklärung von Luxemburg abgestimmt ist. Die (zeitliche) Prioritätenliste zielt vor allem auf weitere Erleichterungen des Warenverkehrs ab und sieht als Themen insbesondere die Beseitigung technischer Handelshemmnisse und die Vereinfachung der Grenzformalitäten vor, wie dies bereits Gegenstand der Arbeiten der EG zur Verwirklichung ihres Binnenmarktes ist. Auch die weitere Vereinfachung der Ursprungsregeln (in der EG umstritten) steht für die EFTA-Staaten im Vordergrund.

Eine Stellungnahme der Kommission ist in Fühlungnahme zunächst mit den EFTA-Staaten in Vorbereitung. Entscheidungen über ein gemeinsames Arbeitsprogramm werden wohl kaum vor dem nächsten EFTA-Ministerrat im November 1984 möglich sein.

Die Bundesregierung unterstützt alle Maßnahmen, durch die der Warenverkehr im Freihandelsraum EG-EFTA weiter erleichtert und von nichttarifären Handelshemmnissen befreit werden kann. Sie ist darum bemüht, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft von Fortschritten im EG-EFTA-Verbund begleitet wird und nicht etwa zu neuen Erschwernissen für den Warenverkehr führt. So begrüßt sie besonders, daß die EFTA-Staaten über die europäischen Normenorganisationen CEN und CENELEC in die vorgesehene enge Zusammenarbeit der Normenorganisationen der Mitgliedstaaten und das vom EG-Rat beschlossene Informationssystem einbezogen werden, und ebenso, daß die im September vom Rat verabschiedeten 15 Rechtsangleichungs-Richtlinien Erzeugnisse aus Drittländern beim Zugang zu gemeinschaftlichen Bescheinigungssystemen mit Gemeinschaftsprodukten gleichstellen.

Die Bundesregierung tritt darüber hinaus für weitere Fortschritte beim Abbau von Handelshemmnissen auf der Basis der Gegenseitigkeit ein, insbesondere für Nichtdiskriminierung bei öffentlichen

Aufträgen, weitere Vereinfachungen der Ursprungsregeln und die gegenseitige Anerkennung technischer Prüfungen und Prüfungszeugnisse, soweit Unterschiede in technischen Vorschriften bestehen.

IV. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

122. Der Rat hat im Juni 1984 eine Grundsatzdebatte über die externe EG-Mittelmeerpolitik geführt. Die Ratstagung bestätigte die Einigkeit über die Fortsetzung des vom Pariser ER im Oktober 1972 definierten globalen und ausgewogenen Ansatzes für die Assoziations- und Kooperationsbeziehungen der EG zu den Partnerländern im Mittelmeerraum (nur mit Albanien und Libyen bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Gemeinschaft) nach dem Beitritt von Portugal und Spanien. Spanien und Portugal werden in die Sondierungsgespräche über die Fortführung der globalen Mittelmeerpolitik durch die erweiterte Gemeinschaft einbezogen.

Meinungsverschiedenheiten ergaben sich im Rat hinsichtlich der Frage, ob und gegebenenfalls wie nach dem Beitritt von Portugal und Spanien — insbesondere Spanien verfügt über ein großes Agrarpotential — die traditionellen Handelsströme mit den Mittelmeer-Partnern im Agrarsektor, aber auch in einzelnen industriellen Sektoren aufrechterhalten werden können. Die Bundesregierung tritt auch in sensiblen Sektoren zumindest für die Aufrechterhaltung gewachsener Handelsströme mittels effektiven Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt ein. Die wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit der EG mit den Mittelmeer-Partnerländern wird entsprechend den Zielen der Assoziations- und Kooperationsabkommen weitergeführt und fortentwickelt sie darf aber nicht als Kompensation für verschlechterte Handelsbeziehungen eingesetzt werden.

Im Anschluß an die Ratstagung wurden die Beratungen auf Arbeitsebene fortgesetzt; mit einer erneuten Ratsbefassung ist noch vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen zu rechnen, da die Gemeinschaft politische Leitlinien für die Mittelmeerpolitik der erweiterten EG festlegen will.

123. Die Tagung des Assoziationsausschusses EWG-Türkei am 20. Juli 1984 erbrachte eine gemeinsame Übersicht über die laufende Sacharbeit. Sie ist auch als ein erster Schritt zur Normalisierung des Assoziationsverhältnisses EWG-Türkei nach Jahren der Stagnation zu bewerten.

Die Handelsbeziehungen zur Türkei sind im Textilsektor weiterhin nicht frei von Belastungen (s. Handelspolitik).

124. Am 18. Juni 1984 tagte in Luxemburg zum zweiten Mal der Kooperationsrat EG/Jugoslawien. Seit Inkrafttreten des Kooperationsabkommens im Juli 1981 konnte der Warenaustausch mit Jugoslawien um 28 % gesteigert werden. Das Ungleichgewicht des Handels verringerte sich in dieser Zeit um ein Drittel.

Hinsichtlich der jugoslawischen Besorgnisse über mögliche Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft auf den Handel mit Jugoslawien versicherte die Gemeinschaft ihre Absicht, noch vor Ende der Beitrittsverhandlungen politische Leitlinien der erweiterten Gemeinschaft für den Handel mit Drittländern im Mittelmeerraum festzulegen.

V. Abkommen von Lomé

125. Die AKP-EWG-Verhandlungen über die Erneuerung des 2. Lomé-Abkommens sind auf Ministerkonferenzen im Mai und Juni 1984 fortgeführt worden.

Die Bilanz der bisherigen Verhandlungsergebnisse zeigt, daß Übereinstimmung in den politischen Grundsatzfragen, insbesondere über die Ziele und Prioritäten der künftigen Zusammenarbeit, erzielt wurde. Fortschritte konnten auch in wesentlichen Sachfragen gemacht werden. So soll die Entwicklung der Landwirtschaft künftig einen besonderen Stellenwert in der Zusammenarbeit erhalten.

Neben den positiven Ergebnissen weist die Bilanz der bisherigen Verhandlungen noch eine Reihe offener Punkte aus. Sie betreffen so wichtige Bereiche wie Handel, Exporterlösstabilisierung (STABEX), die Hilfen für den Bergbausektor (SYSMIN) sowie die Vertiefung des entwicklungspolitischen Dialogs. Ferner ist die Höhe des Finanzvolumens für den 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) noch festzulegen.

Die Verhandlungen, die seit einem Jahr geführt werden, kommen im Oktober 1984 in die entscheidende Schlußphase. Die Bundesregierung wird sich weiterhin konstruktiv für ein ausgewogenes Gesamtergebnis einsetzen, das sowohl berechtigten Interessen der AKP-Staaten als auch den tatsächlichen Möglichkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

VI. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

126. Das für 1984 zu erwartende hohe Handelsbilanzdefizit der USA hat zusammen mit starkem Importwachstum und relativ geringen Exportzunahmen als Folge des amerikanischen Konjunkturvorsprungs und vor allem der Wechselkursentwicklung den protektionistischen Druck von Industrie und Kongreß nicht zurückgehen lassen. Das zeigt sich an den vom Kongreß weiter verfolgten Gesetzesinitiativen mit einfuhrbeschränkender Wirkung und der großen Zahl handelspolitischer Verfahren zum Schutz vor Importen. In dieser durch den Wahlkampf noch erschwerten Situation sind die konstruktiven Entscheidungen des amerikanischen Präsidenten vor allem bei Kupfer und Massenstahl

(Ablehnung von Einfuhrbeschränkungen als nicht im nationalen Interesse liegend) aus der Sicht der Gemeinschaft besonders hervorzuheben.

Anlaß zur Sorge gaben ferner zahlreiche Einfuhrschutzanträge der amerikanischen Wirtschaft, die zum Teil ganze Sektoren umfassen und den Handel einengenden Regeln unterwerfen sollen. Schon die Unsicherheit über den Ausgang solcher Verfahren und erst recht restriktive Ergebnisse beeinträchtigten den transatlantischen Handel. Andererseits würdigte es die Bundesregierung, daß die US-International Trade Commission und die Administration eine Reihe von Schutzanträgen der amerikanischen Industrie in jüngster Zeit zurückwies.

Es wird Aufgabe der Gemeinschaft sein, zusammen mit der amerikanischen Regierung auch die Frage des europäischen Röhrenexports nach den USA in einer Weise zu lösen, die auch den Exportinteressen der europäischen Stahlindustrie Rechnung trägt.

Das Verfahren gegen die Einfuhr von Werkzeugmaschinen läuft noch, die Verfahren gegen Schuhe und Bestecke wurden ebenfalls ohne Verhängung einfuhrbeschränkender Maßnahmen beendet.

Die im Kongreß laufenden Beratungen über die Novellierung des Export Administration Act, der nach dem Willen von Regierung und Kongreß differenzierter als bisher gestaltet, in Teilen aber auch verschärft werden soll, beunruhigten weiterhin die Handels- und Bündnispartner der USA, vor allem hinsichtlich des Anspruchs exterritorialer Geltung amerikanischen Rechts.

Die Bundesregierung hat sich in der Gemeinschaft intensiv dafür eingesetzt, das handelspolitische Konfliktpotential im Verhältnis zu den USA abzubauen. Sie hat sich aber auch bei der amerikanischen Regierung und dem Kongreß dafür verwendet, daß sich die USA bei ihren handelspolitischen Maßnahmen ihrer entscheidenden Verantwortung als größte Welthandelsnation bewußt sind und gemeinsam mit der EG möglichst weltoffene Lösungen für Handelsprobleme anstreben.

127. Im Berichtszeitraum gab es vielfältige Gesprächskontakte der EG und der Bundesrepublik Deutschland mit den USA zur Klärung unterschiedlicher Auffassungen in Fragen der Agrar- und Agrarhandelspolitik. Die beabsichtigte Neuausrichtung der EG-Agrarpolitik dürfte förderlich für die beiderseitigen Bemühungen sein, die Differenzen zwischen der EG und den USA beizulegen. Dies gilt auch für die Tatsache, daß der Rat dem Vorschlag der Kommission zur Erhebung einer Fettabgabe nicht gefolgt ist. Kritik übten die USA — wie erwartet — an der Absicht der EG, die Einfuhren von Nebenprodukten der Maisverarbeitung, insbesondere des hauptsächlich aus den USA eingeführten Maiskleberfutters (Corngluten feed) zu stabilisieren. Die Bundesrepublik Deutschland ist um eine einvernehmliche Lösung bemüht.

Bei Gesprächen in den USA trat die Bundesregierung dafür ein, daß der Agraraußenhandel mit den USA keine Einbahnstraße sein darf. Der Zugang in die USA für die in der EG mit Hilfe amerikanischer Futtermittel hergestellten tierischen Veredelungsprodukte (Käse, Fleischzubereitungen) muß erleichtert werden. Anlaß zur Sorge gaben auch protektionistischen Tendenzen in den USA gegenüber anderen Agrareinfuhren aus der EG, insbesondere bei Wein.

Japan

128. Der Druck der Gemeinschaft auf weitere Marktöffnung Japans, um defizitäre Handelsbilanz EG/Japan zu verbessern, wurde weiterhin mit Erfolg fortgesetzt.

Am 27. April 1984 beschloß das japanische Wirtschaftskabinett ein neues Maßnahmenpaket zur weitergehenden Öffnung des japanischen Marktes. Dieses 5. Paket umfaßt wie die früheren Pakete vorgezogene Zollsenkungen aus der Tokyo-Runde, und zwar für Industriegüter um zwei Jahre, bei landwirtschaftlichen Punkten um ein Jahr (wenn andere Länder mitziehen), Aufhebung bzw. Ermäßigung von Importzöllen für 67 Produkte zum 1. April 1985 (etwa gleichgewichtig auf gewerbliche und landwirtschaftliche Produkte verteilt), Kontingentsaufstockungen und Ankündigungen einiger Importerleichterungen bei einigen Agrarprodukten sowie Einfuhrliberalisierung bzw. Erleichterung im Distributionssystem bei Tabakprodukten.

Die japanische Regierung wird ferner ausländische Testdaten gemäß den OECD-Richtlinien der Guten Labor Praxis (zumindest teilweise) für neue chemische Substanzen und Arzneimittel anerkennen und die Prüfprozeduren für Importe verkürzen. Ferner sind erste Ansätze zur Marktöffnung im Hochtechnologiebereich (Kommunikationssatelliten und Telekommunikationsbereich) erkennbar. Schließlich hat die japanische Regierung für den Finanz- und Kapitalmarkt eine Reihe von Liberalisierungsmaßnahmen am 31. Mai 1984 — unmittelbar vor dem Londoner Weltwirtschaftsgipfel — bekanntgegeben. Hierunter fallen eine weitere schrittweise Liberalisierung des Inlands- und Kapitalmarktes, stärkere Beteiligung ausländischer Finanzinstitute bei (inner)japanischen Transaktionen, jedoch nur eine Bemühungsformel bei der Freigabe von Habenzinsen, außerdem Schritte zur Gleichstellung ausländischer Finanzinstitute mit der japanischen Konkurrenz, ferner die allmähliche Aufhebung von Beschränkungen für Yen-Transaktionen im Ausland, den sogenannten Euro-Yen-Markt. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 sollen qualifizierte ausländische Privatunternehmen, Regierungen und internationale Institutionen ohne die bisherigen Auflagen Euro-Yen-Anleihen emittieren können.

Bei den Maßnahmen zur Öffnung des Finanz- und Kapitalmarktes ist positiv zu bewerten, daß für ausländische Emittenten und Kreditnehmer der japanische Kapitalmarkt mehr zugänglich gemacht wird. Weniger Fortschritte sind hingegen auf dem Geldmarkt zu verzeichnen. Dies zeigen die immer noch bestehenden Vorbehalte gegen eine zu starke

internationale Rolle des Yen. Insgesamt kann das erzielte Ergebnis jedoch als wichtiges Zwischenstadium in einem längeren Liberalisierungsprozeß gewertet werden.

Die EG hat das 5. japanische Maßnahmenpaket als weiteren positiven Schritt in die richtige Richtung, aber als immer noch nicht ausreichend, bezeichnet. Weiterer dosierter Druck auf Japan müsse deshalb aufrechterhalten bleiben.

129. Als Begleitung zur Forderung nach weiterer Marktöffnung sind intensive Bemühungen der europäischen Wirtschaft um den japanischen Markt mehr denn je erforderlich. Als wichtiger Meilenstein bei diesen Bemühungen ist die Deutsche Leistungsschau Japan 1984 vom 23. April bis 6. Mai 1984 in Tokyo zu bewerten. An ihr beteiligen sich über 600 deutsche Firmen; es waren nahezu 900 000 Besucher zu verzeichnen.

Ziel der Deutschen Leistungsschau war, der japanischen Öffentlichkeit zu zeigen, daß die Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft an der Spitze der Industriestaaten mit höchstem technologischen Standard steht. Die Ausstellung hat in der japanischen Öffentlichkeit einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Sie war ein sehr erfolgreicher Auftakt zur intensiven Marktwahrnehmung und ein Beweis dafür, daß die deutsche Wirtschaft gewillt ist, die japanischen Zugangserleichterungen der jüngsten Zeit zu testen. Frankreich und die Niederlande werden in Kürze ebenfalls mit eigenen Ausstellungen in Japan dem deutschen Beispiel folgen.

130. Bei den High-Level-Gesprächen japanischer Regierungsmitglieder mit der EG-Kommission am 15. Mai 1984 in Brüssel wurde ein Handelsförderungsausschuß (Trade Expansion Committee — TEC —) EG-Japan eingerichtet. Die Arbeit des Ausschusses, der zunächst auf ein Jahr befristet ist, soll sich vor allem mit kurzfristig zu lösenden Problemen des Marktzugangs befassen. Der Ausschuß wird voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November dieses Jahres erstmalig zusammentreten.

131. Ein ständiges Anliegen bleibt die weitere Öffnung des japanischen Markts für EG-Agrarprodukte, so auch für deutsche Nahrungs- und Genußmittelspezialitäten. Trotz wiederholter Forderungen der EG und bilateraler Kontakte lassen die bisherigen japanischen Maßnahmen und Ankündigungen insoweit nur ein sehr geringfügiges Entgegenkommen erkennen.

Neuseeland

132. Die EG wird Neuseeland im Rahmen ihrer Verpflichtungen zunächst bis zum Jahr 1988 ein weiterhin degressives, abschöpfungsbegünstigtes Butterkontingent zur Einfuhr in das Vereinigte Königreich einräumen. Bei Schaffleisch wird die bisher geltende Einfuhrregelung für Neuseeland, dem wichtigsten Lieferland der EG bei Schaffleisch, unverändert fortgesetzt.

Lateinamerika

133. Die Initiative der Bundesregierung für einen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika wurde weiter vorangetrieben. In diesem Zusammenhang fand am 28./29. September 1984 auf Einladung Costa Ricas in San José eine Konferenz auf Außenministerebene über politische und wirtschaftliche Probleme der Region statt, an der außerdem die vier „Contadora"-Staaten Mexiko, Panama, Kolumbien und Venezuela sowie die EG-Beitrittskandidaten Spanien und Portugal teilnehmen. Dabei einigten sich die EG und die Staaten Zentralamerikas, Verhandlungen über ein Rahmenabkommen für die interreginale Zusammenarbeit aufzunehmen. Es soll die Zusammenarbeit in den traditionellen Bereichen Handel, Wirtschaft und Entwicklungspolitik vertiefen und einen Gemischten Kooperationsausschuß vorsehen. Im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sollen vor allem Vorhaben im Agrarbereich mit regionaler Bedeutung sowie kleine und mittlere Betriebe gefördert werden.

134. Mit Blick auf Lateinamerika als Ganzes legte die Kommission dem Rat einen Entwurf von Leitlinien für eine Stärkung und Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika im Rahmen einer speziell auf diese Region abgestellten Gemeinschaftspolitik vor. Als Ergebnis intensiver Diskussion über den Leitlinienentwurf wurde die Kommission aufgefordert, dem Rat konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

135. Zur angestrebten Wiederaufnahme des Dialogs EG-GRULA (Gruppe der lateinamerikanischen Botschafter bei der EG) wurden erste Themenvorschläge gemacht. Die Prüfung dieser Vorschläge ist noch nicht abgeschlossen.

ASEAN

136. Das fortdauernde überdurchschnittliche Wirtschaftswachstum der meisten ASEAN-Länder und der Erholungsprozeß der europäischen Volkswirtschaften haben sich auf die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Regionen positiv ausgewirkt. Im Frühjahr 1984 wurden in London, Paris und Bonn mit Unterstützung der EG Investitionsseminare veranstaltet, um Kapitalanlagen aus EG-Ländern im ASEAN-Raum zu fördern und damit Handel sowie industrielle Zusammenarbeit auf eine tragfähige Basis zu stellen.

Arabische Republik Jemen

137. Ein Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit der Jemenitischen Arabischen Republik ist am 22. Mai 1984 paraphiert worden, ein Kommissionsvorschlag zur abschließenden Unterzeichnung liegt inzwischen vor. Das Abkommen umfaßt die Bereiche Handels-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Im wirtschaftspolitischen Teil sollen u. a. Landwirtschaft, Ausbildungswesen, Energieproble-

me, Wissenschaft und Technologie sowie Investitionsfragen in die beabsichtigte engere Zusammenarbeit einbezogen werden.

Staatshandelsländer

138. Die Arbeitsbeziehungen zwischen den europäischen Staatshandelsländern bzw. der Volksrepublik China einerseits und den Gemeinschaftsorganen andererseits sind lebhaft. Dies findet jedoch — mit Ausnahme Rumäniens und der Volksrepublik China — keinen Gleichklang auf der Ebene formaler Vertragsbeziehungen. Exploratorische Gespräche der Kommission mit der CSSR über ein von der Tschechoslowakei angestrebtes Sektoralabkommen haben in einer ersten Phase begonnen.

139. Der RGW-Gipfel vom 14. Juni 1984 bekräftigte die Bereitschaft der östlichen Seite zum Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen beiden Organisationen. Dieser Erklärung sind bisher keine weiteren Schritte gefolgt.

140. Die Sondierungen über den Abschluß einer Handelsvereinbarung zwischen der EG und Ungarn haben noch nicht zur Aufnahme formeller Verhandlungen geführt. Die Mitgliedsländer und die Kommission sind weiter bemüht, in nächster Zeit einen Mandatsentwurf vorzulegen.

141. Die Tagung des Gemischten Ausschusses EG-Rumänien am 1. und 2. Dezember 1983 in Brüssel, brachte weitere Verbesserungen der Einfuhrmöglichkeiten zugunsten Rumäniens.

142. Mitte September 1984 wurden die Verhandlungen zwischen EG und der Volksrepublik China über ein neues Abkommen über Handel und Zusammenarbeit abgeschlossen. Das Abkommen wurde Ende September 1984 in Peking paraphiert. Es löst das Handelsabkommen vom 30. April 1978 ab und regelt zum ersten Mal die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und China. Angesichts der schwierigen Haushaltslage der EG wurden keine zusätzlichen finanziellen Zusicherungen gegeben. Jedoch wurde die Tür für eine Ausweitung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in der Zukunft offengelassen.

VII. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik

143. Der Rat faßte am 5. Juni 1984 eine Entschließung zur Koordinierung der Entwicklungspolitiken innerhalb der Gemeinschaft. Die Bundesregierung hatte hierzu im November 1983 und Januar 1984 Vorschläge unterbreitet. Ziel der Ratsentschließung ist es, vor allem in der praktischen Koordinierung Fortschritte zu erreichen, damit die knapper werdenden Mittel so wirkungsvoll wie möglich eingesetzt werden. Der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission über geplante Vorhaben wird beschleunigt und verbessert. Die Bundesregierung hat insofern — wie auch der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht zur Koordinierung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit festgestellt hat — ihre gegenüber der EG übernommenen Verpflichtungen schon bisher erfüllt. Durch eine Verstärkung der Kontakte zwischen den Vertretungen der Mitgliedstaaten und den Delegationen wird künftig vor allem eine Verbesserung der Koordinierung vor Ort angestrebt. Mitgliedstaaten und Kommission werden in Zukunft regelmäßig gemeinsame Berichte über die Entwicklung des Landes und die Hilfen von außen erstellen. Die Regierung des Partnerlandes wird in den Koordinierungsprozeß einbezogen. Die Beteiligung anderer wichtiger Geber ist ebenfalls vorgesehen. Die verbesserte Koordinierung der Entwicklungspolitiken und -maßnahmen ist zugleich eine Voraussetzung für den vertieften Dialog mit den Entwicklungsländern über Ziele und Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit. Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft und anderer Geber sollen auf einem gemeinsam mit dem Empfängerland erarbeiteten Entwicklungskonzept aufbauen und miteinander abgestimmt werden. Die Bundesregierung hält diesen Dialog als Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklungszusammenarbeit für besonders wichtig.

Der Rat beabsichtigt, auf einer seiner nächsten Tagungen über die Erfahrungen bei der Durchführung der Entschließung vom 5. Juni 1984 zu beraten.

Frankreich hat dem Rat im Juni Vorschläge zu einer besseren Abstimung künftiger Hilfen der Gemeinschaft und anderer Geber für den Sahel unterbreitet. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative, die einen konkreten Anwendungsfall für die bessere Koordinierung der Entwicklungshilfemaßnahmen darstellt.

144. Der Rat verabschiedete erste Schlußfolgerungen über die Handelsförderungsmaßnahmen der Gemeinschaft. Maßnahmen zur Handelsförderung, die bisher eher punktuell durchgeführt wurden, sollen in Zukunft in ein umfassenderes Programm des betreffenden Landes einbezogen werden und Teil einer Entwicklungsstrategie für den gesamten Bereich des Handels sein. Die Gemeinschaft ist bereit, die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung einer kohärenten Handelspolitik zu unterstützen. Sobald die Ergebnisse der von der Kommission veranlaßten Evaluierung ihres bisherigen Handelsförderungsprogramms vorliegen, wird sich der Rat erneut mit dem Thema befassen.

(s. auch Abkommen von Lomé, Lateinamerika, Arabische Republik Jemen)

145. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Reform der EG-Nahrungsmittelhilfepolitik mit der Zielsetzung eines mehr entwicklungspolitisch ausgerichteten Einsatzes der Nahrungsmittelhilfe. Als weiteren Schritt in diese Richtung verabschiedete der Rat im Juni 1984 eine Verordnung über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe. Sie ermöglicht es, in bestimmten Einzelfällen statt einer vorgesehenen Nahrungsmittelhilfe Entwicklungsmaßnah-

men des Empfängerlandes zur Durchführung einer Ernährungsstrategie und zur Erhöhung seines Selbstversorgungsgrads bei Nahrungsmitteln finanziell zu unterstützen.

Dadurch wird die Kontinuität und Weiterführung von Ernährungsstrategien und ländlichen Entwicklungsprogrammen gesichert.

146. Am 7. Mai 1984 verabschiedete der Rat die Nahrungsmittelhilfe-Durchführungsverordnung. Danach können 1984 bis zu

1 127 000 t Getreide
122 500 t Milchpulver
32 760 t Butteröl
13 500 t Zucker
20 000 t Pflanzenöl

und sonstige Erzeugnisse im Gegenwert von 147 000 t Getreide verteilt werden.

Die EG ist angesichts der anhaltenden Notsituation in vielen Ländern über ihre jährliche Mindestverpflichtung von 927 663 t Getreide hinausgegangen, die in der Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft festgelegt ist. Außerdem übernimmt sie in begründeten Fällen Transportkosten bis zum Empfängerland und in Ausnahmefällen auch einen Beitrag zu den Verteilungskosten im Lande, wenn nur so sichergestellt werden kann, daß die Nahrungsmittelhilfe die Bedürftigen tatsächlich erreicht.

Unter bestimmten Voraussetzungen führt die EG, wie auch die Bundesrepublik Deutschland, sogenannte Dreiecksaktionen durch, d. h. Nahrungsmittel werden in benachbarten Entwicklungsländern gekauft. Dadurch wird dort die Produktion angeregt, und das Empfängerland erhält Produkte, die auf die Verzehrgewohnheiten der Empfänger besser abgestimmt sind.

147. In den bisherigen Sitzungen des Nahrungsmittelhilfeausschusses wurden für 1984 Lieferungen von

797 000 t Getreide
109 120 t Milchpulver
26 485 t Butteröl
4 900 t Zucker
6 730 t Pflanzenöl
16 227 t sonstigen Erzeugnissen

gebilligt. Im Rahmen der Nahrungsmittelsoforthilfe wurden bis Ende September 1984 neben einigen anderen Produkten 87 000 t Getreide für von der Dürre besonders betroffene Länder in Afrika zugesagt.

Das Nahrungsmittelhilfe-Programm 1984 wird zügiger als 1983 abgewickelt. Für 1985 wird mit einer weiteren Beschleunigung gerechnet. Es wird erwartet, daß die Nahrungsmittelhilfe-Durchführungsverordnung schon Anfang des Jahres erlassen werden kann, da die Kommission den Vorschlag bereits im September 1984 vorgelegt hat und somit mit der Beratung schon begonnen werden konnte.

VIII. Internationale Übereinkommen

Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

148. Am 10. April 1984 haben die Mitgliedstaaten der EG das Übereinkommen über den Beitritt Griechenlands zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht unterzeichnet. Damit ist eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, daß das Übereinkommen möglichst bald nach seinem Inkrafttreten, wofür die Ratifikation durch sieben bisherige Mitgliedstaaten erforderlich ist, auch für Griechenland wirksam werden kann.

Bundesrat Drucksache 597/84 (Beschluß)

08.02.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April bis September 1984)

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 zu dem Bericht wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Auffassung der Bundesregierung, daß es der Gemeinschaft nach einer längeren Zeit der Stagnation, wie sie in den beiden erfolglosen EG-Gipfeltreffen in Athen und Brüssel augenfällig geworden ist, gelungen ist, mit wichtigen Grundsatzentscheidungen des Europäischen Rates in Fontainebleau die Chance einer weiteren Integration wieder zu eröffnen. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß trotz dieser Beschlüsse die Probleme in den entscheidenden Bereichen nach wie vor noch nicht bereinigt sind. Das betrifft, wie die jüngste Entwicklung gezeigt hat, sowohl die notwendige umfassende Reform der Agrarpolitik, die Durchsetzung der Haushaltsdisziplin, die Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal als auch - nach Ablehnung des Haushalts 1985 durch das Europäische Parlament - die Finanzen der Gemeinschaft. Überzeugende und weiterführende Perspektiven sind in vielen Bereichen noch nicht zu erkennen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Der Bundesrat begrüßt angesichts der schwierigen Sachprobleme, daß die Bundesregierung innerhalb der Gemeinschaft und in bilateralen Vereinbarungen Europa für die Bürger wieder greifbarer und glaubwürdiger machen will. Er hält deshalb sowohl das deutsch-französische Abkommen über den Abbau der beiderseitigen Grenzkontrollen als auch die Einsetzung eines ad-hoc-Ausschusses "Europa der Bürger" für Schritte in die richtige Richtung, um wieder eine positivere Einstellung und Identifikation der Bürger und vor allem der Jugend mit der europäischen Einigung zu wecken. Nicht zuletzt von dieser Identifikation wird es abhängen, ob Europa den Weg zu einer politischen Union, die von ihren Bürgern getragen wird, mit Erfolg beschreiten kann.

   Aus diesem Grund begrüßt der Bundesrat auch die Einsetzung eines ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen.

3. Im einzelnen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

   Im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik hält es der Bundesrat mit der Bundesregierung für wichtig, daß sich die Gemeinschaft wieder auf die eigentlichen wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten konzentriert. Er erkennt an, daß im Berichtszeitraum mehr Konvergenz in den nationalen Wirtschaftsentwicklungen erreicht worden ist, wie vor allem die spürbare Verringerung der Spannen der Inflationsrate zeigt.

   Gleichwohl kann von einer abgestimmten "konzertierten Aktion" zugunsten von mehr inflationsfreiem Wachstum und Beschäftigung in Europa nach wie vor keine Rede sein. Auch nach Ansicht des Bundesrates sind Investition und Innovation der eigentliche und entscheidende Schlüssel für eine solide wirtschaftliche Weiterentwicklung und damit für den Abbau der immer noch bedrückenden Arbeitslosigkeit in Europa.

- 3 -

4. Der Bundesrat hat zuletzt mit Beschluß vom 26.10.1984 zur Mitteilung der Kommission der EG an den Rat über die Konsolidierung des Binnenmarktes zum Ausdruck gebracht, daß er zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsverhältnisse für die Unternehmen die Verwirklichung des Binnenmarktes als wirtschaftliches Fundament der Gemeinschaft nachdrücklich begrüßt. Das betrifft sowohl

   - die weitere Vereinfachung der Förmlichkeiten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs und des Verfahrens zur Kontrolle der Fahrtgenehmigungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr,

   - den weiteren Abbau der technischen Handelshemmnisse,

   - die Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen der Mitgliedstaaten,

   - die Harmonisierung von Normen, Marken und der Wettbewerbsbedingungen im Dienstleistungsverkehr,

   - die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und

   - die Förderung der Unternehmenskooperation durch rechtliche und vor allen Dingen steuerliche Maßnahmen.

   Zur Herstellung eines europäischen Binnenmarktes gehören daneben aber auch

   - eine restriktivere Beihilfepolitik, insbesondere in den Sektoren Stahl, Werften und Textil, sowie
   - eine stärkere Kontrolle der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren öffentlichen Unternehmen.

5. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck ihre Bemühungen dazu fortsetzt und dabei die Beschlüsse des Bundesrates berücksichtigt.

   Er fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, weiterhin dafür einzutreten, daß Fortschritte auf dem Wege zum europäischen Binnenmarkt keinesfalls von Zugeständnissen der Mitgliedstaaten zu protektionistischen handelspolitischen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittländern abhängig gemacht werden dürfen.

6. Der Bundesrat geht ferner davon aus, daß die Bundesregierung der besonderen regionalpolitischen Verantwortlichkeit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bei ihren Verhandlungen in der Europäischen Gemeinschaft Rechnung trägt und nur Lösungen zu aktzeptieren bereit ist, welche die Rechte und Wirkungsmöglichkeiten der Länder ungeschmälert bleiben lassen.

7. Der Bundesrat hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß das Europäische Parlament in mehreren Entschließungen erheblich kürzere Fristen für die Einführung des abgasarmen Autos gefordert hat als dies bis jetzt die Vorschläge der Kommission vorsehen. Die Bemühungen der Bundesregierung und des Bundesrates haben damit im Sinne einer zügigen Einführung des abgasarmen Autos wirkungsvolle Unterstützung gefunden.

   Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auch sonst in ihren Bemühungen um eine EG-weite Harmonisierung der Umweltschutzvorschriften, insbesondere im Bereich der Luftreinhaltung im Interesse eines effektiven Umweltschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen mit Nachdruck auf die schnelle Einführung des in der Bundesrepublik bereits

vorhandenen oder vorgesehenen Umweltschutzstandards hinzuwirken. Das gilt vor allem für den Bereich der Großfeuerungsanlagen sowie für den vergleichbaren Regelungsbereich der TA-Luft.

8. In Anbetracht der teilweise besorgniserregenden Smogerscheinungen in vielen Großstädten hält es der Bundesrat für vordringlich, daß die EG entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 28. Oktober 1983 - Drs. 311/83 (Beschluß) - die Richtlinie des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe ändert und den zulässigen Schwefelgehalt im leichten Heizöl und im Dieselkraftstoff mindestens halbiert. Er hat kein Verständnis, daß die EG den einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht einmal zugestanden hat, national niedrigere Werte vorzuschreiben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alles zu unternehmen, damit schon in der Heizperiode 1985/86 leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff nur noch mit einem Schwefelgehalt von höchstens 0,15 v. H. zur Verfügung steht.

9. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß bei der EG-Agrarpolitik Korrekturen notwendig sind. Er fordert sie aber auf, in Brüssel darauf hinzuwirken, daß künftig bei allen Entscheidungen der heimischen bodengebundenen Erzeugung und der Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe ein deutlicher Vorrang eingeräumt wird.

   Die Mittel der Markt- und Strukturpolitik müssen konsequenter als bisher zur Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft eingesetzt werden. Deshalb ist die investive Förderung gezielt auf die Sicherung der bäuerlichen Betriebe auszurichten. Ein wichtiger Schritt hierzu wäre ein EG-weiter Ausschluß der Förderung ab bestimmten Bestandsgrenzen in

allen relevanten Bereichen der tierischen Veredelung und eine ausgewogene Berücksichtigung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben. Außerdem ist es erforderlich, das EG-Bergbauernprogramm weiterzuentwickeln und dabei auch die Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu ermöglichen.

Vom Bundesrat werden die Fortschritte beim Abbau von Handelshemmnissen anerkannt. Er ist aber der Auffassung, daß bei der weiteren Harmonisierung des Pflanzenschutz- und Lebensmittelrechts eine Angleichung auf hohem Standard anzustreben ist. Vor allem sollte aus Gründen der Gesundheit und des Verbraucherschutzes an bisherigen Reinheitskriterien festgehalten werden.

10. Die EG sollte sich insbesondere in der Strukturpolitik verstärkt auf die Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen konzentrieren und die Ausgestaltung einzelner Maßnahmen den einzelnen Mitgliedstaaten belassen, damit den spezifischen regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden kann.